

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

A. Problem und Ziel

Der Entwurf soll die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter gestalten. Er greift einerseits die Forderungen der Länder aus den Bundesratsinitiativen der 16. und 17. Legislaturperiode auf (Prozesskostenhilfe: Bundestagsdrucksachen 16/1994, 17/1216; Beratungshilfe: Bundestagsdrucksache 17/2164), die in den Jahren zuvor gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu begrenzen. Andererseits soll aber sichergestellt werden, dass der Zugang zum Recht gerichtlich wie außergerichtlich weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist. Außerdem soll eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Einbeziehung steuerrechtlicher Angelegenheiten in die Beratungshilfe umgesetzt werden.

B. Lösung

Im Bereich der PKH sind drei Gruppen von Maßnahmen vorgesehen:

Änderungen im PKH-Verfahren sollen sicherstellen, dass die Gerichte die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (die Bedürftigkeit) umfassend aufklären, um auf diese Weise ungerechtfertigte Prozesskostenhilfebewilligungen zu vermeiden und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegenzuwirken.

Durch die Absenkung von Freibeträgen, die Verlängerung der Ratenzahlungshöchstdauer um zwei Jahre und die Neuberechnung der PKH-Raten sollen die Prozesskostenhilfeempfänger in stärkerem Maße als bisher an der Finanzierung der Prozesskosten beteiligt werden.

Die Änderung der Vorschriften zur Anwaltsbeordnung in Scheidungssachen und im arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie die neue Möglichkeit zur Teilaufhebung der PKH-Bewilligung sollen die Ausgaben der Länder für Prozesskostenhilfe reduzieren.

Im Zuge der Änderung der Regelungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe werden außerdem die gesetzlichen Vorschriften des Markenrechts an die bereits bestehende Praxis angepasst.

Im Bereich der Beratungshilfe sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Bewilligungsvoraussetzungen sollen konkreter gefasst sowie ein Erinnerungsrecht der Staatskasse eingeführt werden, um ungerechtfertigter Inanspruchnahme von Beratungshilfe entgegenzuwirken.

Abläufe im Verfahren sollen besser strukturiert werden; insbesondere wird die vorherige Antragstellung zum Regelfall erhoben, um eine höhere Erledigungsquote von Beratungshilfefällen direkt bei den Gerichten zu ermöglichen.

Das Vergütungssystem soll flexibilisiert werden.

Die Beratungshilfe soll künftig in allen rechtlichen Angelegenheiten, somit auch den steuerrechtlichen, erteilt werden können; insoweit ist auch vorgesehen, den Kreis der die Beratungshilfe leistenden Personen über die Rechtsanwälte hinaus zu erweitern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf sorgt im Bereich der PKH für Einsparungen in den Länderhaushalten von etwa 64,8 Millionen Euro im Jahr. Der Bundeshaushalt wird ebenfalls geringfügig entlastet. Im Bereich der Beratungshilfe ist eine Entlastung der Länderhaushalte von mindestens 6 Millionen Euro zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger kann durch die Änderungen des Prozesskostenhilferechts ein Erfüllungsaufwand entstehen, wenn sie Rechtsstreitigkeiten führen. Der Erfüllungsaufwand ist Folge der verstärkten Beteiligung der Empfänger von Prozesskostenhilfe an den Prozesskosten.

Bei der Beratungshilfe entsteht für die Bürgerinnen und Bürger ein Erfüllungsaufwand, wenn sie außergerichtlichen, mit Kosten verbundenen Rechtsrat in Anspruch nehmen und aufgrund der Neuregelungen nicht mehr beratungshilfeberechtigt sind.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht nur in Ausnahmefällen ein Erfüllungsaufwand, denn wirtschaftlich tätige Personen oder juristische Personen nehmen nur selten Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe in Anspruch.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft wird im Recht der Prozesskostenhilfe eine neue Informationspflicht eingeführt, denn zukünftig müssen Prozesskostenhilfeempfänger wesentliche Verbesserungen ihres Einkommens und ihres Vermögens innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren unaufgefordert den Gerichten mitteilen. Von dieser Pflicht ist die Wirtschaft jedoch nur in den Ausnahmefällen betroffen, in denen wirtschaftlich tätige Personen oder juristische Personen für Rechtsstreitigkeiten Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen müssen. Bei der Beratungshilfe entstehen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Länder entsteht aufgrund der gesetzlich vorgesehenen verstärkten Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien, insbesondere nach der Bewilligung der Prozesskostenhilfe, ein laufender Erfüllungsaufwand in Form eines erhöhten Personalbedarfs, der jedoch von den dadurch bewirkten Haushaltsentlastungen übertroffen wird. Erfüllungsaufwand für den Bund entsteht nicht. Durch die Regelung einer Verfahrenskostenhilfe im Markengesetz entsteht für den Bund ebenfalls kein Erfüllungsaufwand, da die Regelung der bereits bestehenden Praxis entspricht.

Hinsichtlich der Beratungshilfe kann für die Länder durch das vorgesehene fakultative Erinnerungsrechts der Staatskasse ein laufender Erfüllungsaufwand in Form eines erhöhten Personalbedarfs entstehen, insbesondere im Bereich der Bezirksrevisoren und Rechtspfleger bei den Amtsgerichten. Dasselbe trifft auch für den beabsichtigten Vorrang der vorherigen Antragstellung zu. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Erfüllungsaufwand von den bewirkten Einsparungen mindestens aufgefangen wird.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 120 folgende Angabe eingefügt:

„§ 120a Änderung der Bewilligung“.

2. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.“

3. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „50“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils“ gestrichen.

bbb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) für den Ehegatten oder Lebenspartner der Partei ein Betrag in Höhe des um 10 vom Hundert erhöhten höchsten Regelsatzes, der für eine Person seines Personenstands gemäß der Regelbedarfsstufe 2 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist;“.

ccc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und nach § 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch;“.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von dem nach den Abzügen verbleibenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind Monatsraten in Höhe der Hälfte des einzusetzenden Einkommens festzusetzen; die Monatsraten sind auf volle Euro abzurunden. Beträgt die Höhe einer Monatsrate weniger als zehn Euro, ist von der Festsetzung von Monatsraten abzusehen. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro beträgt die Monatsrate 300 Euro zuzüglich des Teils des einzusetzenden Einkommens, der 600 Euro übersteigt. Unabhängig von der Zahl der Rechtszüge sind höchstens 72 Monatsraten aufzubringen.“

4. In § 116 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 114“ die Angabe „Absatz 1“ und nach dem Wort „Halbsatz“ die Wörter „und Absatz 2“ eingefügt.

5. Dem § 117 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Formulare enthalten die nach § 120a Absatz 2 Satz 4 erforderliche Belehrung.“

6. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Gegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für gegeben hält, soweit dies aus besonderen Gründen nicht unzweckmäßig erscheint.“

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „macht“ die Wörter „, es kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Soweit dies erforderlich ist, um die Angaben des Antragstellers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu überprüfen, kann das Gericht mit Einwilligung des Antragstellers folgende Auskünfte einholen:

1. über sein Vermögen (§ 115 Absatz 3 Satz 1) bei den Finanzämtern,

2. über die Höhe seiner Einkünfte (§ 115 Absatz 1 Satz 2)

a) bei den Finanzämtern, Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern und der Künstlersozialkasse,

b) bei sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit und Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, sowie

- c) bei Versicherungsunternehmen.

Die in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Personen und Stellen sind zur Erteilung der Auskunft verpflichtet.“

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder nur ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe insoweit ab.

(4) Zeugen und Sachverständige können vernommen werden, soweit dies erforderlich ist, um die Angaben des Antragstellers im Prozesskostenhilfverfahren zu überprüfen. Eine Beeidigung findet nicht statt. Die durch die Vernehmung entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Angabe „Absatz 1, 2“ wird durch die Wörter „den Absätzen 1 bis 4“ ersetzt.

7. § 120 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5“ und das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

- b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. wenn die Zahlungen der Partei die voraussichtlich entstehenden Kosten decken;“.

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.

8. Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a

Änderung der Bewilligung

(1) Das Gericht soll die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich verändert haben. Eine Änderung der nach § 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, dass keine Monatsrate zu zahlen ist. Auf Verlangen des Gerichts muss die Partei jederzeit erklären, ob eine Veränderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens sechs Jahre vergangen sind.

(2) Verbessern sich vor dem in Absatz 1 Satz 4 genannten Zeitpunkt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich oder ändert sich ihre Anschrift, hat sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Bezieht die Partei ein laufendes monatliches Einkommen, ist eine Einkommensverbesserung nur wesentlich, wenn die Differenz zu dem bisher zu Grunde gelegten Bruttoeinkommen nicht nur einmalig 100 Euro übersteigt. Satz 2 gilt entsprechend, soweit abzugsfähige Belastungen entfallen.

Hierüber und über die Folgen eines Verstoßes ist die Partei bei der Antragstellung in dem gemäß § 117 Absatz 3 eingeführten Formular zu belehren.

(3) Eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann insbesondere dadurch eintreten, dass die Partei durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung etwas erlangt. Das Gericht soll nach der rechtskräftigen Entscheidung oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens prüfen, ob eine Änderung der Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen mit Rücksicht auf das durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangte geboten ist.

(4) Für die Erklärung über die Änderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse nach Absatz 1 Satz 3 muss die Partei das gemäß § 117 Absatz 3 eingeführte Formular benutzen. Für die Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gilt § 118 Absatz 2 und 4 entsprechend.“

9. § 124 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 120 Abs. 4 Satz 2 nicht“ durch die Wörter „§ 120a Absatz 1 Satz 3 nicht oder ungenügend“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Partei entgegen § 120a Absatz 2 Satz 1 bis 3 dem Gericht wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen ihrer Anschrift absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtig oder nicht unverzüglich mitgeteilt hat;“.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Gericht kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben, soweit die von der Partei beantragte Beweiserhebung auf Grund von Umständen, die im Zeitpunkt der Bewilligung der Prozesskostenhilfe noch nicht berücksichtigt werden konnten, keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder der Beweis antritt mutwillig erscheint.“

10. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des § 569 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zahlungen zu leisten hat“ durch die Wörter „die Kosten der Prozessführung selbst tragen kann oder dass Monatsraten oder aus dem Vermögen zu zahlende Beträge nicht oder in zu geringer Höhe festgesetzt worden sind“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „des § 569 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

11. Dem § 269 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ist einem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden, hat das Gericht über die Kosten von Amts wegen zu entscheiden.“

Artikel 2

Änderung des Beratungshilfegesetzes

Das Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Wahrnehmung der Rechte“ durch die Wörter „Inanspruchnahme der Beratungshilfe“ und das Wort „ist“ durch das Wort „erscheint“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Möglichkeit, sich durch einen Rechtsanwalt unentgeltlich oder gegen Vereinbarung eines Erfolgshonorars beraten oder vertreten zu lassen, ist keine andere Möglichkeit der Hilfe im Sinne von Absatz 1 Nummer 2.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Mutwilligkeit liegt vor, wenn Beratungshilfe in Anspruch genommen wird, obwohl ein Rechtsuchender, der keine Beratungshilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände der Rechtsangelegenheit davon absehen würde, sich auf eigene Kosten rechtlich beraten oder vertreten zu lassen. Bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers sowie seine besondere wirtschaftliche Lage zu berücksichtigen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Vertretung ist erforderlich, wenn der Rechtsuchende nach der Beratung angesichts des Umfangs, der Schwierigkeit oder der Bedeutung der Rechtsangelegenheit für ihn seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt“.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwälte und durch Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, gewährt. Im Umfang ihrer jeweiligen Befugnis zur Rechtsberatung wird sie auch gewährt durch

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
2. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie
3. Rentenberater.

Sie kann durch die in Satz 1 und 2 genannten Personen (Beratungspersonen) auch in Beratungsstellen gewährt werden, die auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind.“

4. § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Rechtsuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Familienstand, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten, sowie entsprechende Belege und
2. eine Versicherung des Rechtsuchenden, dass ihm in der derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

(4) Das Gericht kann verlangen, dass der Rechtsuchende seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht, und kann insbesondere auch die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt fordern. Es kann Erhebungen anstellen, insbesondere, die Vorlegung von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Soweit dies erforderlich ist, um die Angaben des Antragstellers zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu überprüfen, kann das Gericht mit Einwilligung des Antragstellers folgende Auskünfte einholen:

1. über sein Vermögen (§ 115 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) bei den Finanzämtern,
2. über die Höhe seiner Einkünfte (§ 115 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung)
 - a) bei den Finanzämtern, Arbeitgebern, Sozialleistungsträgern sowie der Künstlersozialkasse,
 - b) bei sonstigen Personen oder Stellen, die Leistungen zur Versorgung im Alter und bei verminderter Erwerbsfähigkeit sowie Leistungen zur Entschädigung oder zum Nachteilsausgleich zahlen, sowie
 - c) bei Versicherungsunternehmen.

Die in Satz 3 Nummer 1 und 2 genannten Personen und Stellen sind zur Erteilung der Auskunft verpflichtet. Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen.

(5) Hat der Rechtsuchende innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Beratungshilfe ab.

(6) In den Fällen nachträglicher Antragstellung (§ 6 Absatz 2) kann die Beratungsperson vor Beginn der Beratungshilfe verlangen, dass der Rechtsuchende seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse belegt und erklärt, dass ihm in der derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist, und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Rechtsanwalt“ durch die Wörter „eine Beratungsperson“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Wird die Beratungsperson in einer Angelegenheit tätig, bevor ein Berechtigungsschein hierfür ausgestellt worden ist, wird Beratungshilfe auf einen nachträglich gestellten Antrag hin nur bewilligt, wenn es dem Rechtsuchenden aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nicht zuzumuten war, vorher bei dem Gericht einen Berechtigungsschein einzuholen. In einer Beratungsstelle nach § 3 Absatz 1 Satz 3 kann die Beratungshilfe auch ohne einen vorab eingeholten Berechtigungsschein erteilt werden.

(3) In den Fällen nachträglicher Antragstellung (Absatz 2) ist der Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe spätestens vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit zu stellen.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Das Gericht kann die Bewilligung von Amts wegen aufheben, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

(2) Die Beratungsperson kann die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn der Rechtsuchende aufgrund der Beratung oder Vertretung, für die ihm Beratungshilfe bewilligt wurde, etwas erlangt hat. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Beratungsperson

1. noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes beantragt hat und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8a Absatz 2 ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat.

Das Gericht hebt den Beschluss über die Bewilligung von Beratungshilfe nach Anhörung des Rechtsuchenden auf, wenn dieser aufgrund des Erlangten die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt.“

7. Die §§ 7 und 8 werden durch die folgenden §§ 7 bis 8a ersetzt:

„§ 7

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe zurückgewiesen oder durch den die Bewilligung vom Amts wegen oder auf Antrag der Beratungsperson wieder aufgehoben wird, ist nur die Erinnerung statthaft.

(2) Gegen den Beschluss, durch den Beratungshilfe bewilligt wird, ist innerhalb von drei Monaten nur die Erinnerung der Staatskasse statthaft. Der Beschluss wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt. Das Gericht hebt die Bewilligung von Beratungshilfe auf, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben.

§ 8

(1) Die Vergütung der Beratungsperson richtet sich nach den für die Beratungshilfe geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Die Beratungsperson, die nicht Rechtsanwalt ist, steht insoweit einem Rechtsanwalt gleich.

(2) Die Bewilligung von Beratungshilfe bewirkt, dass die Beratungsperson gegen den Rechtsuchenden keinen Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr (§ 44 Satz 2 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) geltend machen kann. Dies gilt auch in den Fällen nachträglicher Antragstellung (§ 6 Absatz 2) bis zur Entscheidung durch das Gericht.

§ 8a

(1) Wird die Beratungshilfebewilligung aufgehoben, bleibt der Vergütungsanspruch der Beratungsperson gegen die Staatskasse unberührt. Dies gilt nicht, wenn die Beratungsperson

1. Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon hatte, dass die Bewilligungsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Beratungshilfeleistung nicht vorlagen, oder
2. die Aufhebung der Beratungshilfe selbst beantragt hat (§ 6a Absatz 2).

(2) Die Beratungsperson kann vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie

1. keine Vergütung aus der Staatskasse fordert oder einbehält und
2. den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung ergebenden Folgen hingewiesen hat.

Soweit der Rechtsuchende die Beratungshilfegebühr (Nummer 2500 der Anlage 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) bereits geleistet hat, ist sie auf den Vergütungsanspruch anzurechnen.

(3) Wird die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen haben, kann die Staatskasse vom Rechtsuchenden Erstattung des von ihr an die Beratungsperson geleisteten und von dieser einbehaltenen Betrages verlangen.

(4) Wird im Fall nachträglicher Antragstellung Beratungshilfe nicht bewilligt, kann die Beratungsperson vom Rechtsuchenden Vergütung nach den allgemeinen Vor-

schriften verlangen, wenn sie ihn bei der Mandatsübernahme hierauf hingewiesen hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Gegner verpflichtet, dem Rechtsuchenden die Kosten der Wahrnehmung seiner Rechte zu ersetzen, hat er für die Tätigkeit der Beratungsperson die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „den Rechtsanwalt“ durch die Wörter „die Beratungsperson“ ersetzt.

9. In § 11 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“, das Wort „Vordrucke“ durch das Wort „Formulare“ und die Wörter „des Rechtsanwalts“ durch die Wörter „der Beratungsperson“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „anwaltlicher“ gestrichen.

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die übrigen Länder können durch Gesetz öffentliche Rechtsberatung einführen und zu diesem Zweck die Bewilligung und Gewährung von Beratungshilfe abweichend von diesem Gesetz regeln.

(4) Die Länder können durch Gesetz die ausschließliche Zuständigkeit von Beratungsstellen nach § 3 Absatz 1 zur Gewährung von Beratungshilfe bestimmen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und die Wörter „Die Berater der öffentlichen Rechtsberatung“ werden durch die Wörter „Berater nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ist der Antrag auf Beratungshilfe vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] gestellt worden oder ist die Beratungshilfe vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] gewährt worden, ist dieses Gesetz in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. 2012 II S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung, wenn der Vorsitzende das Verfahren dem Rechtspfleger insoweit überträgt; § 5 Absatz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Rechtspfleger die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Rechtspfleger in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind;“.
 - b) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4“ durch die Wörter „den §§ 120a, 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5“ ersetzt.
2. In § 24a Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewährung“ die Wörter „und Aufhebung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 48 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „, des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 40 angefügt:

„§ 40

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferchts

Hat eine Partei vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] für einen Rechtszug Prozesskostenhilfe beantragt, so sind für diesen Rechtszug die §§ 114 bis 127 der Zivilprozessordnung, § 48 Absatz 1 Nummer 1

der Bundesrechtsanwaltsordnung, § 4b der Insolvenzordnung, § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes, die §§ 364b und 397a der Strafprozessordnung, § 77 Absatz 1 Satz 2, § 113 Absatz 1 Satz 1 und § 168 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 12 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie die §§ 136 und 137 des Patentgesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 20 Satz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung gilt als besonderer Rechtszug.“

Artikel 6

Änderung der Insolvenzordnung

§ 4b der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Absatz 1 bis 3 sowie § 120 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass höchstens 48 Monatsraten aufzubringen sind.“

2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 120 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 120a Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 bis 2a werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 1 und 2.

Artikel 8

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 364b Absatz 2 werden die Wörter „§ 118 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 2 bis 4“ ersetzt.
2. In § 397a Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 114“ die Angabe „Absatz 1“ und nach dem Wort „Halbsatz“ die Wörter „sowie Absatz 2“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 77 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Antragsverfahren ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob er die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für gegeben hält, soweit dies aus besonderen Gründen nicht unzweckmäßig erscheint.“

2. In § 113 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „76“ durch die Angabe „80“ ersetzt.
3. In § 168 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 118 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 120 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 2 und 4, § 120 Absatz 2 und 3 sowie § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes

In § 23 Satz 3 und § 24 Satz 3 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 898) wird jeweils nach der Angabe „124“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

§ 73a des Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rentenberater beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.“

2. Die folgenden Absätze 4 bis 9 werden angefügt:

„(4) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen

nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(5) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(6) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 4 und 5 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(7) § 155 Absatz 4 gilt entsprechend.

(8) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 4 und 5 kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet.

(9) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 4 bis 8 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.“

Artikel 12

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 146 Absatz 2 werden nach dem Wort „Gerichtspersonen“ die Wörter „sowie Beschlüsse über die Ablehnung der Prozesskostenhilfe, wenn das Gericht ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe verneint,“ eingefügt.
2. § 166 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, kann auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer beigeordnet werden. Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes“.
 - b) Die folgenden Absätze 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und

4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen, der Beurkundung von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung und der Entscheidungen nach § 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(3) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(4) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(5) § 87a Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 2 und 3 kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden.

(7) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 2 bis 6 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.“

Artikel 13

Änderung der Finanzgerichtsordnung

§ 142 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Steuerberater“ werden ein Komma und die Wörter „Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vergütung richtet sich nach den für den beigeordneten Rechtsanwalt geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.“

2. Die folgenden Absätze 3 bis 8 werden angefügt:

„(3) Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach den §§ 114 und 115 der Zivilprozessordnung einschließlich der in § 118 Absatz 2 und 4 der Zivilprozessordnung bezeichneten Maßnahmen und der Entscheidungen nach

§ 118 Absatz 3 der Zivilprozessordnung obliegt dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Rechtszugs, wenn der Vorsitzende ihm das Verfahren insoweit überträgt; liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe hiernach nicht vor, erlässt der Urkundsbeamte die den Antrag ablehnende Entscheidung; anderenfalls vermerkt der Urkundsbeamte in den Prozessakten, dass dem Antragsteller nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Prozesskostenhilfe gewährt werden kann und in welcher Höhe gegebenenfalls Monatsraten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen sind.

(4) Dem Urkundsbeamten obliegen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ferner die Bestimmung des Zeitpunkts für die Einstellung und eine Wiederaufnahme der Zahlungen nach § 120 Absatz 3 der Zivilprozessordnung sowie die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach den §§ 120a und 124 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 der Zivilprozessordnung.

(5) Der Vorsitzende kann Aufgaben nach den Absätzen 3 und 4 zu jedem Zeitpunkt an sich ziehen. § 5 Absatz 1 Nummer 1, §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 des Rechtspflegergesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Rechtspflegers der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tritt.

(6) § 79a Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten nach den Absätzen 3 und 4 ist die Erinnerung an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Erinnerung entscheidet das Gericht durch Beschluss.

(8) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Absätze 3 bis 7 für die Gerichte des jeweiligen Landes nicht anzuwenden sind.“

Artikel 14

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a Absatz 4 wird aufgehoben.

2. Dem § 4 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vor, kann der Rechtsanwalt ganz auf eine Vergütung verzichten. § 9 des Beratungshilfegesetzes bleibt unberührt.“

3. Dem § 4a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Beurteilung nach Satz 1 bleibt die Möglichkeit, Beratungs- oder Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen, außer Betracht.“

4. In § 12 Satz 1 werden die Wörter „in den Fällen des § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes und“ durch die Wörter „im Fall“ ersetzt.

5. In § 47 Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsanwalt“ die Wörter „aus der Staatskasse“ eingefügt

6. Die Anlage 1 (Vergütungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 der Anmerkung zu Nummer 3335 wird nach der Angabe „124“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - b) Die Anmerkung zu Nummer 7002 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Werden Gebühren aus der Staatskasse gezahlt, sind diese maßgebend.“

Artikel 15

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 136 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 118 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 2 bis 4 Satz 2 und Absatz 5“ und die Angabe „120 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Wörter „120 Absatz 1 und 3, des § 120a Absatz 1, 2 und 4“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 118 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 118 Absatz 1 und 4 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 137 Satz 1 wird nach der Angabe „124“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Markengesetzes

Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 81 folgende Angabe eingefügt:

„§ 81a Verfahrenskostenhilfe“.
2. Dem § 66 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In den Verfahren ohne die Beteiligung Dritter im Sinne des Satzes 2 ist ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren dem Patentgericht unverzüglich zur Vorabentscheidung vorzulegen.“
3. Nach § 81 wird folgender § 81a eingefügt:

„§ 81a

Verfahrenskostenhilfe

(1) Im Verfahren vor dem Patentgericht erhält ein Beteiligter auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung Verfahrenskostenhilfe.

(2) Im Übrigen sind § 130 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 133 bis 137 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.“

4. Dem § 88 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Antrag ist einem Beteiligten unter entsprechender Anwendung des § 138 des Patentgesetzes Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.“

Artikel 17

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

In § 24 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „§ 130 Abs. 2, 3 und 5 sowie die §§133 bis 138“ durch die Wörter „§ 130 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 133 bis 135, 136 Satz 1, §§ 137 und 138“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

„§ 65a

Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Sie können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.“

2. In § 86 Absatz 4 Nummer 10 wird das Wort „Prozesskostenhilfesachen“ durch die Wörter „Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfesachen“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 51a wird wie folgt gefasst:

„§ 51a

Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Sie können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen.“

2. § 57 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) im Zusammenhang mit der Beratungshilfe“.

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Die Artikel 11 bis 13 treten am ...[einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Entwurf soll die Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) sowie die Beratungshilfe effizienter gestalten. Er greift einerseits die Forderungen der Länder aus den Bundesratsinitiativen der 16. und 17. Legislaturperiode auf (Prozesskostenhilfe: Bundestagsdrucksachen 16/1994, 17/1216; Beratungshilfe: Bundestagsdrucksache 17/2164), die in den Jahren zuvor gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu begrenzen. Andererseits soll aber sichergestellt werden, dass der Zugang zum Recht gerichtlich wie außergerichtlich weiterhin allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist. Daneben setzt der Entwurf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um, nach der auch in steuerrechtlichen Angelegenheiten Beratungshilfe gewährt werden muss (BVerfGE 122, 39). Geändert werden insbesondere Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Beratungshilfegesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Im Markenrecht soll der Entwurf außerdem eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (GRUR 2009, 88) umsetzen.

I. Ausgangslage

1. Verfassungsrechtlicher Rahmen

Nach dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtsschutz- und Rechtswahrnehmungsgleichheit, das das Bundesverfassungsgericht vor allem aus dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 3 GG und dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 GG sowie – insbesondere im außergerichtlichen Bereich – aus dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 1 GG herleitet (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990, BVerfGE 81, 347, 356; Beschluss vom 14. Oktober 2008, BVerfGE 122, 39, 49 f. = NJW 2009, 209), muss es dem Bedürftigen in gleicher Weise wie dem Bemittelten offenstehen, seine subjektiven Rechte gerichtlich und außergerichtlich zu verteidigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990, BVerfGE 81, 347, 356). Dabei gebietet es die Verfassung aber nicht, voraussetzungslos Rechtsschutz- und Rechtswahrnehmungsgleichheit zu gewährleisten. Vielmehr zieht das Bundesverfassungsgericht als Maßstab dieser Gleichheit den „vernünftigen bemittelten Rechtsuchenden“ (BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2009, NJW 2009, 3417) heran. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Rechtswahrnehmung ist danach nicht verletzt, wenn der Unbemittelte nur einem solchen Bemittelten gleichgestellt wird, der bei seiner Entscheidung für die Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten sowie seine Prozessaussichten nebst Kostenrisiko berücksichtigt und vernünftig abwägt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Oktober 2008, BVerfGE 122, 39, 49).

Trotz des an sich großen Spielraums des Gesetzgebers im Bereich außergerichtlicher Rechtswahrnehmung hat es das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 14. Oktober 2008 (BVerfGE 122, 39) für unvereinbar mit der Rechtswahrnehmungsgleichheit erklärt, dass § 2 Absatz 2 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) keine Beratungshilfe in Angelegenheiten des Steuerrechts ermöglicht. Es hat dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen, dabei aber keine Einzelheiten zur Neuregelung vorgegeben und dem Gesetzgeber auch keine Frist zur Umsetzung gesetzt. Es hat lediglich für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bestimmt, dass die Gewährung von Beratungshilfe in steuerrechtlichen Angelegenheiten nicht weiter versagt werden darf.

2. Prozesskostenhilfe

a) Rechtliche Grundlagen

Die gegenwärtigen Vorschriften über die Prozesskostenhilfe beruhen im Wesentlichen auf dem Gesetz über die Prozesskostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), das an die Stelle des früheren Armenrechts trat. In den vergangenen 30 Jahren wurde das Recht der Prozesskostenhilfe mehrfach geändert. Die Vorschriften über die Ermittlung des einzusetzenden Einkommens wurden in ihrer heutigen Struktur durch das Prozesskostenhilfeänderungsgesetz (PKHÄndG) vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2954) geschaffen.

Die bei der Ermittlung des einzusetzenden Einkommens abzusetzenden Beträge (Freibeträge) haben durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) sowie zuletzt durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) wesentliche Änderungen erfahren. Der Freibetrag für die Partei und den Ehegatten oder Lebenspartner wird durch eine Verweisung auf den jeweils höchsten festgesetzten oder fortgeschriebenen Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestimmt. Die vom Bund ermittelten und fortgeschriebenen Regelsätze werden in dieser Anlage veröffentlicht. Der Freibetrag für unterhaltsberechtigten Personen, insbesondere für Kinder, wird nunmehr durch Bezug auf den Regelsatz bestimmt, der je nach Alter und Anzahl der Haushaltsangehörigen für das jeweilige Kind oder eine andere unterhaltsberechtigten Person gilt. Damit gilt seit dem Jahre 2011 auch im Prozesskostenhilferecht eine alterabhängige Differenzierung der Freibeträge für Kinder.

Die Prozesskostenhilfefreibeträge enthalten gegenüber den Regelsätzen nach SGB XII einen zehnpromzentigen Sicherheitszuschlag. Dieser Zuschlag soll berücksichtigen, dass den Leistungsberechtigten nach den Vorschriften des SGB XII über den monatlichen Regelsatz hinaus Leistungen durch Einmalzahlungen zufließen können. Zudem wird durch den Sicherheitszuschlag gewährleistet, dass bei einer künftigen Erhöhung der Regelsätze im Laufe einer mehrjährigen Ratenzahlungsverpflichtung Prozesskostenhilfe nicht aus Einkommen zurückgezahlt werden muss, das der Sicherung des Existenzminimums dient.

Der Bundesrat hat in der 16. und in der 17. Legislaturperiode jeweils einen Entwurf zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe (PKHBegrenzG) in den Deutschen Bundestag eingebracht (vgl. Bundestagsdrucksachen 16/1994, 17/1216). Hintergrund der Länderinitiative war die Tatsache, dass die Aufwendungen der Länder für Prozesskostenhilfe, insbesondere die Zahlungen an beigeordnete Rechtsanwälte, in den Jahren 2003 bis 2005 erheblich angestiegen waren. Durch die Entwürfe sollen die Leistungen der Prozesskostenhilfe auf das verfassungsrechtlich gebotene Mindestmaß zurückgeführt werden. Die Entwürfe sahen zu diesem Zweck vor, insbesondere die Beteiligung der Prozesskostenhilfeempfänger an den Kosten etwa durch Reduzierung des Sicherheitsabschlags spürbar zu verstärken und dadurch die Rückflüsse aus Ratenzahlungen zu erhöhen. Außerdem sollte durch die Verbesserung der gerichtlichen Aufklärungsmöglichkeiten im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren und bei der nachträglichen Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe besser bekämpft werden.

Die Bundesregierung hat in ihren jeweiligen Stellungnahmen zu den Bundesratsentwürfen zum Ausdruck gebracht, dass sie dem Vorhaben grundsätzlich offen gegenübersteht und die Länder bei der Ausgabenbegrenzung unterstützt. Die Maßnahmen müssen jedoch für die Betroffenen zumutbar und mit dem Grundgesetz vereinbar sein. Die Bundesregierung hat sich insbesondere für Maßnahmen ausgesprochen, die die missbräuchliche Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe verhindern sollen. Auch der stärkeren Eigenbeteiligung der Empfänger von Prozesskostenhilfe hat die Bundesregierung grundsätzlich zugestimmt. Die Bundesregierung hat aber zugleich betont, dass Gesetzesänderungen die

durch den Justizgewährungsanspruch und das Sozialstaatsgebot gezogenen verfassungsrechtlichen Grenzen beachten müssen. Keine Partei darf dazu gezwungen werden, zur Verfolgung ihrer Rechte ihr Existenzminimum einzusetzen. Einige Vorschläge des Bundesrates zur Eigenbeteiligung hat die Bundesregierung wegen verfassungsrechtlicher Bedenken daher abgelehnt, weil nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sie die Prozesskostenhilfeempfänger zum Eingriff in ihr Existenzminimum zwingen und damit von der Wahrnehmung ihrer Rechte abhalten würden.

In der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahre 2009 haben CDU/CSU und FDP beschlossen, das Prozesskostenhilferecht zu reformieren, um der missbräuchlichen Inanspruchnahme entgegenzuwirken, wobei sichergestellt werden soll, dass der Zugang zum Recht auch künftig allen Bürgerinnen und Bürgern unabhängig von Einkünften und Vermögen eröffnet ist. Der Umsetzung dieser Vereinbarung dient der vorliegende Entwurf.

In Markenangelegenheiten wird in der Praxis im Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht und im Rechtsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesgerichtshof seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs, Az. I ZA 2/08 vom 14. August 2008 (GRUR 2009, 88) Verfahrenskostenhilfe (VKH) entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zur PKH gewährt. Der Bundesgerichtshof sieht in der Verweisung des § 82 Absatz 1 Satz 1 des Markengesetzes (MarkenG) auf die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung die Möglichkeit der Anwendung der §§ 114 ff. ZPO. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei es gemäß Artikel 3 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip geboten, für den Bürger auch im Markenrecht zumindest im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeit einer Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe zu eröffnen. Daneben stehe auch eine mögliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Absatz 1 GG im Raum, wenn durch die Verweigerung von Verfahrenskostenhilfe der Zugang des Einzelnen zu Instanzen erschwert werden würde. In der Literatur ist diese Rechtsprechung umstritten (vgl. Ströbele/Hacker, 10. Auflage, § 82 MarkenG, Rn. 15 ff.), da bislang keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgt sei.

In Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt wird dagegen in Markenangelegenheiten keine Verfahrenskostenhilfe gewährt (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs für ein Gesetz zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, Bundestagsdrucksache 14/6203, S. 41 f. unter A II 1 c und S. 43 unter A II 4).

b) Tatsächliche Grundlagen

Prozesskostenhilfe wurde ausweislich der Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten im Jahre 2010 wie folgt bewilligt bzw. abgelehnt (ohne Bundesgerichte):

	Bewilligungen	davon mit Ratenzahlung	Ablehnungen
Zivilgerichte	94.751	8.295	37.214
Familiengerichte	475.339	49.129	34.560
Arbeitsgerichte	65.391	7.751	5.369
Verwaltungsgerichte	6.447	232	11.674
Sozialgerichte	60.743	1.160	19.370
Finanzgerichte	1.102	57	1.981

(Verwaltungsgerichte nur erste Instanz)

Die Ausgaben für Prozesskostenhilfe und die Rückflüsse haben sich in den Jahren 2005 bis 2010 in den einzelnen Ländern ausweislich des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kostendeckungsgrad in der Justiz“ für die 82. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 18. und 19. Mai 2011 in Halle (Saale) wie folgt entwickelt:

Übersicht über die Ausgaben der Länder und des Bundes für die Prozesskostenhilfe (Zahlungen in Euro an beigeordnete Rechtsanwälte) in den Jahren 2005 bis 2009							
		2005	2006	2007	2008	2009	2010
HE ⁵⁾	Gesamt	39.969.208	39.969.208	39.337.775	37.923.191	37.431.122	38.409.326
	Ordentliche Gerichte	34.526.602	34.526.602	33.460.183	31.886.711	30.794.731	31.513.444
	Fachgerichtsbarkeiten	5.442.606	5.442.606	5.877.592	6.036.480	6.636.391	6.895.882
	Rückflüsse ⁶⁾	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
MV	Gesamt	11.571.332	11.508.098	10.953.608	10.486.068	10.490.710	10.412.188
	Ordentliche Gerichte	10.010.237	10.055.352	9.351.165	8.569.207	8.362.242	8.180.701
	Fachgerichtsbarkeiten	1.561.095	1.452.746	1.602.443	1.916.861	2.128.468	2.231.487
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
NI	Gesamt	50.344.470	50.046.259	50.363.951	51.945.014	51.109.895	49.446.419
	Ordentliche Gerichte	44.301.846	43.846.585	43.465.034	44.301.018	42.572.017	41.002.659
	Fachgerichtsbarkeiten	6.042.624	6.199.674	6.898.917	7.643.996	8.537.878	8.443.760
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
NW	Gesamt	126.542.100	130.747.420	127.963.798	134.133.275	135.772.442	136.350.156
	Ordentliche Gerichte	108.784.119	112.951.751	109.938.332	114.288.216	113.399.262	113.355.117
	Fachgerichtsbarkeiten	17.757.981	17.795.669	18.025.466	19.845.059	22.373.180	22.995.039
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	22.828.733	20.324.383	20.635.941
RP	Gesamt	24.682.923	24.953.483	25.946.070	25.138.661	26.561.985	27.032.114
	Ordentliche Gerichte	22.165.259	22.369.319	23.330.984	22.260.532	23.314.282	23.458.261
	Fachgerichtsbarkeiten	2.517.664	2.584.164	2.615.086	2.878.129	3.247.703	3.573.853
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
SL ⁷⁾	Gesamt	8.698.959	9.156.099	9.782.355	9.614.889	10.118.826	10.159.579
	Ordentliche Gerichte	8.583.971	8.256.241	8.730.607	8.634.836	9.160.555	8.965.692
	Fachgerichtsbarkeiten	114.988	899.858	1.051.748	980.053	958.271	1.193.887
	Rückflüsse	1.664.437	1.500.992	1.648.647	1.787.072	1.961.103	2.161.071

Übersicht über die Ausgaben der Länder und des Bundes für die Prozesskostenhilfe (Zahlungen in Euro an beigeordnete Rechtsanwälte) in den Jahren 2005 bis 2009							
		2005	2006	2007	2008	2009	2010
SN ⁹⁾	Gesamt	20.481.026	20.420.733	20.669.998	20.512.149	21.294.564	20.981.780
	Ordentliche Gerichte	17.904.617	17.684.846	17.759.989	17.125.175	17.440.240	16.671.926
	Fachgerichtsbarkeiten	2.576.409	2.735.887	2.910.009	3.386.974	3.854.324	4.309.854
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	4.979.136	4.902.634
ST ⁹⁾	Gesamt	20.004.228	21.400.525	21.461.562	21.284.626	21.484.647	21.462.840
	Ordentliche Gerichte	17.958.763	19.295.761	19.065.016	18.687.712	18.615.464	18.253.233
	Fachgerichtsbarkeiten	2.045.465	2.104.764	2.396.546	2.596.914	2.869.183	3.209.607
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
SH	Gesamt	21.530.500	20.832.200	20.862.000	21.492.900	21.571.600	21.346.100
	Ordentliche Gerichte	19.277.600	18.669.100	18.541.400	19.074.600	18.824.700	18.593.300
	Fachgerichtsbarkeiten	2.252.900	2.163.100	2.320.600	2.418.300	2.746.900	2.752.800
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	3.662.600	3.987.200
TH	Gesamt	13.084.047	13.245.430	13.451.619	12.952.040	13.514.476	13.468.782
	Ordentliche Gerichte	11.317.551	11.420.227	11.427.111	10.608.492	10.473.787	10.289.926
	Fachgerichtsbarkeiten	1.766.496	1.825.203	2.024.508	2.343.548	3.040.689	3.178.856
	Rückflüsse	3.261.794	3.026.801	3.121.083	3.243.149	3.337.462	3.466.995
Bund	Gesamt				130.569	99.720	126.219
	BGH				97.137	78.320	98.104
	BVerwG, BFH, BPatG				33.432	21.400	28.115
	Rückflüsse	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst
Gesamt	Bund und Länder	494.523.516	501.123.710	502.422.943	507.374.601	511.239.254	508.935.828
	Ordentliche Gerichte	434.186.114	439.291.018	436.520.910	436.148.056	428.322.959	424.603.643
	Fachgerichtsbarkeiten	60.337.402	61.832.692	65.902.033	71.226.545	82.916.295	84.332.185
	Rückflüsse	31.446.152	30.578.246	32.380.390	56.138.324	62.650.140	63.316.463

Übersicht über die Ausgaben der Länder und des Bundes für die Prozesskostenhilfe (Zahlungen in Euro an beigeordnete Rechtsanwälte) in den Jahren 2005 bis 2009							
		2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gesamtausgaben derjenigen Länder, die Rückflüsse gemeldet haben		136.188.352	135.732.013	150.095.470	283.601.703	329.943.876	328.181.498
Verhältnis der Rückflüsse zu diesen Gesamtausgaben		23,09%	22,53%	21,57%	19,79%	18,99%	19,29%
Rückflüsse bezogen auf Gesamtausgaben Bund und Länder		114.186.429	112.895.136	108.388.686	100.433.670	97.074.724	98.189.620
Gesamtausgaben abzgl. Rückflüsse		380.337.087	388.228.574	394.034.257	406.940.931	414.164.530	410.746.208

Erläuterungen:

BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen

¹⁾ Davon entfallen auf Verfahrenskostenhilfe in Insolvenzsachen: 2005: 228.491 €, 2006: 142.407 €, 2007: 97.672 €, 2008: 205.095 €, 2009: 123.045 €, 2010: 169.819 €.

²⁾ Davon entfallen auf die Fachgerichtsbarkeiten (ohne VerwG): 2005: 298.251 €, 2006: 665.417 €, 2007: 925.625 €, 2008: 942.476 €, 2009: 958.905 €, 2010: 1.043.817 €.

In den Rückflüssen sind für 2005 die Summen der Sozialgerichtsbarkeit nicht und die der Arbeitsgerichtsbarkeit nur teilweise enthalten.

³⁾ Nur Ordentliche Gerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsbarkeit

⁴⁾ 2005 und 2006 ohne Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

^{4a)} Da Hamburg für 2010 keine Zahlen mitgeteilt hat, wurden die Zahlen von 2009 auch für 2010 übernommen.

⁵⁾ Hessen konnte für 2005 keine Zahlen mitteilen. Um gleichwohl ein aussagekräftiges Gesamtergebnis zu erzielen, wurden die Zahlen von 2006 auch für 2005 übernommen.

⁶⁾ Die Rückflüsse in Hessen konnten aufgrund einer abweichenden Erhebungssystematik nur teilweise ermittelt werden. Auf eine Darstellung wurde deshalb verzichtet.

⁷⁾ Ausgaben „Gesamt“ und „Fachgerichtsbarkeiten“ für 2005 ohne Arbeitsgerichtsbarkeit

⁸⁾ Davon entfallen auf Verfahrenskostenhilfe in Insolvenzsachen 2010: 7.754 €.

⁹⁾ Einschließlich Pflichtverteidiger

3. Beratungshilfe

a) Rechtliche Grundlagen

Sinn und Zweck der mit Gesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl I S. 689) eingeführten Beratungshilfe ist es zu gewährleisten, dass bedürftige Bürgerinnen und Bürger sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sachkundigen Rechtsrat verschaffen können. Nach der derzeitigen Rechtslage wird Beratungshilfe gewährt, wenn der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel hierfür nicht selbst aufbringen kann, keine anderen Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen und die Rechtswahrnehmung nicht mutwillig ist. Anders als bei der Prozesskostenhilfe kommt es auf die Erfolgsaussichten der Rechtswahrnehmung nicht an. Wird Beratungshilfe gewährt, so besteht sie in Beratung und, soweit erforderlich, auch in Vertretung. Die Beratungshilfe kann grundsätzlich nur durch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind – einzeln oder in speziell eingerichteten Beratungsstellen – oder durch das Amtsgericht selbst, in der Regel den Rechtspfleger, gewährt werden. Die Bewilligung kann auf zwei Wegen eingeholt werden: Entweder wird der Beratungshilfeantrag zunächst beim Amtsgericht gestellt und dem Rechtsanwalt der erteilte Berechtigungsschein vorgelegt oder der Antrag auf Bewilligung wird nachträglich nach bereits erteilter anwaltlicher Beratungshilfe gestellt. Während bis zum Jahr 2008 der Direktzugang zum Rechtsanwalt deutlich häufiger gewählt wurde,

überwiegt seither geringfügig, aber mit steigender Tendenz die vorherige Antragstellung bei Gericht. Die Beratungshilfe kann nach derzeitiger gesetzlicher Regelung auf allen Rechtsgebieten außer dem des Steuerrechts gewährt werden. In steuerrechtlichen Angelegenheiten ist sie allerdings aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2008 (BVerfGE 122, 39) ebenfalls zu gewähren.

b) Tatsächliche Grundlagen

Die Kosten der Beratungshilfe werden von den Ländern getragen. Die jährlichen Ausgaben der Länder lagen bis zur Jahrtausendwende unter 20 Millionen Euro. Seit dem Jahr 2002 stiegen die Ausgaben kontinuierlich an und liegen heute bei über 80 Millionen Euro jährlich. In den Jahren 2006 bis 2010 gab es keine wesentlichen Veränderungen bei den Gesamtkosten. Bundesweit stellt sich die Entwicklung seit 1981 ausweislich der amtlichen Beratungshilfestatistik wie folgt dar:

Jahr	Zahl der Anträge auf Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt	Das Amtsgericht hat			
		einen Berechtigungsschein erteilt		den Antrag auf Beratungshilfe zurückgewiesen	ein Ersuchen gem. § 10 Abs. 3 BerHG übermittelt oder abgelehnt
(Summe der Spalten 2 bis 4 einschl. Angaben MünchAnwV) ¹⁾	auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden	auf einen mit Hilfe eines Rechtsanwalts - auch nachträglich - gestellten Antrag			
	<i>Sp. 1</i>	<i>Sp. 2</i>	<i>Sp. 3</i>	<i>Sp. 4</i>	<i>Sp. 5²⁾</i>
1981	59.189	35.175	14.469	9.545	
1982	87.484	41.382	33.833	12.269	
1983	116.355	48.230	54.021	14.104	
1984	147.545	53.447	78.775	15.323	
1985	191.709	59.767	112.185	18.446	
1986	222.138	64.667	136.416	19.787	
1987	238.897	63.936	153.135	20.803	
1988	250.452	64.690	164.668	20.201	
1989	243.880	63.740	163.715	15.480	
1990	239.009	61.171	162.422	14.711	
1991	221.197	58.762	150.536	11.330	
1992	215.874	60.448	143.488	11.258	
1993	217.569	71.287	136.221	9.447	
1994	235.669	79.886	146.868	8.282	
1995	266.416	94.313	162.436	9.082	
1996	311.804	111.758	188.372	11.039	
1997	359.115	132.043	215.115	11.296	
1998	396.940	149.186	235.179	11.981	
1999	414.538	161.293	239.916	12.786	
2000	425.032	172.128	239.466	12.833	
2001	463.087	196.876	252.146	13.369	
2002	499.067	223.608	260.424	14.296	
2003	566.556	260.627	288.657	16.553	
2004	631.066	292.383	316.880	20.952	
2005	790.354	369.642	392.379	27.562	
2006	921.754	425.298	455.175	40.421	1.214
2007	902.590	418.879	432.375	50.455	2.515
2008	885.468	421.830	404.435	58.067	2.662
2009	913.079	454.252	393.030	64.662	1.293
2010	970.152	494.034	404.754	70.103	1.110

	Art der durch den Rechtsanwalt gewährten Beratungshilfe (jeweils Zahl der Bewilligungen)			Betrag der für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten
	Beratung und Auskunft (§ 132 Abs.1 BRAGO) ab 01.07.2004 Nr. 2601, 2602, ab 01.07.2006 Nr. 2501 - 2502 VV RVG	Vertretung (§ 132 Abs. 2 Satz 1 BRAGO) ab 01.07.2004 Nr. 2603 bis 2607, ab 01.07.2006 Nr. 2503 - 2507 VV RVG	Abschluss eines Vergleichs oder Erledigung der Rechtssache (§ 132 Abs. 3 BRAGO) ab 01.07.2004 Nr. 2608, ab 01.07.2006 Nr. 2508 VV RVG	
	<i>Sp. 6</i>	<i>Sp. 7</i>	<i>Sp. 8</i>	<i>Sp. 9 *)</i>
1981	12.064	10.286	1.830	1.627.427,00
1982	19.243	23.995	3.270	4.248.529,47
1983	25.625	39.094	4.790	6.596.545,12
1984	30.692	58.097	6.050	9.256.491,89
1985	39.981	79.932	11.633	12.720.531,52
1986	42.486	106.761	8.529	15.872.120,00
1987	46.645	118.582	8.832	18.736.988,90
1988	49.034	127.969	10.056	20.746.818,01
1989	46.653	132.606	9.569	21.647.765,38
1990	44.098	130.277	8.429	20.909.585,37
1991	41.711	123.823	7.066	19.793.594,77
1992	38.540	118.184	6.966	18.707.185,59
1993	42.110	112.097	7.997	18.200.290,53
1994	42.967	121.839	8.071	20.649.137,63
1995	51.179	136.084	10.064	27.506.615,20
1996	61.095	165.017	12.118	28.905.992,72
1997	70.212	185.433	13.754	29.891.526,22
1998	79.817	205.890	15.481	33.752.106,73
1999	85.070	212.365	16.577	36.305.677,00
2000	83.021	214.469	17.394	36.495.319,41
2001	87.311	230.803	18.908	39.927.398,32
2002	97.349	245.932	19.522	25.007.277,68
2003	108.136	280.326	24.126	30.173.280,70
2004	116.422	305.387	31.299	37.909.928,51
2005	146.888	370.142	51.493	63.561.678,41
2006	161.570	445.682	63.563	80.247.397,43
2007	162.899	456.040	64.124	85.605.008,37
2008	162.072	448.699	56.391	85.003.167,42
2009	168.525	472.361	54.062	82.884.961,48
2010	174.764	504.755	59.010	85.168.650,00

Erläuterungen:

- *) 1996: Gesamtbetrag in DM ohne Brandenburg und Thüringen
- 1997 bis 2001: Gesamtbetrag in DM ohne Brandenburg, Hessen und Thüringen
- ab 2002: Gesamtbetrag in Euro
- 2002 und 2003: Gesamtbetrag in Euro ohne Brandenburg, Hessen und Thüringen
- 2004: Gesamtbetrag in Euro ohne Brandenburg und Hessen
- 2005 bis 2007: Gesamtbetrag in Euro ohne Hessen

¹⁾ Ab 2008: einschl. Angaben EbersbergerAnwV

²⁾ Ab 2006: ohne Bremen und Hamburg (öffentliche Beratungsstellen)

Die Ursachen für den Ausgabenanstieg liegen zum einen in Gebührensteigerungen im Bereich der Beratungshilfe seit dem Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zum 1. Juli 2004. Insbesondere aber sind sie auf einen stetig steigenden Geschäftsanfall in Beratungshilfesachen zurückzuführen sowie auf eine stetig gestiegene Anzahl der Fälle, in denen Beratungshilfe auch für die außergerichtliche Vertretung durch einen Rechtsanwalt bewilligt wird. Als Hauptursachen für die gestiegenen Antragszahlen ist in Übereinstimmung mit dem Bundesratsentwurf (Bundestagsdrucksache 17/2164, S. 11) zum einen eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage zahlreicher Haushalte im Bereich der Geringverdiener auszumachen, zum anderen, dass sich eine nicht zu vernachlässigende Zahl von Antragstellern auch in solchen (Alltags-)fällen anwaltlicher Hilfe bedient, in denen ein selbst zahlender Bürger – zumindest zunächst – hierauf verzichtet hätte. Dies betrifft etwa einfache Auseinandersetzungen mit dem Vermieter oder einem Gläubiger,

ein Einsichtsbegehren in Allgemeine Geschäftsbedingungen des örtlichen öffentlichen Nahverkehrs oder eine einfache Ratenzahlungsvereinbarung.

Dass sich seit 2006 der Ausgabenanstieg verlangsamt hat oder sogar geringfügig rückläufig ist, dürfte in erster Linie darauf zurückzuführen sein, dass bei verlangsamt steigenden Antragszahlen die Zahl der Zurückweisungen überproportional gestiegen ist. Lag die Zurückweisungsquote im Jahr 2000 bei etwa 3 Prozent im bundesweiten Durchschnitt, stieg sie ab 2006 kontinuierlich auf etwa 7,2 Prozent im Jahr 2010 an. Eine Gegenüberstellung der einzelnen Länder zeigt dabei aber, dass zwischen diesen erhebliche Unterschiede bestehen und die Zurückweisungsquoten zwischen ca. einem Prozent im Saarland und ca. 10 Prozent in Baden-Württemberg und Berlin liegen. Die Beratungshilfestatistik für die einzelnen Länder stellt sich für das Jahr 2010 ausweislich der amtlichen Beratungshilfestatistik wie folgt dar:

Land	Zahl der Anträge auf Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt	Das Amtsgericht hat			
		einen Berechtigungsschein erteilt		den Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	ein Ersuchen gem. § 10 Abs. 3 BerHG übermittelt oder abgelehnt
	(Summe der Spalten 2 bis 4 einschl. Angaben MünchAnwV und EbersbergerAnwV)	auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	auf einen mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder ,eines Rechtsanwalts oder/und nachträglich gestellten Antrag		
	<i>Sp. 1</i>	<i>Sp. 2</i>	<i>Sp. 3</i>	<i>Sp. 4</i>	<i>Sp. 5</i>
BW *	77.433	48.539	20.838	8.056	91
MünchAnwV	1.142				
Ebersberg-AnwV	119				
BY *	99.927	63.123	27.345	9.459	13
BE *	53.801	36.146	12.158	5.497	3
BB *	32.575	16.250	14.253	2.072	170
HE *	73.169	36.368	32.251	4.550	0
MV *	25.697	9.433	13.834	2.430	305
NI	129.275	56.020	67.165	6.090	50
NW *	220.944	108.572	99.619	12.753	298
RP *	41.490	20.849	17.769	2.872	13
SL *	18.618	9.381	8.994	243	0
SN *	62.994	38.284	19.719	4.991	98
ST	44.173	18.388	18.897	6.888	7
SH	57.367	22.709	32.545	2.113	6
TH *	31.428	9.972	19.367	2.089	56
insgesamt	970.152	494.034	404.754	70.103	1.110

Land	Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe			Betrag der für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten EURO ¹⁾
	Beratung und Auskunft (Nr. 2501 - 2502 VV RVG)	Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	
	<i>Sp. 6</i>	<i>Sp. 7</i>	<i>Sp. 8</i>	<i>Sp. 9</i>
BW *	10.816	35.134	4.519	8.198.224,63
MünchAnwV				33.053,75
Ebersberg-AnwV				3.038,00

Land	Art der durch die Rechtsanwaltschaft gewährten Beratungshilfe			Betrag der für die Beratungshilfe aufgewandten Kosten EURO ¹⁾
	Beratung und Auskunft (Nr. 2501 - 2502 VV RVG)	Vertretung (Nr. 2503 - 2507 VV RVG)	Mitwirkung an der Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV RVG)	
	<i>Sp. 6</i>	<i>Sp. 7</i>	<i>Sp. 8</i>	<i>Sp. 9</i>
BY *	15.929	47.877	7.709	10.060.955,49
BE *	12.569	26.382	2.604	3.958.546,82
BB *	7.419	14.954	1.604	2.668.854,44
HE *	11.274	41.746	4.692	6.643.189,31
MV *	7.312	12.726	1.895	2.314.551,00
NI	22.559	76.652	7.213	11.506.673,16
NW *	32.447	119.330	12.500	19.511.880,00
RP *	7.611	21.809	2.530	3.495.952,00
SL *	2.680	10.414	1.031	1.503.376,79
SN *	12.685	28.992	4.425	4.621.302,92
ST	8.425	19.347	2.387	3.064.191,00
SH	17.104	32.404	2.793	5.006.997,00
TH *	5.934	16.988	3.108	2.577.863,69
insgesamt	174.764	504.755	59.010	85.168.650,00

Erläuterungen:

BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen.

* Den lfd. Nrn. 110310 bis 110430 der Geschäftsübersichten der Amtsgerichte (GÜ 2) entnommen.

¹⁾ Baden-Württemberg: Hierin sind auch die Aufwendungen für die Tätigkeit eines Rechtsanwalts zur Herbeiführung einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (Vergütungsverzeichnis Nrn. 2602, 2604 - 2607 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) enthalten.

Nordrhein-Westfalen: Es handelt sich um reine kamerale Ausgaben, nicht um die Vollkosten. Ohne Bremen und Hamburg (öffentliche Beratungsstellen).

c) Uneinheitliche Rechtsanwendung

Das Beratungshilferecht ist in der Praxis geprägt von einer – oftmals sogar innerhalb desselben Landgerichtsbezirks – uneinheitlichen Rechtsanwendung durch die Amtsgerichte. Dies schafft nicht nur Ungerechtigkeiten zwischen den Antragstellern und den die Beratungshilfe leistenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sondern führt mangels Rechtssicherheit auch bei allen Beteiligten zu vermeidbaren, wiederum kostenträchtigen Auseinandersetzungen. Ursache hierfür sind jedenfalls teilweise unbestimmte oder unklar formulierte Rechtsbegriffe (so etwa die Mutwilligkeit der Rechtswahrnehmung in § 1 Absatz 1 Nummer 3 oder die Erforderlichkeit der Vertretung in § 2), die unterschiedlich ausgelegt werden. Hier gibt das Gesetz den Rechtsanwendern derzeit keinen ausreichend sicheren Rahmen. Insbesondere sind die Voraussetzungen für die Zurückweisung von Beratungshilfeanträgen für die oben genannten Fälle selbständig lösbarer Alltagsangelegenheiten bislang unzureichend gesetzlich geregelt. Die nach geltender Rechtslage als gleichwertig zulässige nachträgliche Antragstellung, die das Gericht nach erfolgter Beratung mit bereits geschaffenen Fakten konfrontiert, verursacht zudem oftmals weiteres Konfliktpotential. Anders als bei der Prozesskostenhilfe sind Aufhebungsmöglichkeiten nicht geregelt, was weitere Unsicherheiten schafft (vgl. nur Schoreit/Groß, Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe, 10. Auflage, § 6 BerHG, Rn. 10 ff.). Als Rechtsmittel ist nur die Erinnerung zum Richter gegen ablehnende Entscheidungen des Rechtspflegers statthaft, so dass die Anbindung an eine amtsgerichtsübergreifende Instanz, die mehr Rechtssicherheit durch einheitliche Entscheidungen schaffen könnte, fehlt.

II. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Prozesskostenhilfe

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die finanzielle Belastung der Länder durch die Ausgaben für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH) zu reduzieren, ohne den Zugang zum Recht für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von Vermögen und Einkommen zu beeinträchtigen. Dazu sind die nachstehenden Maßnahmen vorgesehen:

Durch die Definition des Merkmals der Mutwilligkeit soll dessen eigenständige Bedeutung betont und gesetzlich klargestellt werden. Die Bestimmung knüpft an den vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung vorgegebenen Maßstab an (§ 114 Absatz 2 ZPO-E). Die Ergänzung soll die Bedeutung des Tatbestandsmerkmals hervorheben und dessen Anwendung in der gerichtlichen Praxis erleichtern.

Der Freibetrag für Erwerbstätige wird von bisher 50 Prozent auf zukünftig 25 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 reduziert (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b ZPO-E). Der Freibetrag soll die berufsbedingten Mehraufwendungen abdecken. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zur Steuerfreiheit des Existenzminimums (BVerfG, Beschluss vom 25. September 1992, BVerfGE 87, 153) einen Abzug in Höhe von 25 Prozent des jeweils gültigen Regelsatzes für ausreichend erachtet.

Der Freibetrag für den Ehegatten oder Lebenspartner des Antragstellers entspricht künftig nicht mehr dem persönlichen Freibetrag des Antragstellers, sondern wird aus dem für ihn sozialrechtlich geltenden Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) berechnet (§ 115 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b ZPO-E).

Die Ratenzahlungshöchstdauer wird von bisher 48 Monate auf zukünftig 72 Monate verlängert (§ 115 Absatz 2 ZPO-E). Zugleich wird die Tabelle zur Feststellung der monatlichen Raten abgeschafft. Die monatliche Rate beträgt künftig die Hälfte des einzusetzenden Einkommens. Dies führt zu einer moderaten und vertretbaren Erhöhung der Beteiligung der PKH-Empfänger an den Kosten des Verfahrens. Der Vorschlag im Entwurf des Bundesrates (Bundestagsdrucksachen 16/1994, 17/1216), die Ratenzahlungsdauer nicht mehr zu begrenzen, ist zu weitgehend und wird daher nicht aufgegriffen.

Der Gegner des PKH-Antragstellers soll im PKH-Verfahren Gelegenheit erhalten, zu den Erfolgsaussichten und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers Stellung zu nehmen. Im Gesetz wird klargestellt, dass der Antragsteller zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über seine Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aufgefordert werden kann (§ 118 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 ZPO-E). Beides dient dazu, dem Gericht eine ausreichend gesicherte Tatsachengrundlage für die Entscheidung über den PKH-Antrag zu verschaffen.

Das Gericht kann zukünftig Auskünfte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers bei Sozialversicherungsträgern, Arbeitgebern und Finanzämtern einholen (§ 118 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E) und Zeugen auch zur Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse laden (§ 118 Absatz 4 ZPO-E). Dadurch kann die Bedürftigkeit des Antragstellers zuverlässiger aufgeklärt und unberechtigte Inanspruchnahme verhindert werden.

Die Ratenzahlungen werden erst eingestellt, wenn die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens gedeckt sind (§ 120 Absatz 3 Nummer 1 ZPO-E). Nach bisheriger Rechtslage waren die Zahlungen einzustellen, wenn die bis dahin angefallenen Kosten gedeckt waren, auch wenn absehbar war, dass demnächst im Verfahren weitere Kosten anfallen werden. Fielen etwa durch weitere Beweisaufnahme weitere Kosten an, mussten die Zahlungen wieder aufgenommen werden. Dadurch wurde das Gericht vermeidbar belastet.

Es wird eine Anzeigepflicht des Antragstellers bei wesentlichen Einkommensverbesserungen eingeführt (§ 120a Absatz 2 ZPO-E). Damit wird das PKH-Recht mit dem Sozialrecht harmonisiert, denn dort gibt es gemäß § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) bereits eine Mitteilungspflicht.

Die Möglichkeit, die PKH-Bewilligung aufzuheben, wird erweitert, insbesondere wird die betreffende Vorschrift des § 124 ZPO von einer „Kann-Vorschrift“ in eine „Soll-Vorschrift“ verändert. Bewilligte PKH kann auch dann aufgehoben werden, wenn der PKH-Empfänger seiner Pflicht zur Anzeige von Einkommensverbesserung nicht oder ungenügend nachkommt; damit wird die Einhaltung dieser Pflicht abgesichert.

Außerdem kann die PKH für einzelne Beweiserhebungen aufgehoben werden, wenn die angestrebte Beweiserhebung angesichts des bisherigen Prozessverlaufs keine Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint; damit wird sichergestellt, dass auch innerhalb des Verfahrens der PKH-Empfänger nicht bessergestellt wird als eine selbstzahlende Partei, die kostenträchtige Beweisanträge mit nur fernliegender Erfolgsaussicht ebenfalls nicht stellen würde (§ 124 Absatz 2 ZPO-E).

Das Beschwerderecht der Staatskasse wird erweitert; der Bezirksrevisor kann sich auch gegen eine zu niedrige Ratenfestsetzung beschweren (§ 127 Absatz 3 ZPO-E).

In Ehescheidungsverfahren wird die nach geltendem Recht zwingende Beiordnung eines Rechtsanwalts für den Antragsgegner, bei dem die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe vorliegen, in eine einzelfallabhängige Beiordnung verändert (Artikel 9 Nummer 2). Derzeit muss zur Herstellung von „Waffengleichheit“ (vgl. § 113 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG] in Verbindung mit § 121 Absatz 2, 2. Alternative ZPO) dem verfahrenskostenhilfeberechtigten Antragsgegner immer ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Um den Zugang des Antragsgegners zum Recht zu gewährleisten, erscheint jedoch eine Beiordnung nicht in jedem Fall, sondern nur dann geboten, wenn sie aufgrund der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage im Einzelfall erforderlich ist. Laut Statistik lassen sich seit Jahren in rund 45 Prozent der Scheidungsverfahren die Antragsgegner ohne anwaltliche Vertretung scheiden. Davon abweichend lassen sich jedoch in den Scheidungsverfahren, in denen dem Antragsgegner Verfahrenskostenhilfe bewilligt wurde, in knapp 86 Prozent der Fälle die Antragsgegner durch einen Rechtsanwalt vertreten. Hier dient die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe also nicht mehr der Gleichstellung von Bemittelten und Unbemittelten, sondern führt zu einer Überversorgung, die durch den Änderungsvorschlag abgebaut wird.

Die Sonderregel im arbeitsgerichtlichen Verfahren, dass einer Partei auch ohne Erfolgsaussicht ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann, wenn der Gegner anwaltlich vertreten ist (§ 11a Absatz 1 bis 2a des Arbeitsgerichtsgesetzes [ArbGG]), wird abgeschafft (Artikel 7). Die „Waffengleichheit“ wird bereits durch § 121 ZPO ausreichend gewährleistet.

Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers kann in allen Gerichtsbarkeiten auf den Rechtspfleger bzw. dort, wo es keine Rechtspfleger gibt, auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden (Artikel 3 und 11 bis 13). Die Maßnahme dient der Entlastung der Richter und schafft zugleich die Voraussetzung für eine möglichst einheitliche Beurteilung der Bedürftigkeit durch Personen, die auf solche Prüfungen spezialisiert sind.

Außerdem soll im Markenrecht nunmehr ausdrücklich die Verfahrenskostenhilfe im gerichtlichen Verfahren vor dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof geregelt werden. Hierbei war zu berücksichtigen, dass neben den allgemeinen Vorschriften zur Prozesskostenhilfe in der ZPO in verschiedenen Nebengesetzen Vorschriften enthalten sind, so beispielsweise in den §§ 129 ff. des Patentgesetzes (PatG) sowie in § 24 des

Geschmacksmustergesetzes (GeschmMG) und in § 21 Absatz 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG). Im Zusammenhang mit der einheitlichen Bearbeitung der Verfahren durch das Bundespatentgericht und den Bundesgerichtshof in sämtlichen das geistige Eigentum betreffenden Angelegenheiten, soweit ein Zuständigkeitsverweis nicht auf die ordentlichen Gerichte erfolgt, ist die einheitliche Handhabung der Verfahrenskostenhilfe angezeigt und zweckmäßig. Daher erfolgt die Regelung grundsätzlich durch Verweis auf die Vorschriften der §§ 129 ff. PatG. Diese sind zwar zunächst auf die Besonderheiten des Patentrechts mit dem Ziel der Förderung des wissenschaftlichen Fortschrittes zugeschnitten, so dass die Anwendung auf markenrechtliche Inhalte mangels Bezug zum wissenschaftlichen Fortschritt fraglich erscheinen könnte. Bei genauer Betrachtung ergibt sich jedoch, dass die Abweichungen der in Bezug genommenen Vorschriften zu denen der Zivilprozessordnung gerade bei § 135 Absatz 3 PatG im Vergleich zu § 127 ZPO und bei § 137 PatG im Vergleich zu § 120a ZPO-E von entscheidender Relevanz sind. Diese sind auf die besonderen Anforderungen der gesetzlichen Regelungen an den Instanzenzug der Beschwerde und Rechtsbeschwerde hinsichtlich der bestehenden Rechtsmittel gegen Entscheidungen zur Verfahrenskostenhilfe sowie der Besonderheiten der Nutzung geistigen Eigentums bei möglicher Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe angepasst. Eine inhaltliche Abstimmung mit den übrigen Vorschriften zur Verfahrenskostenhilfe, die das geistige Eigentum betreffen, ist daher angebracht. Für alle Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist eine Direktanwendung der Vorschriften der §§ 114 ff. ZPO weiterhin gewollt und von dieser Regelung nicht betroffen.

2. Beratungshilfe

Ziel der vorgeschlagenen Regelungen ist zum einen, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe klarer zu fassen und die Vorschriften für das Bewilligungsverfahren zu verbessern. Das erhöht die Rechtssicherheit für alle an dem Verfahren beteiligten Personen. Zugleich kann Missbrauch besser entgegengewirkt werden. Zum anderen soll der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Beratungshilfe in steuerrechtlichen Angelegenheiten vom 14. Oktober 2008 (BVerfGE 122, 39) umgesetzt und in Ergänzung dieser Umsetzung der Kreis der Personen, die Beratungshilfe erteilen, erweitert werden. Dazu sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Künftig kann nicht nur wie bisher die „Wahrnehmung der Rechte“, sondern – weitergehend – die Inanspruchnahme der Beratungshilfe als mutwillig qualifiziert und Beratungshilfe damit ausgeschlossen werden (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 BerHG-E).

Die Begriffe der Mutwilligkeit und der Erforderlichkeit der Vertretung sollen legaldefiniert werden. Beratungshilfe soll danach zum einen wegen Mutwilligkeit versagt werden, wenn ein bemittelter Rechtsuchender von der Beratung oder Vertretung durch eine Beratungsperson auf eigene Kosten absehen würde (§ 1 Absatz 3 BerHG-E). Zum anderen sollen mit der Definition der Erforderlichkeit der Vertretung (§ 2 Absatz 1 Satz 2 BerHG-E) die persönlichen Fähigkeiten des Rechtsuchenden ins Verhältnis zu Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Rechtsangelegenheit gesetzt werden. Denn es soll nur derjenige Beratungshilfe auch für die Vertretung erhalten, der nach der Beratung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheit selbst in die Hand zu nehmen.

Die Aufklärungsmöglichkeiten des Gerichts zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Rechtsuchenden sollen verbessert werden (§ 4 Absatz 3 bis 6 BerHG-E). Die neuen Vorschriften präzisieren, wozu im einzelnen Angaben zu machen und Belege beizufügen sind. Dem Gericht soll die Möglichkeit gegeben werden, mit Einwilligung des Rechtsuchenden bei Dritten Auskünfte über Einkommen und Vermögen einzuholen.

Es wird die Pflicht eingeführt, den Antrag auf Beratungshilfe vor deren Gewährung zu stellen (§ 6 Absatz 2 BerHG-E). So kann der Rechtspfleger eine Rechtsauskunft gemäß § 3 Absatz 2 BerHG selbst erteilen oder den Rechtsuchenden rechtzeitig auf andere Hilfemöglichkeiten hinweisen. Gleichzeitig schafft die vorherige Antragstellung größere

Rechtssicherheit für Antragsteller und Beratungsperson. Eine nachträgliche Antragstellung soll in Ausnahmefällen innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Beginn der Beratungshilfetätigkeit (§ 6 Absatz 3 BerHG-E) möglich bleiben.

Es soll die Möglichkeit geregelt werden, die Bewilligung aufzuheben (§ 6a und § 7 Absatz 2 BerHG-E). Zu diesem Zweck wird erstens dem Erinnerungsrcht des Rechtsuchenden ein Erinnerungsrecht der Staatskasse gegenübergestellt. Zweitens wird dem Gericht die Möglichkeit gegeben, die Beratungshilfebewilligung von Amts wegen aufzuheben, wenn sich herausstellt, dass die Bewilligungsvoraussetzungen anfänglich nicht vorgelegen haben. Drittens kann die Aufhebung auf Antrag der Beratungsperson erfolgen, wenn sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden nachträglich aufgrund der Beratung oder Vertretung erheblich verbessern.

Als Folge der Aufhebungsmöglichkeit wird ein Ausgleich der Vergütung im Verhältnis zwischen Rechtsuchendem, Beratungsperson und Staatskasse geregelt (§ 8a BerHG). Die Staatskasse erhält unter bestimmten Voraussetzungen ein Regressrecht gegen den Rechtsuchenden.

In Abkehr vom bisherigen Vergütungsvereinbarungsverbot (§ 8 BerHG) werden flexiblere Vergütungsmodelle zugelassen (§ 6a Absatz 2 BerHG-E, § 4 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 4a Absatz 1 Satz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes [RVG] – neu –). Neben der Möglichkeit, die Aufhebung zu beantragen und den Vergütungsanspruch auf eine Vereinbarung zu stützen, wird eine Verzichtsmöglichkeit (Tätigkeit pro bono) geschaffen und speziell für Beratungshilfefälle die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unter erleichterten Voraussetzungen zugelassen. Der Schutz des Rechtsuchenden wird weiterhin sichergestellt, indem der Vergütungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann, wenn und solange Beratungshilfe bewilligt ist.

Das Beratungshilferecht soll für öffentliche Beratungsstellen auch in anderen Ländern als den Stadtstaaten geöffnet werden (§ 12 Absatz 3 und 4 BerHG-E). Anwaltliche Beratungsstellen sollen in allen Ländern mit Vorrang vor der Beratungshilfe durch einzelne Rechtsanwälte eingeführt werden können.

Die bisherige Auflistung der beratungshilfefähigen Rechtsgebiete in § 2 Absatz 2 BerHG soll dadurch ersetzt werden, dass künftig alle rechtlichen Angelegenheiten beratungshilfefähig sind.

Die Befugnis zur Erteilung von Beratungshilfe wird über die Anwaltschaft hinaus auf Angehörige der steuerberatenden Berufe (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, vgl. § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes [StBerG]) sowie auf Rentenberater erweitert und der Oberbegriff der Beratungsperson eingeführt (§ 3 Absatz 1 BerHG-E). Inhaltlich ist die Befugnis begrenzt auf den jeweiligen Umfang der Rechtsberatungsbefugnis.

Die Vorschriften zur Beiordnungsfähigkeit im Rahmen von Prozesskostenhilfe nach dem Sozialgerichtsgesetz, der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe werden an die neue Befugnis zur Erteilung von Beratungshilfe angepasst (§ 73a Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG], § 166 Absatz 1 – neu – der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO], § 142 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung [FGO]).

Im Gebührenrecht werden Regelungen zum Vorschuss (§ 47 Absatz 2 RVG) und zur Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nummer 7002 des Vergütungsverzeichnisses) klargestellt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Artikel 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17: „gerichtliches Verfahren“, Artikel 4 und 14: „Rechtsanwaltschaft“; Artikel 2, 18 und 19: „Rechtsberatung“).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

Insbesondere entspricht der Entwurf hinsichtlich der Prozesskostenhilfe den Vorgaben der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Maßnahmen des Entwurfs sind im Bereich der Prozesskostenhilfe für die Länderhaushalte Entlastungen im Umfang von insgesamt 64,8 Millionen Euro im Jahr zu erwarten.

Durch die Absenkung der Freibeträge für Erwerbstätige und für Ehegatten und Lebenspartner werden zukünftig mehr Prozesskostenhilfeempfänger, die bisher ratenfreie Prozesskostenhilfe erhielten, Raten zahlen müssen. Vorsichtig geschätzt betrifft dies 20 Prozent der jährlich etwa 630 000 bisher ratenfreien Prozesskostenhilfebewilligungen, also 126 000 Fälle. Als Ausgangspunkt für die Schätzung der Ratenhöhe ist zu berücksichtigen, dass allein schon der Erwerbstätigenfreibetrag um derzeit etwa 90 Euro gesenkt wird. Anzunehmen ist auf dieser Grundlage eine durchschnittliche Rate von 25 Euro. Dies führt zu einer Mehreinnahme pro Fall von 300 Euro und damit zu insgesamt 37,8 Millionen Euro Mehreinnahmen pro Jahr.

Durch die Verlängerung der Ratenzahlungsdauer und die Neuberechnung der Ratenhöhe werden diejenigen Prozesskostenhilfeempfänger, die auch schon bisher Raten zahlen mussten und deren Raten nicht zur vollständigen Deckung der Prozesskosten ausreichte, künftig einen größeren Teil der Prozesskosten finanzieren und damit für mehr Rückflüsse als bisher sorgen. Geschätzt wird, dass davon 20 Prozent der bisher 70 000 Bewilligungen mit Ratenzahlungsanordnung pro Jahr betroffen sind. Welchen Mehrbetrag die Prozesskostenhilfeempfänger in diesen 14 000 Fällen künftig zahlen werden, kann nur grob geschätzt werden. Angenommen wird ein durchschnittlicher Betrag von 500 Euro, der jeweils zusätzlich an die Staatskasse zurückfließt. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 7 Millionen Euro, um den die Länderhaushalte jedes Jahr entlastet werden.

Die Abschaffung der zwingenden Beiordnung in Ehesachen und der Beiordnung auch ohne Erfolgsaussichten im arbeitsgerichtlichen Verfahren wird die Aufwendungen der Länder für die Prozesskostenhilfe reduzieren. Wie viele Beiordnungen wegfallen werden, hängt maßgeblich von der Bewilligungspraxis der Gerichte ab, da zukünftig die Notwendigkeit einer Beiordnung bzw. die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung jeweils im Einzelfall beurteilt werden müssen. Vorsichtig geschätzt ist mit

10 000 Beiordnungen weniger im Jahr zu rechnen. Bei durchschnittlichen Kosten von 1 000 Euro für jede Beiordnung ergibt sich daraus ein Einsparvolumen von 10 Millionen Euro im Jahr.

Schließlich werden die übrigen Maßnahmen, insbesondere die Pflicht der Prozesskostenhilfeempfänger zur Mitteilung von Einkommens- und Vermögensverbesserungen, die verbesserten Möglichkeiten zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Möglichkeit zur Übertragung dieser Prüfung auf Rechtspfleger und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle mit speziellen Fachkenntnissen, dafür sorgen, dass unberechtigte Prozesskostenhilfebewilligungen vermieden, Ratenzahlungen in korrekter Höhe angeordnet werden und öfter als bisher die Bewilligungsentscheidung an eine spätere Einkommens- oder Vermögensverbesserung angepasst wird. Dadurch können Aufwendungen eingespart und Rückflüsse durch Ratenzahlungen erhöht werden. In welchem Maß der Gesamtaufwand der Länderhaushalte für die Prozesskostenhilfe von derzeit ca. 500 Millionen Euro im Jahr reduziert bzw. durch erhöhte Rückflüsse kompensiert wird, hängt von der Umsetzung der neuen Vorschriften in der Praxis und auch von dem dafür notwendigen personellen Mehraufwand ab. Vorsichtig geschätzt ist im Ergebnis von Einsparungen im Umfang von mindestens 2 Prozent der Gesamtausgaben, also von 10 Millionen Euro, auszugehen. Insbesondere bei IT-gestützter Vorgangsbearbeitung sind mittelfristig auch wesentlich höhere Einsparungsraten erreichbar.

In welcher Höhe die Maßnahmen des Entwurfs im Bereich der Beratungshilfe zu Entlastungen für die Länderhaushalte führen, lässt sich nicht konkret beziffern. Selbst bei vorsichtiger Einschätzung sind aber Einsparungen im Umfang von mindestens 6 Millionen Euro im Jahr zu erwarten.

Durch die Absenkung der Freibeträge für Erwerbstätige und für Ehegatten und Lebenspartner bei der Prozesskostenhilfe werden weniger Antragsteller als bisher unter die Ratenzahlungsfreiheit fallen und damit keine Beratungshilfe beanspruchen können. Dies dürfte zwar weniger als die bei der Prozesskostenhilfe geschätzten 20 Prozent der Antragstellungen betreffen, da der Anteil an Antragstellern, die Sozialleistungen oder ein nur sehr geringes Einkommen beziehen, bei der Beratungshilfe erfahrungsgemäß größer ist als bei Antragstellern der Prozesskostenhilfe. Das Einsparpotential kann nur geschätzt werden. Wenn nur 5 Prozent der Antragsteller durch die Änderungen bei der Prozesskostenhilfe keine Beratungshilfe mehr erhielten, entstünde gemessen an den Gesamtausgaben im Jahr 2010 in Höhe von 85 Millionen Euro ein Einsparvolumen von 4,2 Millionen Euro für die Länderhaushalte.

Durch die zum Regelfall bestimmte vorherige Antragstellung wird den Rechtspflegern die Möglichkeit eröffnet, den Antrag durch sofortige Auskunft selbst zu erledigen oder an andere Stellen zu verweisen. Die Einsparungen, die dadurch erzielt werden können, können nur geschätzt werden. Die von den Ländern veranschlagte Sofort-Erledigungsquote von 22,5 Prozent (Bundestagsdrucksache 17/2164, S. 18) erscheint allerdings als sehr hoch. Wenn in nur 5 Prozent der Fälle, in denen bisher nachträglich Beratungshilfe gewährt wird (2010: 404 754 Fälle), durch das geänderte Verfahren künftig keine Beratungshilfe mehr gewährt würde, ergäbe sich unter Zugrundelegung der Durchschnittskosten eines Beratungshilfeantrages (2010: 87,79 Euro) ein weiteres Sparpotential von fast 1,8 Millionen Euro.

Die übrigen Maßnahmen, insbesondere die Präzisierungen der Begriffe der Mutwilligkeit und der Erforderlichkeit der Vertretung, die verbesserten Möglichkeiten zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die neu geregelten Aufhebungsmöglichkeiten einschließlich des Erinnerungsrechts der Staatskasse werden dafür sorgen, dass einerseits weniger Anträge auf Beratungshilfe gestellt werden und andererseits mehr unberechtigte Anträge zurückgewiesen werden. In welchem Maße hierdurch Aufwendungen eingespart werden können, lässt sich nicht prognostizieren.

Signifikante Auswirkungen auf die Länderhaushalte durch die Erweiterung auf die steuerrechtlichen Angelegenheiten sind nicht zu erwarten. Denn zum einen ist die Zahl der Beratungshilfesachen in steuerrechtlichen Angelegenheiten äußerst gering. Zum anderen besteht die durch den Gesetzentwurf geschaffene Erweiterung der Beratungshilfe aufgrund der Bindungswirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Oktober 2008 bereits. Mit einem Anstieg der Bewilligungsverfahren ist daher nicht zu rechnen.

Der Entwurf hat nur geringe Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Angesichts der vergleichsweise geringen Anzahl der Prozesskostenhilfebewilligungen vor Gerichten des Bundes werden etwaige Mehreinnahmen durch eine höhere Ratenquote kaum ins Gewicht fallen. Beratungshilfe ist ausschließlich eine Angelegenheit der Länder.

3. Erfüllungsaufwand

a) Prozesskostenhilfe

Für einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger kann ein Erfüllungsaufwand entstehen, wenn sie Rechtsstreitigkeiten führen. Abhängig von ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen haben sie, wenn sie von der Absenkung der Freibeträge betroffen sind, zukünftig Raten bzw. höhere Raten zu zahlen oder sind gemäß § 115 Absatz 4 ZPO nicht mehr prozesskostenhilfeberechtigt und müssen ihren Prozess aus eigenen Mitteln finanzieren.

Für die Wirtschaft entsteht nur in Ausnahmefällen ein Erfüllungsaufwand, denn wirtschaftliche tätige Personen oder juristische Personen nehmen nur selten Prozesskostenhilfe in Anspruch.

Für die Länder entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand in Form eines erhöhten Personalbedarfs, soweit die Gerichte die neuen Möglichkeiten zur verstärkten Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien insbesondere nach der Bewilligung nutzen. Insbesondere fällt bei den Gerichten ein erhöhter Bearbeitungsaufwand durch die eingehenden Änderungsmitteilungen gemäß § 120a Absatz 2 ZPO-E an, zu denen die Empfänger von Prozesskostenhilfe künftig bei einer wesentlichen Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse sechs Jahre lang verpflichtet sind. In Anbetracht von rund 4 Millionen Prozesskostenhilfebewilligungen, die in den sechsjährigen Überprüfungszeitraum fallen, ist von schätzungsweise 400 000 Änderungsanzeigen im Jahr auszugehen. Zu welchem personellen Mehrbedarf dies bei den Gerichten führt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmaß das Überprüfungsverfahren nach § 120a ZPO-E IT-gestützt abgewickelt wird. Die Höhe des laufenden Erfüllungsaufwands ist somit nicht bezifferbar, da sie von den Strukturen und der Organisation in den einzelnen Gerichten und, soweit eine Änderungsanzeige nicht vorliegt, der ermessensabhängigen Nutzung der neuen Überprüfungsmöglichkeiten abhängt. Der gesamte Erfüllungsaufwand wird jedoch von den bereits dargestellten Einsparungen und Mehreinnahmen infolge besserer Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Prozesskostenhilfeempfängers im Umfang von mindestens 10 Millionen Euro übertroffen.

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Gerichte des Bundes Überprüfungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach Rechtskraft der Sache nicht mehr selbst prüfen, sondern den Gerichten der Länder überlassen. Durch die Änderungen im Markenrecht entsteht für den Bund ebenfalls kein Erfüllungsaufwand, da die Regelung nur die bereits bestehende Praxis aufgreift.

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft wird eine neue Informationspflicht eingeführt, denn zukünftig müssen Prozesskostenhilfeempfänger wesentliche Verbesserungen ihres Einkommens und ihres Vermögens innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren unaufgefordert den Gerichten mitteilen. Von dieser Pflicht ist die Wirtschaft jedoch

nur in den Ausnahmefällen betroffen, in denen wirtschaftlich tätige Personen oder juristische Personen für Rechtsstreitigkeiten Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen mussten. Die Einführung dieser Informationspflicht gleicht lediglich das Prozesskostenhilferecht an das Sozialrecht an, in dem es diese Pflicht bereits gibt, und ist daher gerechtfertigt.

Für die Verwaltung und die Wirtschaft werden im Zusammenhang mit der neuen Befugnis der Gerichte, im Prozesskostenhilfeverfahren Auskunft über das Vermögen und das Einkommen des Antragstellers einzuholen, Informationspflichten eingeführt, denn die in § 118 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft zu erteilen.

b) Beratungshilfe

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht Erfüllungsaufwand, wenn sie von der Absenkung der Freibeträge bei der Prozesskostenhilfe dahingehend betroffen sind, dass ihnen keine ratenzahlungsfreie Prozesskostenhilfe mehr zu gewähren wäre, da sie dann nicht mehr beratungshilfeberechtigt sind.

Für die Wirtschaft entsteht nur in Ausnahmefällen ein Erfüllungsaufwand, denn wirtschaftlich tätige Personen oder juristische Personen nehmen so gut wie nie Beratungshilfe in Anspruch.

Für die Länder kann ein laufender Erfüllungsaufwand in Form eines erhöhten Personalbedarfs aufgrund des vorgesehenen fakultativen Erinnerungsrechts der Staatskasse sowie der verbesserten Aufklärungsmöglichkeiten des Gerichts entstehen. Die Höhe dieses Erfüllungsaufwands ist nicht bezifferbar, da sie von den Strukturen und der Organisation in den einzelnen Gerichten abhängt. Belastbare Angaben der Länder, inwieweit von dem fakultativen Erinnerungsrecht durch die Bezirksrevisoren sowie den erweiterten Aufklärungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden wird, liegen nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Höhe des Erfüllungsaufwands jedenfalls von den oben genannten Einsparungen zumindest aufgefangen wird. Des Weiteren entsteht erhöhter Erfüllungsaufwand durch die vorrangige vorherige Antragstellung, der sich aber durch einen Rückgang nachträglicher Auseinandersetzungen ausgleichen wird.

Für den Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung werden im Zusammenhang mit der neuen Befugnis der Gerichte, im Beratungshilfeverfahren Auskunft über das Vermögen und das Einkommen einzuholen, Informationspflichten eingeführt, denn die in § 4 Absatz 4 Satz 3 BerHG-E genannten Stellen sind verpflichtet, Auskunft zu erteilen.

4. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Wirtschaft, Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird um den einzufügenden § 120a ergänzt.

Zu Nummer 2 (§ 114 Absatz 2)

Durch die Definition des Merkmals der Mutwilligkeit soll dessen eigenständige Bedeutung betont und gesetzlich klargestellt werden.

Die Vorschriften der Prozesskostenhilfe in der Zivilprozessordnung haben kraft Verweisungen einen großen Wirkungsbereich. Der Begriff der Mutwilligkeit ist im Prozesskostenhilferecht in spezieller Funktion verwendet, die sich aus seinem Wortsinn nicht unmittelbar erschließt. Dass in § 114 eine mutwillige Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung ausgeschlossen wird, ist von nicht unerheblicher Bedeutung für das Prozesskostenhilferecht, weil dadurch gewährleistet ist, dass der verfassungsrechtlich gebotene Rahmen der Prozesskostenhilfe im Einzelfall nicht überschritten wird.

Denn es ist verfassungsrechtlich geboten, aber auch hinreichend, den Unbemittelten hinsichtlich seiner Zugangsmöglichkeiten zum Gericht einem solchen Bemittelten gleichzustellen, der seine Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. März 1990, BVerfGE 81, 347; Beschluss vom 18. November 2009, NJW 2010, 988). Es ist nicht Aufgabe der Prozesskostenhilfe, auf Kosten der Allgemeinheit Rechtsstreitigkeiten zu ermöglichen, die eine Partei, die den Prozess selbst finanzieren müsste, bei besonnener Einschätzung der Prozesschancen und -risiken nicht führen würde. Das hypothetische Verhalten einer selbstzahlenden Partei, die sich in der Situation des Antragstellers befindet, ist folglich der Maßstab, der bei der Beurteilung der Mutwilligkeit anzulegen ist.

Wie nach geltendem Recht sind Rechtsstreitigkeiten um geringe Beträge nicht wegen ihres niedrigen Streitwertes mutwillig. Die gesetzliche Definition ändert an dieser Rechtslage nichts. Auch Selbstzahler führen Prozesse um niedrige Beträge. So hatten in den vergangenen Jahren rund 19 Prozent der Zivilprozesse vor Amtsgerichten einen Streitwert unter 300 Euro. Die Kläger waren zum großen Teil Selbstzahler, denn nur in rund fünf Prozent aller Zivilprozesse vor den Amtsgerichten wird zumindest einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt. Folglich führen auch selbstzahlende Parteien Prozesse um geringfügige Beträge, sofern sie die Erfolgsaussichten für ausreichend halten. Eine PKH-Bewilligung ist daher insbesondere auch bei geringen Streitwerten im Sozialrecht, zum Beispiel bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bildungspaket im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), weiterhin möglich.

Zu Nummer 3 (§ 115)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b)

In Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird der Freibetrag für Erwerbstätige neu bestimmt. Ein solcher Freibetrag ist wegen der mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen verfassungsrechtlich geboten. Bei der Bemessung des Freibetrags für Erwerbstätige hat der Gesetzgeber allerdings einen weiten Ermessensspielraum. Der Freibetrag beläuft sich nach bisherigem Recht auf 50 Prozent des höchsten Regelsatzes, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Re-

gelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist, so dass sich derzeit ein abzugsfähiger Betrag von gerundet 187 Euro ergibt.

In seiner Entscheidung zur Steuerfreiheit des Existenzminimums hat das Bundesverfassungsgericht jedoch einen Abzug in Höhe von 25 Prozent des jeweils gültigen Regelsatzes als ausreichend angesehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 25. September 1992, BVerfGE 87, 153). Der Freibetrag soll demgemäß auf die verfassungsrechtlich gebotene Höhe von 25 Prozent des höchsten Regelsatzes gemäß der Regelbedarfsstufe 1 reduziert werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 3 Nummer 2)

Durch die in Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 vorgeschlagenen Änderungen sollen die Grundfreibeträge für den Ehegatten oder Lebenspartner der Partei den im Sozialhilferecht geltenden Freibeträgen angepasst werden. Triftige Gründe für eine deutlich abweichende Bemessung im Sozialhilferecht einerseits und im Recht der Prozesskostenhilfe andererseits bestehen nicht.

Nach bisherigem Recht ist vom Einkommen der Partei für die Partei selbst, für ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner jeweils ein Betrag in Höhe des um 10 Prozent erhöhten höchsten Regelsatzes abzusetzen, der für den alleinstehenden oder alleinerziehenden Leistungsberechtigten gemäß der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt oder fortgeschrieben worden ist.

Die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich enger als bisher an den sozialrechtlichen Vorgaben. Abweichend vom bisherigen Recht soll der Freibetrag nach dem neuen Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe b für den Ehegatten der Partei oder deren Lebenspartner 110 Prozent des für den Ehegatten oder Lebenspartner geltenden Regelbedarfs nach Regelbedarfsstufe 2 betragen. Künftig werden – wie in der Regelung im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – die Synergien einer gemeinsamen Haushaltsführung angemessen berücksichtigt, indem für Ehegatten und Lebenspartner ein geringerer Regelbedarf als beim alleinstehenden Leistungsberechtigten vorgesehen ist. Eine abweichende Regelung für Fälle, in denen der Ehegatte oder Lebenspartner der Partei mit der Partei keinen gemeinsamen Haushalt führt, ist entbehrlich. In diesen Fällen wird entweder die Partei dem Ehegatten oder Lebenspartner Unterhalt leisten oder der Ehegatte oder Lebenspartner wird über ein eigenes Einkommen verfügen. Wird Unterhalt geleistet, ist dieser nach Absatz 1 Satz 8 anstelle des Freibetrags abzusetzen. Verfügt der Ehegatte oder Lebenspartner über eigenes Einkommen, so ist dieses von dem Freibetrag für den Ehegatten oder Lebenspartner gemäß Absatz 1 Satz 7 abzusetzen, so dass der Freibetrag insoweit von der Partei nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die Berechnung des Freibetrags für den Ehegatten oder Lebenspartner auf der Basis des für ihn geltenden sozialrechtlichen Regelbedarfs entspricht damit der Rechtslage für die Kinderfreibeträge nach Änderung des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2 durch Artikel 6 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29. März 2011 (BGBl. I S. 493).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 – neu –)

Die Änderung dient dem Schutz solcher Personen, die sich in besonderen Lebenssituationen befinden und bei denen deshalb die Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrbedarfen vorliegen.

Sozialleistungen des Staates sind Einkommen gemäß Absatz 1 Satz 2. Dies gilt auch für Mehrbedarfe, die der Staat gemäß § 21 SGB II und gemäß § 30 SGB XII gewährt. Die Leistungen für Mehrbedarfe dienen dazu, den notwendigen Lebensunterhalt der betroffenen Personen in ihren besonderen Lebenssituationen zu decken, weil der Regelbedarf dazu nicht ausreicht (Kohte in: Kreikebohm, Kommentar zum Sozialrecht, 2. Auflage 2011

§ 21 SGB II Rn. 1; Grube/Wahrendorf, SGB XII Sozialhilfe, 4. Auflage 2012 § 30 Rn. 3). Diese Wertung des Sozialrechts muss auch bei der Prozesskostenhilfe gelten. Entsprechend haben bereits nach geltendem Recht einige Gerichte entschieden und die Mehrbedarfe zwar als Einkommen behandelt, aber als besondere Belastungen gemäß Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wieder abgezogen (zum Beispiel OLG Stuttgart, Beschluss vom 14. April 2009, 8 WF 30/09 zu § 21 Absatz 3 SGB II). Der Bundesgerichtshof hat jedoch aus der Gesetzesentstehung und -systematik gefolgert, dass de lege lata zumindest Mehrbedarfe gemäß § 21 Absatz 3 SGB II nicht pauschal als besondere Belastungen gemäß dem bisherigen Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 abgezogen werden können, sondern der Antragsteller die Abzugsfähigkeit im konkreten Einzelfall darlegen und nachweisen muss (BGH, Beschluss vom 5. Mai 2010, FamRZ 2010, 1324). Die Gesetzeslücke soll durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 geschlossen und auch für die übrigen Mehrbedarfe gemäß § 21 SGB II und § 30 SGB XII eine gesetzliche Klarstellung erreicht werden.

Erhält der Antragsteller die Mehrbedarfe als staatliche Leistungen, so sind diese zunächst als Einkommen zu behandeln und sodann pauschal wieder abzuziehen. Bestreitet der Antragsteller seinen Lebensunterhalt dagegen aus eigenem Einkommen, so ist die Inanspruchnahme des weiteren Freibetrags gleichwohl möglich. In diesem Fall hat er die sozialrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen für die Mehrbedarfe darzulegen und glaubhaft zu machen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die bisher geltende Tabelle zur Ermittlung der Ratenhöhe wird abgeschafft. Sie hat für vermeidbare Ungerechtigkeiten bei einzusetzenden Einkommen, die nahe dem Wert für einen Ratensprung liegen, gesorgt. Wessen Einkommen knapp unter einem Schwellenwert liegt, dem verbleibt mehr von seinem Einkommen als jemandem, dessen einzusetzendes Einkommen diesen Wert knapp überschreitet. So behält der Prozesskostenhilfeempfänger, der über ein einzusetzendes Einkommen in Höhe von 50 Euro verfügt, 35 Euro, während es bei einem einzusetzenden Einkommen von 60 Euro nur 30 Euro sind. Die neue Regel vermeidet solche Folgen und bestimmt stattdessen, dass der Prozesskostenhilfeempfänger die Hälfte des einzusetzenden Einkommens als Rate zu zahlen hat. Dies bedeutet für Antragsteller mit nur geringem einzusetzendem Einkommen bis 30 Euro eine Verringerung ihrer Belastung und für die übrigen Antragsteller eine nur moderate Erhöhung gegenüber dem durchschnittlichen Prozentsatz, der sich aus der Tabelle ergibt. Raten von weniger als zehn Euro werden nicht festgesetzt, da hier der Aufwand der Einziehung in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Außerdem wird dadurch auch in unteren Einkommensbereichen ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Existenzminimum gewahrt.

Mit der Neuregelung des Absatzes 2 soll zugleich die Obergrenze für die Zahl der von der bedürftigen Partei zu leistenden Monatsraten von derzeit 48 auf 72 Monatsraten angehoben werden. Die Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlungsbewilligung hat einen doppelten Charakter und wird zunächst nach Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung vier Jahre lang als zinsloser Justizkredit gewährt. Ist eine Partei nicht in der Lage, in dieser Zeit die Prozesskosten in voller Höhe zurückzuzahlen, wird ihr der Rest erlassen und durch die Staatskasse übernommen.

Durch die Gesetzesänderung soll der Charakter der Prozesskostenhilfe als zinsloser Justizkredit bei Ratenzahlungsbewilligung verstärkt und die Eigenverantwortlichkeit der Partei für die Finanzierung ihres Prozesses betont werden. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet die bedürftige Partei, zur Deckung der Prozesskosten ihr Einkommen einzusetzen. Dabei stellen die Abzüge nach Absatz 1 Satz 3 sicher, dass ihr das Existenzminimum verbleibt. Nur der nach den Abzügen verbleibende Teil des Einkommens ist – künftig zur Hälfte – nach Absatz 2 durch Zahlung von Raten einzusetzen.

Die Kostenbefreiung der bedürftigen Partei nach genau 48 Raten ist weder verfassungsrechtlich noch sozialpolitisch notwendig. Die Verfassung gebietet, dass der bedürftigen Partei die Prozessführung nicht unmöglich gemacht wird und dass ihr nach Zahlung der Raten das Existenzminimum ungeschmälert verbleibt (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 1988, BVerfGE 78, 104). Eine Erhöhung der Ratenzahlungsdauer um zwei Jahre stellt lediglich eine moderate Verlängerung dar und beeinträchtigt die unbemittelte Partei nicht so sehr, dass ihr die Prozessführung unmöglich gemacht werden würde, weil die Verlängerung des Zeitraums die bedürftige Partei nicht auf unabsehbare Zeit, sondern nur für einen überschaubaren Zeitraum von zwei Jahren zusätzlich belastet.

Soweit die Verlängerung des Zeitraums häufiger dazu führen wird, dass die Partei noch Zahlungen für die Kosten eines älteren Rechtsstreits leisten muss, wenn bereits ein neuer Rechtsstreit ansteht, kann dem dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass bei der späteren Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Raten aus der früheren Bewilligung als besondere Belastungen berücksichtigt werden (vgl. Geimer in: Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 115 Rn. 40). Sollten sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse während des künftig längeren Ratenzahlungszeitraums wesentlich ändern, ist weiterhin eine Anpassung der festgesetzten Zahlungen nach § 120a – neu – (bisher: § 120 Absatz 4) möglich.

Zu Nummer 4 (§ 116)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung eines neuen Absatzes 2 an § 114 durch Artikel 1 Nummer 2 des Entwurfs.

Zu Nummer 5 (§ 117 Absatz 3)

Gemäß dem Absatz 3 neu anzufügenden Satz 2 ist der Antragsteller bereits bei der Antragstellung auf dem durch Rechtsverordnung eingeführten Formular darüber zu belehren, dass er nach einer Bewilligung wesentliche Verbesserungen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und die Änderung seiner Anschrift dem Gericht mitzuteilen hat.

Zu Nummer 6 (§ 118)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1)

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das Gericht dem Gegner umfassend Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat, ob er die Voraussetzungen für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe für gegeben hält. In der Kommentarliteratur wird zum Teil die Meinung vertreten, dass der Gegner nicht zu den Angaben des Antragstellers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gehört wird (vgl. Geimer in: Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 118 Rn. 2; vgl. auch Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Auflage, § 118 Rn. 7). Die Klarstellung ist daher erforderlich, um dem Gericht eine eindeutige Grundlage dafür zu geben, den Gegner auch auf die Gelegenheit zur Äußerung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers hinzuweisen.

Eine Äußerung des Gegners zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Antragstellers, die für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe relevant sind, liegt im Interesse der Staatskasse an einer möglichst vollständigen und zutreffenden Aufklärung der Bewilligungsgrundlagen. Auch der Gegner hat ein Interesse daran, nicht mit ungerechtfertigter staatlicher Kostenhilfe mit einem Prozess überzogen zu werden, den der Antragsteller möglicherweise bei vollständiger Erfassung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und einer daran orientierten gerichtlichen Bewilligungsentscheidung nicht geführt hätte. Zwar sind dem Gegner die vom Antragsteller hierzu eingereichten Unterlagen nur ausnahmsweise zugänglich, wenn der Antragsteller zustimmt oder der Gegner gegen den Antragsteller einen materiell-rechtlichen Anspruch auf Auskunft über Einkommen und Vermögen hat (§ 117 Absatz 2 Satz 2). Jedoch weiß der Gegner in jedem Fall, dass der An-

tragsteller Prozesskostenhilfe beantragt und somit geltend gemacht hat, nur über ein geringes Einkommen und nicht über nennenswertes Vermögen zu verfügen.

Allerdings hat das Gericht dem Gegner nur Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dies aus besonderen Gründen nicht unzumutbar erscheint. Dies gestattet es dem Gericht, von einer Stellungnahme abzusehen, wenn der Gegner erkennbar nur Vermutungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers ohne belastbare Anhaltspunkte anstellen könnte.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 5)

Die Aufhebung des Absatzes 1 Satz 5 ist Folge der vorgesehenen Einfügung des neuen Absatzes 4. Die Kostenregelung soll ihren Platz an systematisch richtiger Stelle im Anschluss an die Vorschrift zur Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Prozesskostenhilfverfahren – im neuen Absatz 4 Satz 3 – finden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1)

Um vollständige und richtige Angaben insbesondere zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu erhalten, sollte das Gericht im Bedarfsfall auch die Abgabe einer Versicherung an Eides statt einfordern. Dass diese Möglichkeit im Rahmen des Absatzes 2 Satz 1 besteht, ist anerkannt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Dezember 1985, AnwBl. 1986, 162). Zur Förderung einer entsprechenden Praxis bei konkreten Zweifeln des Gerichts soll auf dieses Mittel der Glaubhaftmachung in Absatz 2 Satz 1 ausdrücklich hingewiesen werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 3)

Der in Absatz 2 neu gefasste Satz 3 präzisiert die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene allgemeine Befugnis zur Auskunftseinholung für die Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers. Die Vorschrift trennt nach Gegenständen der Erhebung (Vermögen bzw. Einkünfte) und ordnet diesen konkret bezeichnete Informationsquellen zu. Damit wird auch datenschutzrechtlich eine größere Transparenz der gerichtlichen Erhebungsbefugnisse geschaffen. Die Bestimmung orientiert sich hierbei an den vergleichbaren Befugnissen des Familiengerichts nach § 236 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Gegenüber der allgemeinen Befugnis zur Einholung von Auskünften gemäß Absatz 2 Satz 2 ist die Vorschrift *lex specialis*; sie regelt die besonderen Voraussetzungen zur Einholung von Auskünften über das Einkommen und Vermögen des Antragstellers. Die aufgeführten Ermittlungsmöglichkeiten dienen dem Zweck, die Zuverlässigkeit der Angaben des Antragstellers zu gewährleisten. Wie bei jeder anderen staatlichen Leistungsgewährung hat das zuständige Gericht die Voraussetzungen der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierzu vorgetragenen Umstände nachzuprüfen. Eine effektive Kontrolle dieser Voraussetzungen lässt sich allein durch die Sanktion, dass Prozesskostenhilfe beim Unterlassen ergänzender Angaben gemäß dem neuen Absatz 3 (bisher: Absatz 2 Satz 4) versagt wird, nicht zuverlässig erreichen. So kann das Gericht in Zukunft beispielsweise Auskünfte einholen, wenn der Antragsteller für seine Angaben zwar Belege vorlegt, das Gericht jedoch Zweifel an der Richtigkeit hat, etwa weil ein Fälschungsverdacht besteht oder die Angaben unplausibel sind, weil offensichtlich ein höherer Lebensstandard des Antragstellers besteht. An der grundsätzlichen Obliegenheit des Antragstellers, seine Bedürftigkeit darzulegen und glaubhaft zu machen (Geimer in: Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 118 Rn. 17), ändert die Möglichkeit zur Auskunftseinholung nichts.

Das Gericht hat vor der Auskunftseinholung zunächst zu beurteilen, ob dies erforderlich ist. Das ist nicht der Fall, wenn es den Antragsteller zunächst zur Glaubhaftmachung seiner Angaben, etwa durch Vorlage weiterer Belege, auffordern kann. Das ist auch nicht der

Fall, wenn der Antragsteller bereits zur Glaubhaftmachung aufgefordert wurde und dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dann nämlich lehnt das Gericht gemäß Absatz 3 – neu – den Antrag ab. Diese Maßnahmen der Glaubhaftmachung haben grundsätzlich Vorrang gegenüber eigenen Ermittlungen des Gerichts im Wege der Auskunftseinholung. Ist nach alledem eine Auskunft erforderlich, muss das Gericht den Antragsteller zur Einwilligung für die konkrete Auskunft auffordern. Erst wenn der Antragsteller eingewilligt hat, darf es die Auskunft einholen.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 und 4)

Die Gründe für eine Ablehnung der Bewilligung wegen ungenügender Mitwirkung des Antragstellers im Prozesskostenhilfverfahren (bisher: Absatz 2 Satz 4) werden inhaltlich unverändert im neuen Absatz 3 geregelt.

Wenn das Gericht den Antragsteller auffordert, in die Einholung von Auskünften einzuwilligen, weil es die Auskünfte zur Überprüfung seiner Angaben für erforderlich hält (Absatz 2 Satz 3 – neu –), und der Antragsteller seine Einwilligung nicht erteilt, führt dies nicht zwingend zur Ablehnung der Bewilligung. Vielmehr hat das Gericht zu beurteilen, ob der Antragsteller nachvollziehbare und achtenswerte Gründe für seine Verweigerung der Einwilligung nennt. Nur wenn dies nicht der Fall ist, lehnt das Gericht die Bewilligung gemäß Absatz 3 ab, da der Antragsteller durch die Ablehnung einer erforderlichen Auskunftseinholung seine Angaben nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat. Macht der Antragsteller dagegen nachvollziehbare und achtenswerte Gründe für seine Verweigerung der Einwilligung geltend, so unterbleibt die eigentlich erforderliche Überprüfung der Angaben, ohne dass dem Antragsteller deshalb mangelnde Glaubhaftmachung vorgeworfen werden kann. Im Einzelfall kann das Gericht von dem Antragsteller, der seine Einwilligung nicht erteilt hat, eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben verlangen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Einer Verpflichtung zu einer generellen Androhung der Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrags für den Fall, dass der Antragsteller nicht die Auskunftseinholung einwilligt, bedarf es nicht. Die Verpflichtung aus § 4a Absatz 1 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wonach der Betroffene auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten sowie, soweit erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen ist, bleibt aber unberührt.

Die Möglichkeiten, die Bewilligungsvoraussetzungen durch eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu prüfen, werden durch den neuen Absatz 4 erweitert. Nach bestehender Rechtslage im bisherigen Absatz 2 Satz 3 dürfen Zeugen und Sachverständige nur ausnahmsweise und nur zur Prüfung der Erfolgsaussichten und der Mutwilligkeit vernommen werden. Es besteht jedoch kein Grund, eine Zeugen- und Sachverständigenvernehmung zur Prüfung der Bedürftigkeit zu verbieten. Da das Gericht die Bedürftigkeit vollständig klären muss (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Auflage, § 118 Rn. 31), wird sich im Einzelfall insbesondere eine Zeugenvernehmung anbieten, um fragwürdige Angaben und Auskünfte des Antragstellers zu überprüfen. Da im PKH-Verfahren der Amtsermittlungsgrundsatz herrscht (Bork in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 118 Rn. 22), ist ein Beweisantrag nicht erforderlich. Zumindest soweit die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers betroffen sind, ist dem Gegner nicht zu gestatten, bei der Vernehmung anwesend zu sein.

Eine Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zur Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung wird auch weiterhin nur in engen Grenzen möglich sein. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung darf keinesfalls in das Prozesskostenhilfverfahren vorverlagert werden (BVerfG, Beschluss vom 11. März 2010, NJW 2010, 1657). Daher ist die Vernehmung auch künftig auf die Klärung der Erfolgsaussichten zu beschränken und darf nicht darauf abzielen, in der Hauptsache die Entscheidungsreife herbeizuführen (OLG Köln, Beschluss vom 29. Mai 1998, FamRZ

1999, 305; OLG Celle, Beschluss vom 15. Dezember 2006, OLGR Celle 2007, 271; Bork in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 118 Rn. 26).

Die Regelung zur Kostentragung in Absatz 4 Satz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Satz 5. Sie erfasst nun auch die Kosten der Beweiserhebung zur Klärung der Bedürftigkeit. Es ist gerechtfertigt, auch diese Kosten dem Gegner im Fall eines Prozess Erfolgs des Antragstellers zuzuweisen. Es sind Kosten, die sich aus besonderen Umständen, die in der Person des Antragstellers liegen, ergeben. Sie sind nicht anders zu behandeln als die übrigen parteibedingten Kosten wie etwa Dolmetscherkosten, Kosten einer weiten Anreise einer Partei und ähnliches.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 120)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2)

Aufgrund der Verlängerung des Ratenzahlungszeitraums von 48 auf 72 Monate durch § 115 Absatz 2 ist auch bei der Prognose der zukünftig entfallenden Belastungen nach Absatz 1 Satz 2 ein Zeitraum von sechs Jahren anzusetzen. Die Änderung des Verweises auf § 115 Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Nummer 1)

Absatz 3 Nummer 1 in seiner bisherigen Fassung wird dahingehend verstanden, dass das Gericht die vorläufige Einstellung der Zahlungen zu bestimmen hat, wenn die gezahlten Raten die bisher angefallenen Kosten ausgleichen. Künftige oder noch nicht zur Zahlung fällige Kosten seien dabei nicht zu berücksichtigen (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 13. Dezember 1999, MDR 2000, 604 f.; KG, Beschluss vom 6. Januar 1982, Rpfleger 1984, 477 f.; Geimer in: Zöllner, ZPO, 28. Auflage, § 120 Rn. 16). Diese Interpretation führt bei den Gerichten zu einem gesteigerten Überwachungsaufwand. Der nach § 20 Nummer 4 Buchstabe b des Rechtspflegergesetzes (RPfIG) zuständige Rechtspfleger muss bei jedem Fälligwerden einer von der bedürftigen Partei zu zahlenden Gebühr oder eines Auslagenvorschusses die Raten festsetzen und zugleich für den Zeitpunkt der voraussichtlichen Tilgung eine Wiedervorlage der Akten anordnen. Bei der Wiedervorlage muss er entscheiden, ob wegen der Tilgung der Gebühr bzw. des Auslagenvorschusses die vorläufige Einstellung der Ratenzahlungsanordnung anzuordnen ist oder ob mittlerweile weitere Kosten fällig geworden sind und deshalb die Ratenzahlung fortzusetzen ist. Ordnet der Rechtspfleger die vorläufige Einstellung der Zahlung an, wiederholen sich die Vorgänge, sobald die nächsten Kosten fällig werden. Durch ein solches Verfahren werden die Geschäftsstelle und der Rechtspfleger in dem Massenverfahren der Prozesskostenhilfe vermeidbar belastet. Außerdem muss die Staatskasse ohne rechtfertigenden Grund für angefallene Kosten in Vorleistung gehen. Zudem wird sie dem Risiko ausgesetzt, dass finanzielle Mittel der Partei, die bei einer vorläufigen Zahlungseinstellung nicht als Raten an die Staatskasse zu entrichten sind, während des mit Hilfe der Prozesskostenhilfe geführten Rechtsstreits anderweitig verbraucht werden und im Falle einer späteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr als Kostenbeitrag der bedürftigen Partei zur Verfügung stehen.

Um den Arbeitsaufwand im PKH-Verfahren und die Belastung der Staatskasse zu begrenzen, wird in Absatz 3 Nummer 1 bestimmt, dass das Gericht die vorläufige Einstellung der Zahlungen erst anzuordnen hat, wenn die gesamten voraussichtlich entstehenden Kosten des Rechtsstreits gedeckt sind, soweit sie von § 122 erfasst sind. Eine Schlechterstellung der bedürftigen Partei im Vergleich zur vermögenden Partei ist darin

nicht zu sehen. Ihrer Pflicht zur Zahlung wegen voraussichtlich entstehender, aber noch nicht fällig gewordener Kosten steht als Ausgleich ihre – der vermögenden Partei nicht zuteil werdende – Begünstigung durch Ratenbewilligung auf bereits fällig gewordene Kosten gegenüber. Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3 Nummer 1 entspricht der in den Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe (DB-PKHG) in Nummer 2.5.3 vorausgesetzten Handhabung.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Regelung zur Änderung der Bewilligung im bisherigen Absatz 4 wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in den § 120a Absatz 1 – neu – überführt.

Zu Nummer 8 (§ 120a – neu –)

Zu Absatz 1

Die Änderung der Bewilligung wird künftig in einer eigenen Vorschrift geregelt und im Gegensatz zum bisherigen § 120 Absatz 4 Satz 1 nunmehr als Soll-Vorschrift ausgestaltet, um zu verdeutlichen, dass dem Gericht bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Änderung in der Regel kein Ermessensspielraum eingeräumt ist. Damit bleiben auch weiterhin Ausnahmen in atypisch gelagerten Einzelfällen möglich. Zugleich wird in Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass das Gericht jederzeit, also auch ohne besonderen Anlass, die Partei zu einer Erklärung über mögliche Veränderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse auffordern kann. Künftig ist also auch eine regelmäßige Überprüfung in bestimmten zeitlichen Abständen zulässig (vgl. BGH, Beschluss vom 5. November 2009, ZInsO 2009, 2405; a.A. zur bisherigen Rechtslage Hessischer VGH, Beschluss vom 16. August 2005, NVwZ-RR 2006, 512; Bork in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 120 Rn. 34). Mit Rücksicht auf die Verlängerung der Ratenzahlungspflicht in § 115 Absatz 2 von vier auf sechs Jahre wird auch der Zeitraum, in dem Änderungen der Zahlungen zum Nachteil des Prozesskostenhilfeempfängers möglich sind, in Absatz 1 Satz 4 auf sechs Jahre festgesetzt.

Zu Absatz 2

Während das Gericht von einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der bedürftigen Partei in der Regel dadurch Kenntnis erlangen wird, dass einzelnen Ratenzahlungen ausbleiben oder sich die bedürftige Partei aus eigenem Antrieb an das Gericht wendet, kann es Kenntnis von einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig nur dadurch erlangen, dass es die bedürftige Partei nach Absatz 1 Satz 3 (bisher: § 120 Absatz 4 Satz 2) zur Erklärung auffordert. Denn eine Verpflichtung der bedürftigen Partei, unaufgefordert dem Gericht über eine Verbesserung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berichten, lehnte die Rechtsprechung bislang im Umkehrschluss aus § 120 Absatz 4 Satz 2 ab (vgl. OLG Bamberg, Beschluss vom 16. November 1992, JurBüro 1993, 232 m. w. N.; OLG München, Beschluss vom 30. April 1991, FamRZ 1992, 702). Dies wird zutreffend als Schwachpunkt des geltenden Prozesskostenhilfrechts angesehen (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Auflage, § 120 Rn. 28).

Deshalb wird die bedürftige Partei nunmehr in Absatz 2 ausdrücklich verpflichtet, wesentliche Verbesserungen ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. § 60 Absatz 1 Nummer 2 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) sieht im Sozialrecht schon heute eine Verpflichtung zur Mitteilung erheblicher Änderungen vor. Da die Prozesskostenhilfe eine besondere Form der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen darstellt (vgl. Fischer in: Musielak, ZPO, 8. Auflage, vor § 114 Rn. 1), kann hier nichts anderes gelten. Auch § 4b der Insolvenzordnung (InsO) sieht für die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens eine Anzeigepflicht des Schuldners vor. In der Umsetzung dieser Anzeigepflicht werden die Gerichte nicht unvertretbar belastet, da

die Mitteilung nur aus Anlass einer wesentlichen Verbesserung erfolgt. Bei vielen bedürftigen Parteien werden sich keine wesentlichen Änderungen ergeben (zum Beispiel bei Rentnern). Der Aufwand einer anlassbezogenen Mitteilungspflicht ist damit geringer als derjenige einer Regelmitteilung in bestimmten Zeitabständen.

Der bedürftigen Partei ist die anlassbezogene Mitteilungspflicht auch zumutbar. Sie knüpft an den in Absatz 1 Satz 1 (bisher § 120 Absatz 4 Satz 1) enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriff der Wesentlichkeit an. Die Bestimmung des neuen Absatzes 2 Satz 2 gibt für den besonders relevanten Fall der Einkommensverbesserung eine feste Wertgrenze für das Vorliegen einer wesentlichen Veränderung vor. Danach ist eine Einkommensverbesserung erst ab einer Erhöhung von monatlich 100 Euro mitteilungspflichtig. Maßgeblich ist der Bruttobetrag, da er für die Partei anders als ein Nettobetrag einfach und ohne weitere Rechenschritte zu ermitteln ist. Inwieweit wegen dieser Erhöhung des Bruttoeinkommens auch eine Änderung der Bewilligungsentscheidung gemäß Absatz 1 veranlasst ist, hat das Gericht in einem zweiten Schritt nach Berechnung des gemäß § 115 Absatz 1 einzusetzenden Einkommens zu entscheiden. Der neue Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass die 100-Euro-Schwelle auch für den Wegfall oder die Verminderung abzugsfähiger Belastungen gilt, etwa PKH-Raten aus früheren Verfahren, abzugsfähige Darlehensraten oder geringere Wohnungskosten nach einem Umzug.

Auf ihre – zeitlich beschränkte – Mitteilungspflicht sowie die Möglichkeit der Aufhebung der Bewilligung im Falle eines Verstoßes (§ 124 Absatz 1 Nummer 4 – neu –) ist die bedürftige Partei gemäß Absatz 2 Satz 4 bereits bei der Antragstellung auf dem Formular nach § 117 Absatz 3 Satz 2 – neu – hinzuweisen. Im Gegensatz zur Bewilligungsentscheidung, die unter Umständen nicht der Partei selbst, sondern dem beigeordneten Rechtsanwalt zugeht, ist sichergestellt, dass die Partei vom Inhalt des von ihr zu unterzeichnenden Vordrucks Kenntnis nehmen kann. Weil eine Mitteilung nur Sinn macht, wenn eine Änderung der Bewilligungsentscheidung zum Nachteil der bedürftigen Partei noch möglich ist, endet die Mitteilungspflicht mit Eintritt des in Absatz 1 Satz 4 genannten Zeitpunkts, also sechs Jahre nach Eintritt der Rechtskraft. Sollte eine Aufhebung der Bewilligung gemäß § 124 Absatz Nummer 1 – neu – ausgeschlossen sein, weil die Aufhebungsvoraussetzungen – etwa Absicht oder grobe Nachlässigkeit der Partei – nicht vorliegen, so bleibt eine rückwirkende Änderung der Zahlungen gemäß Absatz 1 möglich (vgl. zum bisherigen § 120 Absatz 4 Bundestagsdrucksache 10/3054, S. 22; Bork in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Auflage, § 120 Rn. 28).

Zur Überprüfung, ob der Prozesskostenhilfeempfänger seiner Mitteilungspflicht nachkommt, kann das Gericht jederzeit eine Erklärung gemäß Absatz 1 Satz 3 verlangen und diese Erklärung gemäß Absatz 4 Satz 2 mit den in § 118 Absatz 2 und 4 genannten Möglichkeiten auf ihre Richtigkeit überprüfen.

Ergänzend zur Pflicht, nachträgliche Verbesserungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitzuteilen, wird die bedürftige Partei verpflichtet, das Gericht auch über den Wechsel ihrer Anschrift zu informieren. Teilt sie einen Anschriftwechsel nicht von sich aus mit, ist das Gericht nicht oder nur nach aufwändigen Ermittlungen in der Lage, ein Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Bewilligung zu betreiben.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 Satz 1 ist klarstellend das durch den Prozess Erlangte als Beispiel für eine mögliche Verbesserung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse benannt. Dadurch soll die Bedeutung des Prozessausgangs und seiner wirtschaftlichen Folgen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe betont werden. Wenn aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder eines Vergleichs größere Geldzahlungen an die Partei fließen, kann und soll sie auch an den Prozesskosten beteiligt werden. Sie muss das nach der PKH-Bewilligung erhaltene Vermögen und Einkommen zur Prozessfinanzierung einsetzen (BGH, Beschluss vom 18. Juli 2007, FamRZ 2007, 1720), wobei die Freibeträge nach § 115 und

insbesondere das Schonvermögen, das der Partei nach § 115 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 90 SGB XII zusteht, vorgehen. Wenn der Partei Unterhalt für einen zurückliegenden Zeitraum zugesprochen wird, so ist der Einsatz dieses Erlangten nur zumutbar, soweit die Partei den Unterhalt auch bei rechtzeitiger Leistung für die Prozesskosten hätte einsetzen müssen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 26. September 2011, FamRZ 2012, 385; Geimer in: Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 115 Rn. 58a).

Gemäß Absatz 3 Satz 2 sind die Gerichte gehalten, nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu prüfen, ob sich infolge des Prozessausgangs die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei wesentlich geändert haben und folglich die Entscheidung über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zu ändern ist. Eine Verbesserung wird regelmäßig nur auf Seiten des Klägers zu erwarten sein, kann aber in Einzelfällen, etwa bei einer Abfindung im Rahmen einer gütlichen Beilegung einer Räumungsrechtsstreitigkeit, auch auf Beklagenseite eintreten.

Zu Absatz 4

Ebenso wie bei der erstmaligen Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse muss auch für die nach Absatz 1 Satz 3 auf Verlangen des Gerichts abzugebende Erklärung über Änderungen ein Formular verwendet werden. Dies wird in Absatz 4 ausdrücklich klargestellt. Auf diese Weise kann das Gericht durch den Vergleich von ursprünglicher und nachträglicher Erklärung ohne großen Aufwand feststellen, ob eine Änderung eingetreten ist und ob diese so wesentlich ist, dass eine Änderungsentscheidung geboten ist. Zur Überprüfung der Angaben der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse stehen dem Gericht die in § 118 Absatz 2 und 4 genannten Möglichkeiten zur Verfügung.

Zu Nummer 9 (§ 124 ZPO)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1)

Nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben. Die Bedeutung des Wortes „kann“ ist umstritten. Nach einer Auffassung soll es dem Gericht einen weiten Ermessensspielraum eröffnen (vgl. Geimer in: Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 124 Rn. 3; Fischer in: Musielak, ZPO, 8. Auflage, § 124 Rn. 2). Nach anderer Auffassung haben die Staatskasse und der Prozessgegner bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Änderungs- bzw. Aufhebungsentscheidung durch das Gericht (vgl. Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 70. Auflage, § 124 Rn. 16). Grundsätzlich ist bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 124 kein Raum für ein gerichtliches Ermessen. Nicht auszuschließen ist allerdings, dass die völlige Aufhebung gerichtlicher Spielräume in besonders gelagerten Einzelfällen zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte. Deshalb ist Absatz 1 als Soll-Vorschrift auszugestalten, die zwar bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen eine Aufhebung als Regelfall vorsieht, in atypischen Fällen aber eine andere Entscheidung zulässt.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Nummer 2)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 2 ist eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 120, 120a – neu –. Außerdem wird klargestellt, dass die Aufhebung auch erfolgen soll, wenn die Partei im Nachverfahren auf Verlangen des Gerichts gemäß § 120a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 – neu – die Erklärung nur ungenügend abgibt, weil sie auf Nachfragen des Gerichts nicht oder nur ungenügend antwortet oder die Angaben in der Erklärung nicht glaubhaft macht.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Nummer 3)

In Absatz 1 Nummer 3 wird die Frist zur Aufhebung der Bewilligung wegen Nichtvorliegens der persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen entsprechend der neuen Ratenzahlungshöchstdauer und entsprechend der Frist zur Änderung der Bewilligung gemäß § 120a Absatz 1 Satz 4 – neu – (bisher: § 120 Absatz 4 Satz 3) auf sechs Jahre verlängert.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (Absatz 1 Nummer 4)

Kommt die bedürftige Partei ihren Mitteilungspflichten nach § 120a Absatz 2 Satz 1 – neu – nicht nach, soll dies in der Regel ebenso zur Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe führen wie die Verweigerung einer Erklärung nach Aufforderung gemäß § 120a Absatz 1 Satz 3 – neu – (bisher: § 120 Absatz 4 Satz 2). Der neue Absatz 1 Nummer 4 enthält daher einen entsprechenden Aufhebungstatbestand. Nicht nur das Unterlassen einer Änderungsmitteilung führt zu einer Aufhebung, sondern auch eine zwar erstattete, aber inhaltlich unrichtige Änderungsmitteilung. Diese Sanktion ist in der Regel angemessen, weil die bedürftige Partei bei der Antragstellung auf ihre Mitteilungspflichten und auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes hingewiesen worden ist. Die Einschränkung auf absichtliche und grob nachlässige Pflichtverletzungen entspricht den subjektiven Voraussetzungen für eine Aufhebung gemäß Absatz 1 Nummer 2. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, bleibt gleichwohl die Möglichkeit einer rückwirkenden Änderung der Bewilligung gemäß § 120a Absatz 1 – neu – (bisher: § 120 Absatz 4).

Zu Buchstabe b (Absatz 2 – neu –)

Im neuen Absatz 2 wird im Prozesskostenhilferecht die Möglichkeit einer Teilaufhebung der Bewilligung für bestimmte Beweiserhebungen eingeführt. Ist einer Partei Prozesskostenhilfe bewilligt worden, besteht nach bisherigem Recht keine Möglichkeit, die gemäß § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a eintretende Befreiung von der Vorschusspflicht (§§ 10 bis 18 des Gerichtskostengesetzes [GKG]) davon abhängig zu machen, dass ein einzelnes aufgebotenes Beweismittel hinreichend Erfolg versprechend und nicht mutwillig ist. Die Entscheidung des OLG Hamm vom 19. November 1991 (vgl. FamRZ 1992, 455), einem seine Vaterschaft anfechtenden, Prozesskostenhilfe beanspruchenden Kläger die Befreiung von der Vorschusspflicht für ein DNA-Gutachten zu versagen, weil ein eingeholtes Blutgruppengutachten seine Vaterschaft bereits mit einer Sicherheit von 99,93 Prozent bestätigt hat, ist jedenfalls vereinzelt geblieben. Eine verständige, selbstzahlende Partei, die vom Bundesverfassungsgericht zum Vergleichsmaßstab für die Ermittlung des verfassungsrechtlich gebotenen Umfangs der Prozesskostenhilfe herangezogen wird, wägt ihre Prozessaussichten jedoch nicht nur zu Beginn des Verfahrens ab, sondern überprüft sie auch während des laufenden Prozesses. Ergibt sich am Maßstab des § 114 Absatz 2 – neu – im Einzelfall, dass eine solche Partei von einem bestimmten Beweisantritt absehen würde, besteht kein Grund dafür, die Beweiserhebung der bedürftigen Partei auf Kosten des Steuerzahlers zu ermöglichen.

Der neue Absatz 2 ermöglicht eine Teilaufhebung nicht nur hinsichtlich mutwilliger Beweisantritte, sondern auch dann, wenn die beantragte Beweiserhebung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten notwendige Beweisantizipation ist zulässig (BVerfG, Beschluss vom 7. Mai 1997, NJW 1997, 2745). Eine Ablehnung der PKH-Bewilligung ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung dann zulässig, wenn konkrete und nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beweisaufnahme mit großer Wahrscheinlichkeit zum Nachteil des Antragstellers ausgehen würde. Ein entsprechend strenger Maßstab hat auch für die Teilaufhebung gemäß Absatz 2 wegen nicht hinreichender Erfolgsaussichten einer beantragten Beweiserhebung zu gelten.

Zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe und bei der Entscheidung über deren teilweise Aufhebung ist zum einen derselbe Maßstab anzuwenden; zum anderen können nur solche Umstände zur teilweisen Aufhebung der Prozesskostenhilfe führen, die im Zeitpunkt ihrer Bewilligung noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die Entscheidung über die Teilaufhebung kann ebenso wie die vollständige Aufhebung gemäß Absatz 1 mit der sofortigen Beschwerde gemäß § 127 Absatz 2 Satz 2 angefochten werden.

Zu Nummer 10 (§ 127)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 und 3 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung der Vorschrift. Der bisherige Wortlaut, die Notfrist „des § 569 Abs. 1 Satz 1“ betrage einen Monat, ist logisch nicht richtig. Absatz 2 Satz 3 ordnet als spezielle Regel eine eigene Beschwerdefrist an. Die Erwähnung des § 569 Absatz 1 Satz 1 entfällt zukünftig. Das Gleiche gilt für Absatz 3 Satz 3 (vgl. Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb (Absatz 3 Satz 1 und 2)

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe besteht nach Absatz 3 in seiner bisher geltenden Fassung eine Beschwerdemöglichkeit der Staatskasse nur, wenn keine Zahlungen der bedürftigen Partei (Raten oder Zahlungen aus dem Vermögen) festgesetzt wurden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat.

Diese Beschränkung ist nicht gerechtfertigt. Der Zweck des Beschwerderechts der Staatskasse, einer ungerechtfertigten Bewilligung von Prozesskostenhilfe entgegenzuwirken, gebietet eine möglichst umfassende Ausgestaltung. Es soll sichergestellt werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei gründlich ermittelt und Haushaltsmittel nur zu Gunsten der wirklich bedürftigen Rechtsuchenden eingesetzt werden. Deshalb müssen die Bezirksrevisoren in die Lage versetzt werden, Fehler bei der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umfassend zu rügen.

Das Beschwerderecht der Staatskasse ist derzeit in zweierlei Hinsicht beschränkt. Die Beschränkung betrifft zum einen den Gegenstand der Beschwerde. Nur eine Prozesskostenhilfebewilligung ohne Anordnung der Ratenzahlung kann von der Staatskasse angefochten werden. Für diese gegenständliche Beschränkung des Beschwerderechts ließe sich nur anführen, dass die Belastung der Bezirksrevisoren durch die Prüfungen der Bewilligungen begrenzt werden soll. Diese Überlegung greift aber nicht durch. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang sie von ihren Rechten Gebrauch macht, muss der Staatskasse selbst überlassen bleiben. Insoweit besteht auch keine drittgerichtete Amtspflicht im Sinne von § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Staatskasse kann daher zukünftig mit ihrer Beschwerde auch eine Bewilligung mit Ratenzahlung angreifen.

Zum anderen betrifft die Beschränkung den sachlichen Gehalt des Beschwerdevorbringens. Die Staatskasse kann nicht geltend machen, Prozesskostenhilfe sei gänzlich zu versagen, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung überhaupt nicht vorliegen. Für diese sachliche Beschränkung wird angeführt, der Vertrauensschutz verbiete es, dass der Partei eine einmal bewilligte Prozesskostenhilfe nachträglich entzogen werde (vgl. BGH, Beschluss vom 8. Oktober 1992, BGHZ 119, 375 f.). Diese Erwägung mag zu der Zeit überzeugend gewesen sein, als die Beschwerde im Prozesskostenhilfverfahren nicht fristgebunden war. Es ließ sich vertreten, der Partei könne nicht zugemutet werden, die Prozesskostenhilfe gegebenenfalls nach Jahr und Tag auf eine Beschwerde der Staatskasse wieder zu verlieren. Die Beschwerde der Staatskasse ist jedoch inzwischen fristgebunden. Spätestens nach drei Monaten ist der Partei bekannt, ob die Bewilligung von der Staatskasse angefochten wird oder nicht. Das Vertrauen der

Partei, dass die Bewilligung innerhalb dieses überschaubaren Zeitraums von Bestand ist, gebietet nicht die bisher geltende weitgehende Beschränkung des Beschwerderechts der Staatskasse. Auf der anderen Seite ist gerade in dieser Konstellation das Interesse der Staatskasse an der Korrektur der Entscheidung besonders bedeutsam. Bei der auf die Abänderung der festgesetzten Raten gerichteten Beschwerde geht es im Wesentlichen darum, in welchem Zeitraum eine darlehensweise bewilligte Prozesskostenhilfe zurückgezahlt wird. Die wirtschaftliche Bedeutung dieser Frage für den Haushalt ist jedenfalls dann gering, wenn auch die vom Gericht festgesetzte Ratenhöhe ausreicht, um die verauslagten Kosten vollständig beizutreiben. Vertritt die Staatskasse dagegen die Auffassung, Prozesskostenhilfe sei überhaupt nicht zu bewilligen, steht die Rechtmäßigkeit der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe insgesamt in Frage. Die Staatskasse kann daher zukünftig auch geltend machen, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei die Auslage von Prozesskosten aus dem Justizhaushalt nicht rechtfertigen.

Damit wird es zukünftig auch Aufhebungen von Prozesskostenhilfebewilligungen durch die Beschwerdegerichte geben, die nach bisheriger Rechtslage nicht möglich waren. Eine solche Aufhebung wirkt nur ex tunc.

Zu Nummer 11 (§ 269)

§ 59 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sieht hinsichtlich der von der Staatskasse nach den §§ 45 ff. RVG gezahlten Rechtsanwaltsvergütung nur in den Fällen einen Ersatz durch den unterlegenen Prozessgegner vor, in denen dem beigeordneten Rechtsanwalt gegen die Gegenpartei ein Erstattungsanspruch zusteht. Dies ist nach § 126 Absatz 1 lediglich dann der Fall, wenn der Gegner zur Zahlung der Prozesskosten verurteilt worden ist. Nach der geltenden Rechtslage besteht für die Landeskasse aber dann keine Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Klägers, wenn dieser seine Klage gegen einen Beklagten zurücknimmt, dem Prozesskostenhilfe gewährt worden ist, und der Beklagte – wie dies in der Praxis beobachtet wird – keinen Kostenantrag gemäß Absatz 4 stellt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. Oktober 1998, Rpfleger 1999, 132). Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Absatzes 4 soll diese Lücke geschlossen werden, indem in der vorstehenden Fallgestaltung das Gericht über die Kostentragung von Amts wegen zu entscheiden hat.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beratungshilfegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nummer 3)

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 ist für die Gewährung von Beratungshilfe unter anderem Voraussetzung, dass die „Wahrnehmung der Rechte“ nicht mutwillig ist. Die Mutwilligkeit bezieht sich nach dem Wortlaut der Vorschrift allein auf die Rechtswahrnehmung, nicht jedoch auf die Inanspruchnahme von Beratungshilfe (vgl. BVerfG, Beschluss vom 30. Mai 2011, NJW 2011, 2711, 2712). Nicht unter den Wortlaut zu subsumieren sind daher nach geltender Rechtslage diejenigen Fallkonstellationen, in denen sich zwar die Rechtswahrnehmung selbst nicht als mutwillig darstellt, es aber mutwillig erscheint, zur Wahrnehmung der Rechte die staatliche Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Dies kann beispielweise dann der Fall sein, wenn ein Rechtsuchender mit anwaltlicher Hilfe einen berechtigten Anspruch verfolgen möchte, diesen aber auch durch eine einfache Rücksprache mit dem Gegner selbst realisieren könnte. Gleiches kann gelten, wenn der Rechtsuchende mit dem Gegner nur eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen möchte. Teilweise wird hier als ungeschriebenes Korrektiv ein allgemeines Rechtsschutzinteresse verneint (vgl. Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 10. Auflage, § 1 BerHG, Rn. 110). In Übereinstimmung mit einem Vorschlag des Bundesrates (Bundestagsdrucksache 17/2164, S. 19) soll der Ausschlussgrund der Mutwilligkeit im Beratungshilferecht nunmehr dahingehend klar gefasst werden, dass es nicht mehr auf

die Mutwilligkeit der Rechtswahrnehmung, sondern auf die Mutwilligkeit der Inanspruchnahme der Beratungshilfe ankommt. Die neue Regelung soll im Sinne einer Missbrauchskontrolle verhindern, dass eine Beratungsperson auf Kosten der Staatskasse auch dort in Anspruch genommen wird, wo professioneller Rechtsrat – wie in den oben genannten Fällen – nicht geboten erscheint.

Die zweite Änderung der Vorschrift betrifft das Beweismaß für die Feststellung der Mutwilligkeit. Anders als die für die Prozesskostenhilfe entsprechende Vorschrift des § 114 Absatz 1 Satz 1 ZPO, die voraussetzt, dass die Rechtsverfolgung nicht mutwillig „erscheint“, verlangt § 1 Absatz 1 Nummer 3 bisher, dass die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig „ist“. Durch eine Angleichung des Wortlautes soll klargestellt werden, dass für die Ablehnung von Beratungshilfe keine höheren Beweisanforderungen gelten als für die Prozesskostenhilfe und es auch hier genügt, dass die Inanspruchnahme mutwillig „erscheint“.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Der Entwurf sieht vor, in verschiedener Hinsicht das Vergütungssystem der Beratungshilfe zu flexibilisieren. Er schafft deshalb die Möglichkeit einer Beratung pro bono (§ 4 Absatz 1 Satz 3 und 4 RVG –neu–) sowie der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a Absatz 1 Satz 3 RVG –neu–). Beides soll aber nicht dazu führen, dass Beratungshilfeanträge vom Gericht pauschal unter Hinweis auf Kanzleien, die Bedürftige pro bono oder gegen Erfolgshonorar beraten und vertreten, abgelehnt werden. Insbesondere sollen aufwändige Streitigkeiten zwischen Rechtsuchendem und Gericht über die Frage, ob diese andere Möglichkeit der Hilfe jeweils zumutbar ist, vermieden werden. Die Vorschrift bestimmt deshalb ausdrücklich, dass die Möglichkeit, solchen Rechtsrat in Anspruch zu nehmen, keine andere Möglichkeit der Hilfe darstellt.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 – neu –)

Der Begriff des Mutwillens ist bislang gesetzlich nicht definiert. Zu seiner Auslegung werden in Rechtsprechung und Literatur verschiedenste Kriterien herangezogen (vgl. Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 10. Auflage, § 1 BerHG, Rn. 108 m.w.N.). Die mit diesem Entwurf in Satz 1 der Vorschrift eingeführte Definition soll mehr Rechtssicherheit und -klarheit schaffen, indem sie benennt, worauf bei der Beurteilung des Mutwillens abzustellen ist. Maßgebend ist danach ein Vergleich zwischen dem bedürftigen Rechtsuchenden und dem verständigen Selbstzahler. Soweit sich ein nicht unter die Beratungshilfe fallender Rechtsuchender in derselben Situation wie der Antragsteller durch eine Beratungsperson beraten oder vertreten lassen würde, soll dies auch dem bedürftigen Rechtsuchenden offenstehen. Eine mutwillige Inanspruchnahme von Beratungshilfe kann – neben dem bereits oben genannten Fall möglicher Eigeninitiative – demnach beispielsweise vorliegen, wenn wiederholt Anträge in derselben Angelegenheit gestellt werden, lediglich um die Auskunft eines Rechtsanwalts durch einen weiteren Rechtsanwalt überprüfen zu lassen. Wird dagegen ein anwaltlicher Beratungsvertrag vorzeitig beendet, kann eine nachfolgende Inanspruchnahme weiterer anwaltlicher Hilfe in derselben Angelegenheit nicht generell als mutwillig eingestuft bezeichnet werden.

Satz 2 der neuen Vorschrift soll ausdrücklich festlegen, dass beim Vergleich zwischen bedürftigem Rechtsuchenden und verständigem Selbstzahler ein individueller Maßstab anzulegen ist. Ziel ist es, zu verhindern, dass durch Anwendung eines auf den Durchschnittsbürger bezogenen Vergleichsmaßstabes sozial schwache und wenig gebildete Personen benachteiligt werden. Zum einen stellt die Vorschrift deshalb auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers ab und trägt damit der Tatsache Rechnung, dass einkommensschwache Personen nicht selten unterdurchschnittlich gebildet sowie rede- und schreibgewandt sind (vgl. Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 10. Auflage, § 1 BerHG, Rn. 108). Soweit sich der Rechtspfleger diesbezüglich nicht ohnehin bei der Antragstellung einen persönlichen Eindruck vom Rechtsuchenden verschaffen kann, sollen für die Beurteilung in der Regel die sich

aus dem Antragsformular ergebenden Gesichtspunkte, insbesondere zu Beruf und Erwerbstätigkeit, ausreichen. Zum anderen sind bei der Beurteilung die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden zu berücksichtigen. Denn in der angespannten wirtschaftlichen Situation eines Beratungshilfeempfängers können auch geringe Forderungen für den Einzelnen erheblich bedeutsamer sein als für Bürgerinnen und Bürger, deren wirtschaftliche Lage einen gewissen Spielraum zulässt. So kann es in der Situation eines Beratungshilfeempfängers berechtigt sein, eine geringe Forderung auf ihre Realisierbarkeit hin prüfen zu lassen, auch wenn ein selbstzahlender Gläubiger in Abwägung der Kosten für die Rechtsberatung einerseits sowie des potenziellen Vermögenszuwachses und der Chancen auf die Realisierbarkeit der Forderung andererseits auf anwaltlichen Rat verzichtet hätte. Mutwilligkeit kann anhand dieses Vergleichs aber etwa dann vorliegen, wenn der Rechtsuchende Beratungshilfe durch Vertretung in Anspruch nimmt, obwohl die Beratung ergeben hat, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung keine Aussicht auf Erfolg hat.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 – neu –)

Der bestehende § 2 Absatz 1 normiert den Grundsatz, dass Beratungshilfe zusätzlich zur Beratung auch die Vertretung umfasst, allerdings nur „soweit erforderlich“. Nähere Ausführungen zum Kriterium der Erforderlichkeit sind dem Gesetz bislang nicht zu entnehmen. Entsprechend unterschiedliche Auslegungen hat die Vorschrift bisher erfahren. Im Interesse größerer Rechtssicherheit und -klarheit soll deshalb im anzufügenden Satz 2 nunmehr ein Maßstab geschaffen werden, anhand dessen das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit zu beurteilen ist.

Die neue Regelung setzt in diesem Sinne zwei Parameter abwägend in Bezug zueinander, nämlich einerseits Umfang, Schwierigkeit oder Bedeutung der Rechtsangelegenheit und andererseits die persönlichen Fähigkeiten des Rechtsuchenden. Abzustellen ist dabei – wie bei der Mutwilligkeit in § 1 Absatz 3, siehe oben Nummer 1 Buchstabe b – auf die individuelle Möglichkeit der Selbstvertretung des konkreten Antragstellers, nicht auf den durchschnittlichen Rechtsuchenden (vgl. Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 5. Auflage, Rn. 968). Dies bedeutet, dass insbesondere die Schul- und sonstige Bildung zu berücksichtigen und sodann in Relation zur Komplexität der Angelegenheit zu setzen sind, in der um anwaltliche Vertretung nachgesucht wird. Wie bei der Beurteilung der Mutwilligkeit sollen auch hier in der Regel die sich aus den Akten ergebenden Gesichtspunkte, insbesondere zu Beruf und Erwerbstätigkeit, ausreichen, soweit der Rechtspfleger nicht ohnehin schon einen persönlichen Eindruck vom Antragsteller gewinnen konnte. Die Regelung legt außerdem ausdrücklich fest, dass sich die Beurteilung, ob Vertretung erforderlich ist, auf den Zeitpunkt nach erfolgter Beratung beziehen soll. Anwaltliche Vertretung ist demnach in der Regel dann nicht erforderlich, wenn nur noch ein einfaches Schreiben mit einer Tatsachenmitteilung zu fertigen, ein Widerspruch ohne Begründung einzulegen oder eine einfache Kündigung zu formulieren ist. Ist hingegen bekannt, dass die betroffene Behörde Widersprüchen, die mit keiner Begründung versehen sind, stets ohne weitere Prüfung nicht abhilft oder dass Kündigungsgründe vom Gegner einer Kündigung bereits in Abrede gestellt worden sind, kann die Erforderlichkeit einer Vertretung gegeben sein.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1 und 3)

Nach geltendem Recht wird Beratungshilfe gemäß Absatz 2 Satz 1 nur in den im dortigen Katalog genannten Angelegenheiten gewährt. Der Katalog umfasst dabei bereits jetzt alle rechtlichen Angelegenheiten mit Ausnahme des Steuerrechts. Mit der Neuregelung wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 14. Oktober 2008 (BVerfGE 122, 39) zur Erweiterung der Beratungshilfe auf steuerrechtliche Angelegenheiten (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter I.) umgesetzt. Die

konkrete Ausgestaltung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich offen gelassen. Die Entwurfsregelung sieht deshalb im Interesse der Kürze und Übersichtlichkeit davon ab, die bisherige Auflistung um die der Finanzgerichtsbarkeit zugewiesenen Angelegenheiten des Steuerrechts zu ergänzen und damit den Kanon der fünf Rechtswege im Einzelnen zu vervollständigen. Vielmehr soll dem Umstand, dass nunmehr kein Rechtsgebiet mehr von der Beratungshilfe ausgenommen sein soll, durch die Formulierung „in allen rechtlichen Angelegenheiten“ Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird damit verdeutlicht, dass Beratungshilfe nicht allgemeine Beratung meint, sondern auf Angelegenheiten rechtlicher Natur beschränkt ist.

Absatz 2 Satz 3 regelt derzeit, dass Beratungshilfe auch insoweit gewährt wird, als im Gesamtzusammenhang auf „andere“ – nicht beratungshilfefähige – Rechtsgebiete einzugehen ist. Wenn nunmehr, wie die Entwurfsregelung dies vorsieht, Beratungshilfe auf alle Rechtsgebiete erstreckt wird, kommt dieser Gesamtzusammenhangsregelung keine Bedeutung mehr zu, da Beratungshilfe dann per se in allen Angelegenheiten bewilligt werden kann. Sie ist daher aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Nach der geltenden Regelung des § 3 Absatz 1 wird Beratungshilfe durch Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände gewährt. Der Entwurf sieht vor dem Hintergrund der Erweiterung der beratungshilfefähigen Angelegenheiten vor, künftig auch Angehörige weiterer Berufsgruppen mit Rechtsberatungsbefugnis mit der Erteilung von Beratungshilfe zu betrauen. Für alle Personen, die im Wege der Beratungshilfe rechtsberatend und -vertretend tätig sein können, schlägt der Gesetzentwurf nunmehr den Oberbegriff der Beratungsperson vor.

Zum einen soll Beratungshilfe im Zuge ihrer inhaltlichen Erweiterung auf die steuerrechtlichen Angelegenheiten auf diesem Rechtsgebiet auch durch Angehörige derjenigen Berufsgruppen erbracht werden können, die außer Rechtsanwälten zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen gemäß § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) befugt sind. Dies sind in erster Linie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die aufgrund ihrer Ausbildung und der erbrachten Leistungsnachweise in Steuersachen mindestens dieselbe Fachkompetenz wie Rechtsanwälte besitzen. Steuerberater können zudem bereits nach geltender Rechtslage gemäß § 142 der Finanzgerichtsordnung (FGO) im Rahmen von Prozesskostenhilfe beigeordnet werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, ihnen die Möglichkeit zu geben, bedürftige Bürgerinnen und Bürger bereits vorprozessual zu beraten und dafür auch ohne den Eintritt in ein gerichtliches Verfahren aus der Staatskasse entlohnt zu werden. Die weiteren steuerberatenden Berufe des Steuerbevollmächtigten und des vereidigten Buchprüfers sollen gleichgestellt werden.

Zum anderen soll der Personenkreis der die Beratungshilfe leistenden Berufsgruppen auf die Rentenberater erweitert werden. Denn auch sie sind zur Rechtsberatung in bestimmtem Umfang befugt und besitzen in dem von § 10 Absatz 1 Nummer 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) festgelegten speziellen Bereich der Rentenberatung hohe Fachkompetenz.

Inhaltlich richtet sich die Befugnis zur Erteilung von Beratungshilfe durch Angehörige der steuerberatenden Berufe und durch Rentenberater nach dem jeweiligen Umfang ihrer Rechtsberatungsbefugnis. Diese erstreckt sich nach geltender Rechtslage hinsichtlich der steuerberatenden Berufe zum einen auf die in § 1 StBerG genannten Steuersachen und ergibt sich zum anderen aus der Annexkompetenz des § 5 Absatz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Des Weiteren haben die Länder in ihren Ausführungsgesetzen aufgrund der Ermächtigung in § 305 Absatz 1 Nummer 1 letzter Halbsatz der Insolvenzordnung (InsO) teilweise die Angehörigen der steuerberatenden Berufe als geeignete Personen im Sinne von § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO anerkannt. Insoweit besteht für diese Berufsgruppen auch die Befugnis zur Schuldnerberatung und -vertretung für den

außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch nach § 305 InsO. Hinsichtlich der Rentenberater richtet sich die Rechtsberatungsbefugnis nach dem von § 10 Absatz 1 Nummer 2 RDG festgelegten Umfang.

Die Möglichkeit der Beratungshilfegewährung in Beratungsstellen, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind, soll sich nunmehr auf den erweiterten Personenkreis erstrecken und wird, im übrigen inhaltlich unverändert, in Absatz 1 Satz 3 geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Die neuen Vorschriften regeln die Erklärungspflichten des Rechtsuchenden hinsichtlich seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Antragstellung in enger Anlehnung an die Neuregelungen zur Prozesskostenhilfe in den §§ 117 und 118 ZPO-E grundlegend neu. Sie lösen insoweit den bisherigen Absatz 2 Satz 3 ab. Die Vorschriften zur nachträglichen Antragstellung, die bisher in Absatz 2 Satz 4 geregelt sind, sollen grundlegend geändert und insgesamt in § 6 Absatz 2 geregelt werden (vgl. die Begründung zu Nummer 5).

Die bisherige Regelung zur Erklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse statuiert in Absatz 2 Satz 3 lediglich, dass diese „glaubhaft zu machen“ sind. Der Entwurf sieht dagegen vor, die Modalitäten und Anforderungen an die Antragstellung in dieser Hinsicht zu präzisieren und schafft insbesondere erweiterte Möglichkeiten für das Gericht, die missbräuchliche Inanspruchnahme der Beratungshilfe abzuwenden. Er übernimmt dazu ins Beratungshilferecht weitgehend wortgleich bereits bestehende sowie durch diesen Entwurf neu vorgeschlagene Regelungen des Prozesskostenhilferechts. Denn ein Gleichlauf der jeweiligen Regelungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ist schon deshalb angemessen, weil die Bewilligung von Beratungshilfe nach § 1 Absatz 2 hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an die ratenzahlungslose Bewilligung von Prozesskostenhilfe gekoppelt ist, mithin denselben Voraussetzungen unterliegt. Außerdem dient die Angleichung der besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender. Soweit die Regelungen abweichen, ist dies Besonderheiten des Beratungshilferechts – insbesondere dem geringeren Kostenaufwand gegenüber der Prozesskostenhilfe – geschuldet.

Absatz 3 Nummer 1 soll dementsprechend – wie jetzt schon § 117 Absatz 2 Satz 1 ZPO – ausdrücklich benennen, wozu der Rechtsuchende Angaben zu machen und Belege beizufügen hat. Bislang ergeben sich Hinweise hierzu nur aus dem auf § 11 basierenden Antragsformular, nicht dagegen aus dem Gesetz selbst. Nummer 2 erhebt die bislang ebenfalls nur in den Antragsformularen nach § 11 geforderten prozessualen Versicherungen zur erstmaligen Antragstellung und zur fehlenden Anhängigkeit eines Gerichtsverfahrens in den Stand einer gesetzlichen Regelung.

Absatz 4 Satz 1 soll es in Übereinstimmung mit § 118 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E anders als bisher in das Ermessen des Gerichts stellen, ob es eine Glaubhaftmachung der Angaben für erforderlich hält. Die Möglichkeit, zu diesem Zweck auch eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen, wird hier wie dort ausdrücklich klargestellt. Im Rahmen der Glaubhaftmachung kann das Gericht den Antragsteller auch laden, um mit ihm mündlich seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erörtern. Gerade in Beratungshilfesachen sind Rechtsuchende häufig wenig gewandt darin, Formulare auszufüllen und schriftlich gestellte (Rück-)Fragen ihrerseits präzise schriftlich zu beantworten. Anstelle eines langwierigen Schriftverkehrs kann eine mündliche Erörterung daher im Einzelfall sinnvoll sein. In den anschließenden Sätzen 2 bis 4 sollen sodann dieselben erweiterten Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts geregelt werden wie bei der Prozesskostenhilfe in § 118 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZPO-E, um eine effektivere Kontrolle der Angaben des Rechtsuchenden im Einzelfall zu ermöglichen. Zu den erweiterten Aufklärungsmöglichkeiten nach Satz 3, die dem Gericht mit vorab eingeholter Einwilligung des Rechtsuchenden zustehen,

wird auf die Begründung zur Prozesskostenhilfe – dort Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe b – verwiesen. Zwar ist zu erwarten, dass die Gerichte von den neu geschaffenen Auskunftsmöglichkeiten in Anbetracht der Masse der Beratungshilfeverfahren einerseits und der in jedem einzelnen Fall vergleichsweise geringen Kosten für die Staatskasse andererseits keinen regelmäßigen Gebrauch machen werden. Ein Interesse an vertiefter Aufklärung kann aber etwa dann gegeben sein, wenn das Gericht außerhalb des Beratungshilfeverfahrens Erkenntnisse über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rechtsuchenden erlangt hat, die die Annahme unvollständiger oder unrichtiger Angaben nahe legen. Gleiches kann gelten, wenn ein Rechtsuchender viele Beratungshilfeanträge stellt und damit die Staatskasse erheblich belastet. Stellt sich in einem solchen Fall heraus, dass die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Beratungshilfevoraussetzungen nicht genügen, kann das Gericht nach den neuen Vorschriften der §§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 10 Absatz 3 die Beratungshilfe aufheben und die Rückzahlung sämtlicher geleisteter Beträge an die Staatskasse verlangen. Auch eine nicht ganz unaufwändige Aufklärung kann deshalb im Einzelfall von Interesse sein. Anders als bei der Prozesskostenhilfe soll allerdings nach Satz 4 eine Beweisaufnahme zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen durch Zeugen und Sachverständige ausdrücklich unterbleiben, da ein solcher Aufwand – anders als bei der Prozesskostenhilfe – in keinem vernünftigen Verhältnis zu den regelmäßigen Kosten der Beratungshilfe stünde.

Der neue Absatz 5 sieht wie § 118 Absatz 2 und 3 ZPO-E die Versagung von Beratungshilfe vor, wenn der Rechtsuchende seinen Mitwirkungspflichten nach Absatz 4 nicht nachgekommen ist. Auf die dortigen Ausführungen zur Glaubhaftmachung wird verwiesen.

Der neue Absatz 6 schließlich soll in enger Anlehnung an den bisherigen § 7 die Mitteilungspflichten des Rechtsuchenden gegenüber der Beratungsperson in den Fällen der nachträglichen Antragstellung regeln. Wie auch bisher ist Sinn und Zweck der Vorschrift, die Beratungsperson vor dem Risiko zu schützen, trotz erbrachter Beratungsleistung keine Vergütung zu erhalten. Sie steht dabei in engem Zusammenhang zur neuen Vergütungs- und Erstattungsregelung des § 8a Absatz 4. Diese gesteht der Beratungsperson auch bei Nichtvorliegen der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einen Vergütungsanspruch zu, wenn sie glaubhaft macht, dass sie weder Kenntnis noch grob fahrlässige Unkenntnis vom Fehlen der Voraussetzungen hatte. Die Glaubhaftmachung wird der Beratungsperson umso besser gelingen, je mehr sie die Angaben des Rechtsuchenden hinterfragt hat und sich hat belegen lassen. Konsequenterweise formuliert die neue Vorschrift keine generelle Aufklärungspflicht des Rechtsuchenden gegenüber der Beratungsperson mehr, sondern umgekehrt ein in das Ermessen der Beratungsperson gestelltes Recht, sich die Angaben des Rechtsuchenden zu dessen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nachweisen zu lassen. Zum anderen löst sich die Vorschrift von dem bislang verwendeten, aber im Verhältnis von Rechtsuchendem und Beratungsperson als zwei Privatpersonen verfehlten Begriff der Glaubhaftmachung. Als Beweismaß soll das Gesetz künftig stattdessen bestimmen, dass der Rechtsuchende seine Angaben zu „belegen“ und die erstmalige Inanspruchnahme von Beratungshilfe wie das Fehlen gerichtlicher Anhängigkeit zu „erklären“ hat. Aufgrund der vorgesehenen Einschränkung des Direktzugangs zur Beratungsperson im neuen § 6 Absatz 2 wird der Anwendungsbereich dieser Vorschrift indes deutlich kleiner sein als bisher.

Zu Nummer 5 (§ 6)

§ 6 regelt bislang in Absatz 1 die Erteilung des Beratungshilfescheins und in Absatz 2 die Statthaftigkeit der Erinnerung im Falle einer ablehnenden Entscheidung des Gerichts. Diese beiden Regelungsgehalte sollen künftig getrennt werden: Absatz 1 erfährt eine Folgeänderung und wird mit den neuen Absätzen 2 und 3 ergänzt um neue, detaillierte Regelungen zur nachträglichen Antragstellung. Der bisherige Absatz 2 wird leicht verändert zum neuen § 7 Absatz 1 und regelt gemeinsam mit einem neuen Absatz 2 die Statthaftigkeit der Erinnerung.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 und 3 – neu –)

Zu Absatz 2

Nach geltender Rechtslage kann sich der Antragsteller gemäß § 4 Absatz 2 Satz 4 unmittelbar an einen Rechtsanwalt wenden und der Antrag kann bei Gericht in diesen Fällen nachträglich gestellt werden. In der Praxis stellt dieser Ablauf den Regelfall dar. Insbesondere in den letzten Jahren ist aber in den Verfahren vermehrt aufwändiger Streit über die – ex post nur noch hypothetisch zu beurteilende – Frage entstanden, ob die jeweilige Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung tatsächlich erforderlich und nicht mutwillig war oder ob nicht andere Möglichkeiten der Hilfe zur Verfügung gestanden hätten. Die Auseinandersetzung, die sich in der Regel auf der Antragstellerseite vom Rechtsuchenden auf die in Vorleistung getretenen Rechtsanwälte verlagert, ist für diese wie für die Gerichte häufig in einem Maße zeitaufwändig, das in keinem akzeptablen Verhältnis zu den finanziellen Einkünften beziehungsweise Aufwendungen steht. Außerdem nimmt dieser Weg den Rechtspflegern regelmäßig die Möglichkeit, die Beratungshilfe nach § 3 Absatz 2 durch eine sofortige Auskunft oder einen Hinweis auf andere Hilfemöglichkeiten selbst zu erteilen. Dabei bleibt für die Länder ein wichtiges Potential zur Kostenreduktion ungenutzt, denn die Rechtspfleger bei den Gerichten können häufig aufgrund ihrer lokalen Kenntnisse und langjährigen Erfahrung die in Teilbereichen immer wieder gleichlautend auftretenden Fragen ohne weiteres selbst klären oder an anderweitige Hilfsmöglichkeiten verweisen. Dies ist zum Beispiel offensichtlich, wenn Rechtsuchende immer wieder dieselbe Art von formularmäßigen, in einem bestimmten Punkt unübersichtlich gestalteten Bescheiden einer Sozialhilfebehörde nicht nachvollziehen können: Ihre Erläuterung kann für den mit den Formularen meist vertrauten Rechtspfleger einfach sein und sofort abschließend stattfinden.

Die neue Regelung lässt deshalb eine nachträgliche Antragstellung nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen zu. Rechtsuchende sollen künftig verpflichtet sein, grundsätzlich zuerst nach § 4 den Antrag auf Beratungshilfe beim Amtsgericht zu stellen und erst nach der Bewilligung eine Beratungsperson aufzusuchen. Im Verhältnis zur derzeitigen Rechtslage können so zum einen die Rechtspfleger die oben beschriebene ausgabenreduzierende Filterfunktion besser wahrnehmen. Sie können sich außerdem einen persönlichen Eindruck vom Rechtsuchenden verschaffen und daher auch die Frage der mutwilligen Inanspruchnahme von Beratungshilfe besser beurteilen. Zum anderen besteht – anders als bei vorhergehender Beratung – Kostensicherheit für die Beratungsperson, die das Gebührenrisiko trägt. Zwar ist zu erwarten, dass durch die vermehrte mündliche Antragstellung Mehraufwand bei den Rechtspflegern entsteht. Dem stehen aber nicht nur die genannten Möglichkeiten zur Kostenbegrenzung gegenüber. Auch in zeitlicher Hinsicht wird eine Kompensation dadurch erreicht werden, dass weniger schriftliche Anträge eingehen, die bisher häufig der mehrfachen Nachbearbeitung bedürfen, weil die Angaben unvollständig oder unklar sind. Denn die Bereitschaft, vollständige Angaben zu machen und ausreichende Unterlagen vorzulegen, dürfte deutlich höher sein, wenn noch keine Beratungshilfe geleistet wurde.

In zwei Ausnahmefällen soll die nachträgliche Antragstellung allerdings auch weiterhin möglich sein.

Erstens sollen Antragsteller, die auf eine eilige Beratung angewiesen sind, keine Nachteile erleiden. Ist es aus Gründen besonderer Eilbedürftigkeit nicht zumutbar, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten, darf wie bisher eine Beratungsperson aufgesucht und der Antrag nachträglich gestellt werden. Die Voraussetzung der „besonderen Eilbedürftigkeit“ soll dabei klarstellen, dass die nachträgliche Antragstellung nur in sehr wenigen Ausnahmefällen

mefällen, die sofort erledigt werden müssen, in Betracht kommt. Besondere Eilbedürftigkeit liegt dagegen nicht generell dann vor, wenn Fälle – etwa im Hinblick auf ablaufende Fristen – einer zeitnahen Erledigung bedürfen. Zusätzlich zur besonderen Eilbedürftigkeit soll die Möglichkeit nachträglicher Antragstellung dadurch weiter begrenzt werden, dass es für den Rechtsuchenden unzumutbar sein muss, vorher den Berechtigungsschein bei Gericht einzuholen. Wann diese Grenze der Unzumutbarkeit erreicht ist, ist stets eine Frage des Einzelfalls. Zu berücksichtigen sein werden dabei einerseits die Dringlichkeit der Angelegenheit einschließlich der potentiell eintretenden Rechtsgefährdung und andererseits die Erreichbarkeit des Gerichts. Hier kann auch regionalen und lokalen Besonderheiten wie dem Vorhandensein eines Eildienstes und den Öffnungszeiten der Rechtsantragsstelle nebst Wartezeiten Rechnung getragen werden. Stellt beispielsweise der Mieter am Freitagnachmittag fest, dass sein Vermieter die Heizung aus ihm nicht nachvollziehbaren Gründen abgestellt hat, und hat die Rechtsantragsstelle bereits geschlossen, wird es in der Heizperiode regelmäßig unzumutbar sein, auf rechtliche Beratung bis zum folgenden Montag warten zu müssen. Ähnlich gelagerte Fälle sind in familien-, vor allem sorgerechtlichen Konstellationen denkbar, soweit nicht sofort ein gerichtliches Verfahren auf Prozesskostenhilfebasis angestrebt wird.

Zweitens soll die nachträgliche Antragstellung in den Fällen möglich sein, in denen Beratungshilfe durch eine Beratungsstelle im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 gewährt worden ist. In mehreren Ländern sind solche Beratungsstellen – teilweise direkt in den Gerichtsgebäuden – eingerichtet und haben sich dort als weiteres Standbein der Rechtsberatung für bedürftige Personen bewährt. Könnten auch diese Beratungsstellen nur bei vorab erteiltem Beratungshilfeschein aufgesucht werden, stünde zu befürchten, dass sie nicht mehr in Anspruch genommen würden, weil der jeweilige Rechtsuchende direkt in die Kanzlei zu einem Rechtsanwalt ginge. Sinn und Zweck der Beratungsstellen, Rechtsberatung für Bedürftige an einer zentralen Örtlichkeit zur Verfügung zu stellen und damit auch die Gerichte zu entlasten, würde so in Frage gestellt und womöglich zur Auflösung dieses Angebotes an vielen Standorten führen. Die Ausnahmeregelung mit entsprechender Vergütung der Beratungsperson soll sowohl die in der Beratungsstelle abschließend bearbeiteten Fälle erfassen – soweit nicht ohnehin zwischen der Landesjustizverwaltung und dem Träger der Beratungsstelle anderweitige Vergütungsregelungen nach § 44 Satz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) getroffen sind – als auch solche Fälle, in denen der Rechtsuchende an eine Beratungsperson außerhalb der Beratungsstelle verwiesen wird.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung sieht keine Frist für die nachträgliche Antragstellung vor. Anträge auf Bewilligung können daher zeitlich unbegrenzt gestellt werden, zumal das Bundesverfassungsgericht einer von den Gerichten teilweise angenommenen Verwirkung (vgl. Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Verfahrenskostenhilfe, Prozesskostenhilfe, 10. Auflage, § 4 BerHG Rn. 21 m.w.N.) eine Absage erteilt hat (BVerfG NJW 2006, 1504). Die Gerichte sehen sich daher teilweise mit Anträgen konfrontiert, deren zugrunde liegende Sachverhalte so weit in die Vergangenheit reichen, dass Unklarheiten kaum mehr geklärt werden können. Die neue Regelung soll deshalb im Sinne schnellerer Rechtssicherheit für alle Beteiligten eine Ausschlussfrist von vier Wochen ab Beginn der Beratungshilfe schaffen. Gleichzeitig verhindert sie, dass Mandate ex post zu Beratungshilfemandaten erklärt werden, weil sich die Eintreibung der Vergütungsforderung vom Mandanten als schwierig erwiesen hat.

Zu Nummer 6 (§ 6a – neu –)

Das Beratungshilfegesetz trifft bislang keine Regelungen zur Aufhebung der bereits bewilligten Beratungshilfe wegen anfänglichen Fehlens oder späteren Fortfalls der für die Bewilligung maßgeblichen Voraussetzungen. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist und welche Folgen für die Vergütung der Beratungsperson durch eine Aufhe-

bung entstehen, ist bislang umstritten (vgl. Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 10. Auflage, § 6 BerHG, Rn. 10 ff.). Die neue Regelung soll hier Rechtsklarheit schaffen. Sie regelt in Absatz 1 die Aufhebung bei anfänglichem Fehlen der Bewilligungsvoraussetzungen und in Absatz 2 die Aufhebung in einem speziellen Fall des nachträglichen Wegfalls. Welche Folgen die Aufhebung für die Vergütung der Beratungsperson hat, soll sodann der ebenfalls neu eingefügte § 8a gesondert bestimmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 soll die Aufhebung der Beratungshilfe bei anfänglichem Fehlen der Voraussetzungen regeln: Die Regelung stellt die Entscheidung über die Aufhebung in das Ermessen des Gerichts, wenn es unabhängig von einer Erinnerung der Staatskasse – etwa aus anderen bei Gericht anhängigen Verfahren – davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht vorgelegen haben. Im Unterschied zum Prozesskostenhilferecht in § 124 Absatz 1 ZPO („soll“) ist beabsichtigt, dem Gericht mit der Formulierung „kann“ einen weiten Ermessensspielraum einzuräumen und damit der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Aufhebung und die damit verbundenen Rückabwicklungsfolgen aus § 8a – neu – unverhältnismäßig aufwändig gestalten können. Denn es ist nicht Sinn und Zweck der Aufhebung, die Staatskasse mit gegebenenfalls noch höheren Kosten zu belasten. Ebenfalls anders als im Prozesskostenhilferecht soll die Aufhebung in diesem Sinne auch einheitlich – ohne auseinandersetzungsträchtige Differenzierung nach verschiedenen Aufhebungsgründen – ausgeschlossen sein, wenn seit der Bewilligung mehr als ein Jahr vergangen ist. Aus diesem Grund sollen auch nachträgliche Veränderungen wie ein Vermögenszuwachs zwischen der Bewilligung und der Überprüfung durch den Bezirksrevisor nicht berücksichtigt, sondern es soll nur auf den Zeitpunkt der Bewilligung abgestellt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll Fällen Rechnung tragen, in denen der Rechtsuchende nachträglich aufgrund der Hilfeleistung der Beratungsperson die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Beratungshilfe nicht mehr erfüllt. Nach der bisherigen Rechtslage erhält die Beratungsperson auch dann keine höheren als die Gebühren nach den Nummern 2500 ff. der Anlage 1 zum RVG (Vergütungsverzeichnis [VV-RVG]), wenn beim Rechtsuchenden aufgrund der anwaltlichen Leistung ein erheblicher Vermögenszuwachs eintritt. Nur wenn ein materiellrechtlicher Anspruch gegen den Gegner besteht, kann die Beratungsperson nach § 9 diesem gegenüber die „gesetzlichen Gebühren“ realisieren. Besteht ein solcher Anspruch nicht, erhält sie vom Rechtsuchenden lediglich die Beratungshilfegebühr in Höhe von 10 Euro und die oben genannten Gebühren aus der Staatskasse, auch wenn der Rechtsuchende aufgrund des – auf die Leistung der Beratungsperson zurückgehenden – Vermögenszuwachses nicht mehr bedürftig ist. Um diese Schieflage auszugleichen, verschafft die neue Regelung der Beratungsperson die Möglichkeit, in solchen Fällen die üblichen Gebühren zu erhalten. Sie kann, will sie nicht wie üblich die Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung nach § 55 Absatz 4 RVG beantragen und sich mit der geringen, aber sicheren Vergütung aus der Staatskasse begnügen, einen Antrag auf Aufhebung der Beratungshilfe stellen. Letzteres soll allerdings im Interesse zügiger Abwicklung und Klarheit für alle Beteiligten zeitlich nur möglich sein, solange der Festsetzungsantrag noch nicht gestellt ist, Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. Zum Schutz des Rechtsuchenden regelt Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, dass die Beratungsperson den Antrag auf Aufhebung der Beratungshilfe nur stellen kann, wenn sie den Rechtsuchenden bei Mandatsübernahme auf diese Möglichkeit sowie auf die sich hieraus für ihre Vergütung und das Rückforderungsrecht der Staatskasse nach § 8a Absatz 2 ergebenden Folgen hingewiesen hat. Die vorgesehene Textform soll dabei Beweisschwierigkeiten verhindern. Beschließt das Gericht nach Prüfung der durch den Vermögenszuwachs geänderten Vermögensverhältnisse und nach Anhörung des Rechtsuchenden die Aufhebung der Beratungshilfebewilligung, sieht die neue Regelung in § 8a Absatz 2 vor, dass die Beratungs-

person ihre Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen kann. Gleichzeitig schließt § 8a Absatz 1 Satz Nummer 2 die Vergütung aus der Staatskasse aus, so dass dort ein Entlastungseffekt eintritt.

Das Antragsrecht soll allein bei der Beratungsperson liegen, die in der Regel Kenntnis über die Veränderung der Vermögensverhältnisse ihres Mandanten erhalten wird. Auf eine eigene Anzeigepflicht des Antragstellers wird in der Entwurfsregelung bewusst verzichtet, da die Akten – anders als bei Prozesskostenhilfe – nicht der regelmäßigen gerichtlichen Überprüfung unterliegen und daher unterlassene Anzeigen ohnehin kaum offenbar werden.

Zu Nummer 7 (§§ 7 bis 8a)

Zu § 7

Zu Absatz 1

Der neue § 7 Absatz 1 soll die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 2 zur Statthaftigkeit der Erinnerung gegen die ablehnende Entscheidung des Rechtspflegers übernehmen. Darüber hinaus soll er dahingehend erweitert werden, dass auch die nun in § 6a erstmals geregelte Aufhebung der Bewilligung – von Amts wegen oder auf Antrag – mit der Erinnerung anfechtbar ist.

Zu Absatz 2

Bislang sieht das Gesetz kein Rechtsmittel gegen den Beschluss vor, durch den Beratungshilfe bewilligt wird. Mit der Neuregelung soll nun in Satz 1 ein Erinnerungsrecht der Staatskasse gegen Bewilligungsentscheidungen geregelt werden. Ziel ist es in erster Linie, eine einheitlichere Auslegung und Anwendung des Gesetzes als bisher zu erreichen. Denn die derzeitige – schon innerhalb eines Landgerichtsbezirks erheblich voneinander abweichende – Prüfungstiefe und Bewilligungspraxis der Amtsgerichte zieht nicht nur Ungleichheiten nach sich, die dem Rechtssuchenden kaum vermittelbar sind, sondern auch erheblichen Arbeitsaufwand für die beteiligten Rechtsanwälte. Da das Erinnerungsrecht durch Bezirksrevisoren auf Landgerichtsebene wahrgenommen wird, kann es dazu beitragen, durch besser aufeinander abgestimmte Entscheidungen mehr Rechtssicherheit zu erreichen. Die Erinnerung soll deshalb – anders als die Beschwerde in PKH-Sachen nach § 127 Absatz 3 ZPO – nicht darauf beschränkt sein, dass nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtssuchenden die angegriffene Entscheidung so nicht hätte ergehen dürfen, sondern sie soll auch und gerade die Prüfung sämtlicher materieller Kriterien erfassen. Zum anderen begegnet die Einführung eines Rechtsbehelfs gegen bewilligende Entscheidungen der Gefahr voreiliger Bewilligungen, da ein strukturelles Ungleichgewicht beseitigt wird. Denn anders als bei ablehnender Entscheidung läuft der Rechtspfleger derzeit bei Bewilligung der Beratungshilfe nicht Gefahr, sich bei der Entscheidung über die Abhilfe gegen die Erinnerung erneut mit dem Fall befassen zu müssen. Mit der Neuregelung soll in dieser Hinsicht Waffengleichheit zwischen Antragsteller und Staatskasse geschaffen werden.

Der Rechtsweg richtet sich nach § 11 Absatz 2 und § 24a Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes. Der Rechtspfleger kann danach der Erinnerung abhelfen und Erinnerungen, denen er nicht abhilft, dem Richter vorlegen. Durch das Erinnerungsrecht der Staatskasse entsteht zwar Mehraufwand bei den Bezirksrevisoren, den die Abhilfe prüfenden Rechtspflegern und den über die Erinnerung entscheidenden Richtern. Um diesen in vertretbaren Grenzen zu halten, sollen die Entscheidungen des Rechtspflegers der Staatskasse nach Satz 2 nicht von Amts wegen mitgeteilt werden, sondern nur stichprobenartig aufgrund einer – innerhalb von drei Monaten möglichen – Aktenanforderung überprüft werden. Stellt sich auf die Erinnerung der Staatskasse hin heraus, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, ist das Gericht zur Aufhebung der Beratungshilfe-

bewilligung verpflichtet. Gegen den aufhebenden Beschluss des Richters ist keine erneute Erinnerung des Rechtsuchenden möglich.

Zu § 8

Die bisherige Regelung, die sich in der Feststellung der Nichtigkeit von Vergütungsvereinbarungen erschöpft, soll in zwei Absätzen durch neue Regelungen zur Vergütung der Beratungsperson ersetzt werden. Die Vorschrift steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der nachfolgenden, ebenfalls neuen Regelung des § 8a, die unter anderem bestimmt, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen ein Vergütungsanspruch der Beratungsperson bei Aufhebung bereits bewilligter oder Ablehnung nachträglich beantragter Beratungshilfe besteht. An der bisherigen Regelung, wonach Vergütungsvereinbarungen nichtig sind, soll nicht länger festgehalten werden.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Erweiterung des die Beratungshilfe leistenden Personenkreises nach § 3 Absatz 1 Satz 2. Die Vergütung der Rechtsanwälte in Beratungshilfesachen richtet sich nach geltender Rechtslage nach den §§ 44 ff. RVG in Verbindung mit den Nummern 2500 ff. VV-RVG. Um eine Mehrfachregelung zu vermeiden, soll davon abgesehen werden, die Vergütung der Beratungspersonen nunmehr für jede Berufsgruppe einzeln in verschiedenen Gesetzen zu regeln. Deshalb verweist der neue § 8 Absatz 1 für alle Beratungspersonen auf das RVG, das im Falle der Beratungshilfe durch Rechtsanwälte weiterhin unmittelbar gilt. Die Vergütung in Beratungshilfesachen soll sich so einheitlich für alle Beratungspersonen nach den Vorschriften des RVG richten. Dies soll nicht nur hinsichtlich derjenigen Vorschriften gelten, die die Vergütung unmittelbar betreffen, sondern sämtliche Vorschriften des RVG zur Beratungshilfe einschließen, insbesondere diejenigen über die Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen (§ 58 RVG), den Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse (§ 59 RVG) und die Vergütungsfestsetzung (§ 55 Absatz 4 RVG).

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll das bisher geltende pauschale Verbot einer Vergütungsvereinbarung ablösen. Denn die derzeitige Regelung hat für die Beratungsperson den erheblichen Nachteil, dass diese bei Ablehnung der Beratungshilfe durch das Gericht keinerlei Vergütung erhält. Auch wenn das Verbot der Vergütungsvereinbarung vielfach in denjenigen Fällen für nicht anwendbar gehalten wird, in denen das Gericht die Beratungshilfe mangels Bedürftigkeit ablehnt (Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, 10. Auflage, § 8 BerHG, Rn.2 m. w. N.), trägt die Beratungsperson jedenfalls in allen anderen Fällen der Ablehnung das Risiko, für ihre Tätigkeit keine Vergütung zu erhalten. Diese einseitige Risikoverteilung zulasten der Beratungspersonen ist nicht gerechtfertigt. Denn nicht die Beratungsperson, sondern der Rechtsuchende begehrt eine staatliche Sozialleistung und hat deshalb auch das Risiko von deren Nichtgewährung zu tragen. Künftig sollen deshalb Vergütungsvereinbarungen grundsätzlich möglich sein; das geltende Verbot wird in die neue Vorschrift nicht übernommen. Die neue Regelung bestimmt aber, dass der daraus resultierende Anspruch der Beratungsperson gegen den Rechtsuchenden nicht geltend gemacht werden kann, wenn und solange Beratungshilfe bewilligt ist (Satz 1) beziehungsweise im Falle nachträglicher Antragstellung das Gericht noch keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat (Satz 2). Wird die Beratungshilfebewilligung wieder aufgehoben oder lehnt das Gericht im Falle nachträglicher Antragstellung die Bewilligung ab, kann die Beratungsperson den Rechtsuchenden aus der Vergütungsvereinbarung in Anspruch nehmen. Wegen der neu eingeführten Möglichkeit der Aufhebung der Beratungshilfe nach § 6a kann eine solche Vergütungsvereinbarung nunmehr nicht nur in Fällen nachträglicher Antragstellung, sondern auch bei bereits bewilligter Beratungshilfe sinnvoll sein. Zwar soll der Beratungsperson nach der neuen Vorschrift des § 8a Absatz 2 dann auch ein Vergütungsanspruch nach den allgemeinen Vorschriften

(dazu im Einzelnen die Begründung unten zu § 8a) zustehen. Eine vorher geschlossene Vergütungsvereinbarung kann aber eine mühsame Auseinandersetzung zwischen Beratungsperson und Rechtsuchendem darüber entbehrlich machen, in welcher Höhe etwa die „übliche Vergütung“ nach den §§ 34 Absatz 1 Satz 2 RVG, 612 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geschuldet ist.

Zu § 8a – neu –

Im Anschluss an die nunmehr in § 6a vorgeschlagene Regelung zur Aufhebung der Beratungshilfebewilligung ist künftig auch zu regeln, welche Folgen die Aufhebung für den Vergütungsanspruch der Beratungsperson haben und unter welchen Voraussetzungen die Staatskasse gegebenenfalls den Rechtsuchenden in Regress nehmen können soll. Der neue § 8a schlägt daher für die Fälle der Aufhebung eine umfassende Regelung der Vergütungs- und Regressansprüche im Verhältnis zwischen Beratungsperson, Staatskasse und Rechtsuchendem vor (Absätze 1 bis 3). Im Grundsatz soll Folgendes gelten: Der Vergütungsanspruch der Beratungsperson gegen die Staatskasse bleibt unberührt; alternativ kann die Beratungsperson aber auch den Rechtsuchenden nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch nehmen. Entscheidet sich die Beratungsperson für die Vergütung aus der Staatskasse, kann diese den Rechtsuchenden in Regress nehmen, wenn die Aufhebung deshalb erfolgt, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Absatz 4 soll erstmals in den Fällen der Ablehnung von Beratungshilfe bei nachträglicher Antragstellung die Möglichkeit eines Vergütungsanspruchs der Beratungsperson schaffen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 soll die Grundsatzregelung treffen: Wird die Beratungshilfebewilligung aufgehoben, bleibt der Vergütungsanspruch der Beratungsperson gegen die Staatskasse unberührt. Eine bereits erhaltene Vergütung kann sie daher behalten und eine noch nicht erhaltene Vergütung weiter beanspruchen. Die Regelung beruht zum einen auf praktischen Erwägungen, denn der Aufwand der Rückabwicklung bereits ausbezahlter Vergütung dürfte in vielen Fällen den tatsächlichen finanziellen Rückgewinn für die Staatskasse übersteigen. Zum anderen trägt die Regelung aber auch der Tatsache Rechnung, dass durch die vorangegangene Bewilligung ein Vertrauenstatbestand hinsichtlich der Vergütung geschaffen wurde, aufgrund dessen die Beratungshilfeleistung erfolgt ist. Die Beratungsperson, die mit der Beratungshilfeleistung eine auf sie übertragene Aufgabe des Sozialstaates wahrnimmt, soll nicht mit dem Risiko einer späteren, die Bewilligung wieder aufhebenden Entscheidung belastet werden und auf Vergütungsansprüche gegen den Rechtsuchenden selbst angewiesen sein. Dies gilt umso mehr, als der vorliegende Entwurf mit der Neuregelung in § 6 die vorherige Antragstellung auch deshalb zum Regelfall erhebt, weil Unsicherheiten über die Vergütung, wie sie in der Vergangenheit zu häufigen Auseinandersetzungen mit dem Gericht geführt haben, künftig vermieden werden sollen. Auf die Bewilligung durch das Gericht darf sich die Beratungsperson daher grundsätzlich verlassen. Ausnahmen sollen dementsprechend nach Satz 2 nur dort gelten, wo schutzwürdiges Vertrauen fehlt: Hatte die Beratungsperson Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vom Fehlen der Bewilligungsvoraussetzungen (Satz 2 Nummer 1) oder hat sie den Antrag auf Aufhebung nach § 6a selbst gestellt (Satz 2 Nummer 2), besteht kein Anlass, ihren Anspruch auf Vergütung aus der Staatskasse fortbestehen zu lassen. Die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis kann sich dabei beispielsweise aus einem vorangegangenen Mandat mit demselben Rechtsuchenden ergeben, so etwa hinsichtlich der Bedürftigkeit des Rechtsuchenden oder hinsichtlich der Frage, ob der Rechtsuchende über Fähigkeiten verfügt, die die Inanspruchnahme der Beratungshilfe als mutwillig im Sinne von § 1 Absatz 3 erscheinen lassen. Die den Anspruch ausschließenden Tatsachen hat die Staatskasse als Anspruchsgegnerin einzuwenden, so wie sie insoweit die Beweislast trägt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Nummer 1 soll der Beratungsperson die Möglichkeit an die Hand geben, vom Grundsatz des Absatzes 1 abzuweichen und die Vergütung statt aus der Staatskasse nach den allgemeinen Vorschriften direkt vom Rechtsuchenden zu verlangen. Voraussetzung soll sein, dass die Beratungsperson die Vergütung aus der Staatskasse noch nicht erhalten hat oder sie zurückerstattet. Außerdem muss die Beratungsperson den Rechtsuchenden bei Mandatsübernahme auf diese Möglichkeit hingewiesen haben, da ihm die Gelegenheit gegeben sein muss, die potentiellen finanziellen Folgen der Inanspruchnahme einer Beratungsperson abzuschätzen. Wer darauf vertraut, infolge der Bewilligung von Beratungshilfe außer den geringen Beratungshilfegebühren keine weiteren Kosten aufwenden zu müssen, soll sich nicht im Nachhinein einer viel höheren Forderung der Beratungsperson überraschend ausgesetzt sehen. Auf die sichere, aber geringe Vergütung aus der Staatskasse zugunsten eines Direktanspruchs gegen den Rechtsuchenden zu verzichten, kann für die Beratungsperson etwa dann attraktiv sein, wenn die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften höher ist und die Forderung gegen den Rechtsuchenden auch realisierbar erscheint – etwa in Fällen, in denen die Beratungshilfebewilligung aufgehoben wird, weil die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Der Verweis auf die allgemeinen Vorschriften führt bei Tätigwerden eines Rechtsanwaltes für die Fälle reiner Beratung zur „üblichen Vergütung“ nach den §§ 34 Absatz 1 Satz 2 RVG, 612 Absatz 2 BGB, für Vertretungsfälle hingegen zur Vergütung nach Teil 2 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG, sofern keine anderweitige Vergütungsvereinbarung geschlossen worden ist.

Satz 2 schließlich soll den Rechtsuchenden davor schützen, in Höhe der gegebenenfalls an die Beratungsperson bereits bezahlten Beratungshilfegebühr nach Nummer 2500 VV-RVG, die derzeit 10 Euro beträgt, doppelt in Anspruch genommen zu werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schließt an die Regelung in Absatz 1 an und soll für den Fall, dass die Beratungsperson sich für die Vergütung aus der Staatskasse entscheidet, diese vor ungerechtfertigter Belastung schützen. Wird die Beratungshilfe aufgehoben, weil der Rechtsuchende nicht bedürftig ist, kann ihn die Staatskasse grundsätzlich in Regress nehmen und von ihm die Erstattung der an die Beratungsperson bezahlten Vergütung verlangen. Ob die Staatskasse den Regressanspruch tatsächlich geltend macht, soll in Anbetracht des Verhältnisses von möglichem Aufwand einerseits und Ertrag andererseits in ihr Ermessen gestellt sein. In dieses Ermessen hat darüber hinaus einzufließen, aus welchen Gründen fehlerhaft Beratungshilfe bewilligt worden ist: Hat die Bewilligung nicht auf falschen Angaben des Rechtsuchenden, sondern auf Fehlern des Gerichts beruht, wird der Rechtsuchende in der Regel in seinem Vertrauen auf den Bestand der Entscheidung zu schützen sein.

Erfolgt die Aufhebung demgegenüber aus Gründen außerhalb der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, etwa weil andere Möglichkeiten für eine Hilfe nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 in Betracht kommen, soll der Staatskasse von vornherein kein Regressanspruch zustehen, da der tatsächlich Bedürftige in diesen Fällen in seinem Vertrauen auf die bewilligte Beratungshilfe immer zu schützen ist.

Zu Absatz 4

Nach bisheriger Rechtslage trägt allein der Rechtsanwalt das Risiko, bei nachträglich beantragter Beratungshilfe trotz erbrachter Leistung keine Vergütung zu erhalten, weil das Gericht die nachträgliche Bewilligung ablehnt. Um dieses Ausfallrisiko zu mindern, sieht die neue Regelung die gleiche Lösung wie in den Fällen der Aufhebung nach Absatz 2 vor. Die Beratungsperson kann danach ihre Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften direkt vom Rechtsuchenden verlangen, wenn sie ihn bei der Mandatsübernahme auf die-

se Möglichkeit hingewiesen hat. Ihr steht deshalb auch hier die Möglichkeit offen, für den Fall der Nichtbewilligung von Beratungshilfe eine Vergütungsvereinbarung zu schließen. Auf die Begründung zu Absatz 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8 (§ 9)

Es handelt sich jeweils um Folgeänderungen zu § 3 Absatz 1 Satz 2 BerHG-E. Die in Satz 1 geregelte Vergütung, die der ersatzpflichtige Gegner schuldet, kann nach Erweiterung des Beratungshilfe leistenden Personenkreises nicht mehr nur die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwaltes sein. Vielmehr bemisst sie sich für jede Berufsgruppe gesondert nach den für sie geltenden Vergütungsvorschriften.

Zu Nummer 9 (§ 11)

Die vorgeschlagene Änderung enthält in Satz 1 zum einen mit der Formulierung „Bundesministerium“ anstelle von „Bundesminister“ eine sprachliche Anpassung und zum anderen eine Folgeänderung zu § 3 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 10 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine erweiterte Folgeänderung zu § 3 Absatz 1 Satz 2. Denn zum einen kann Beratungshilfe künftig nicht mehr nur von Anwälten erteilt werden, so dass der bisher verwandte Begriff der „anwältlichen“ Beratungshilfe überholt ist. Zum anderen soll damit entgegen der bisherigen zu engen Formulierung (vgl. Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Verfahrenskostenhilfe, Prozesskostenhilfe, 10. Auflage, § 12 BerHG Rn 11 ff.) klargestellt werden, dass durch die Wahlmöglichkeit auch im Land Berlin weder andere Möglichkeiten der Hilfe nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 noch die Beratungshilfe durch das Amtsgericht nach § 3 Absatz 2 ausscheiden, wenn der Rechtsuchende von der Option der öffentlichen Rechtsberatung keinen Gebrauch macht.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 und 4 – neu –)

Nach geltender Rechtslage haben nur die Stadtstaaten nach § 12 Absatz 1 und 2 die Möglichkeit, ihre bewährte und schon vor Erlass des Beratungshilfegesetzes bestehende öffentliche Rechtsberatung an die Stelle der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz zu setzen. In allen anderen Ländern ist dagegen bisher nur die – parallele, nicht vorrangige – Einrichtung von Beratungsstellen nach § 3 Absatz 1 Satz 3 möglich. Mit der Öffnungsklausel im neu einzufügenden Absatz 3 soll den anderen Ländern ebenfalls die Möglichkeit gegeben werden, öffentliche Rechtsberatung einzuführen und sie als vorrangige oder parallele Anlaufstelle für Rechtsuchende zu erklären. Denn das Modell der öffentlichen Rechtsberatung kann auch für andere Länder eine Alternative oder sinnvolle Ergänzung zum bisherigen Beratungshilfesystem darstellen. Es kann einerseits unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten zur Entlastung der Justiz beitragen und andererseits dem Rechtsuchenden – gerade vor dem Hintergrund, dass nach dem vorliegenden Entwurf Beratungshilfe zunächst durch das Amtsgericht bewilligt werden muss – doppelte Wege ersparen.

Bislang sieht das Gesetz in § 3 Absatz 1 vor, dass Beratungshilfe auch in Beratungsstellen gewährt werden kann, die aufgrund einer Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung eingerichtet sind. Sie kommt aber nach der derzeitigen Rechtslage nur parallel zu der Beratungshilfe durch Rechtsanwälte (§ 3 Absatz 1) und der Beratungshilfe durch das Amtsgericht (§ 3 Absatz 2) in Betracht. Die neue Regelung des Absatz 4 soll den Ländern – auch den Stadtstaaten – dagegen die Möglichkeit geben, Beratungsstellen dieser Form als zentrale, die Beratungshilfe durch einzelne Rechtsanwälte und die Gerichte verdrängende Einrichtungen zu etablieren. Für den Rechtsuchenden kann sich daraus der Vorteil

ergeben, dass er an Ort und Stelle Beratung und Vertretung zu verschiedenen Rechtsgebieten erhalten kann und nicht den zweistufigen Weg vom Amtsgericht zum Rechtsanwalt gehen muss. Dies gilt insbesondere für Beratungshilfe zu solchen rechtlichen Fragen, die die Fachgerichtsbarkeit betreffen und oftmals fachfremde Rechtsmaterie für die gerichtsbereichsübergreifend zuständigen Amtsgerichte darstellen. Für die Justiz und die Länderhaushalte kann auch ein solches Modell schließlich zu einer besseren Planbarkeit der Justizhaushalte und zum anderen eine Entlastung bewirken, weil die Vergütung der Beratungspersonen über besondere Vereinbarungen nach § 44 Satz 1 RVG, insbesondere Pauschalvereinbarungen, erfolgen kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung eines neuen Absatzes 4. Auch die im Rahmen eines anderen Beratungshilfemodells tätigen Berater, die über die Befähigung zum Richteramt verfügen, sollen zur Verschwiegenheit verpflichtet und zur Akteneinsicht berechtigt sein.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Die bisherige Übergangsvorschrift des § 13 ist infolge Zeitablaufs mittlerweile obsolet. Stattdessen ist für die in Artikel 2 dieses Gesetzes getroffenen Regelungen eine Übergangsvorschrift erforderlich. Sie soll für Rechtssuchende, Beratungspersonen und Gerichte festlegen, in welchen Fällen das alte und in welchen das neue Recht Anwendung findet. Das neue Recht soll nach dieser Regelung nicht gelten, soweit ein Antrag auf Beratungshilfe vor dem Inkrafttreten von Artikel 2 dieses Gesetzes gestellt worden ist. Nachträgliche Anträge, die auf einer vor dem Inkrafttreten erfolgten Beratung beruhen, sollen zulässig bleiben und abgerechnet werden können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Nummer 4)

Zu Buchstabe a (Buchstabe a)

Der Rechtspfleger soll künftig nicht nur bei der Aufklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers nach § 118 Absatz 2 ZPO oder beim Abschluss von Vergleichen nach § 118 Absatz 1 Satz 3 ZPO, sondern umfassend an der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers mitwirken. Dabei scheiden allerdings Regelungsmodelle aus, die darauf angelegt sind, die Mitwirkung des Rechtspflegers lediglich als vorbereitende Tätigkeit im Rahmen der vom Richter zu treffenden Entscheidung über die Prozesskostenhilfe zu qualifizieren, weil dieses Rollenverständnis dem Berufsbild des Rechtspflegers, wie es dem RPfIG zu Grunde liegt, nicht mehr entspricht. Ebenso wäre umgekehrt eine Vollübertragung der Entscheidung über die Prozesskostenhilfe auf den Rechtspfleger mit Bindung an die ihm mitgeteilte Auffassung des Richters zu den Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung abzulehnen, weil dies aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht zweckmäßig erscheint. Deshalb ist eine sinnvolle, an den Erfordernissen der Praxis ausgerichtete, die Verfahrenseffizienz nicht beeinträchtigende Abgrenzung der Tätigkeits- und Entscheidungsbereiche des Richters und des Rechtspflegers vorzunehmen, die deren Funktion als eigenständige Justizorgane in größtmöglichem Umfang gerecht wird.

Dem trägt folgendes Regelungskonzept Rechnung:

Der Richter, dem der Antrag auf Prozesskostenhilfe – im Regelfall zusammen mit der Klage oder der Klageerwiderung – zur Bearbeitung vorgelegt worden ist, beurteilt zunächst, ob eine eingehendere Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

durch den Rechtspfleger erfolgen oder hiervon aufgrund der Besonderheiten des Rechtsstreits abgesehen werden soll. Eine Übertragung der Prüfung auf den Rechtspfleger wird regelmäßig dann nicht sachgerecht sein, wenn etwa aufgrund des Vorliegens einer Bescheinigung über den Bezug von Sozialhilfe oder aufgrund offensichtlich mangelnder Erfolgsaussichten in der Hauptsache eine aufwändige Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse entbehrlich ist. Zudem wird bei Kindschaftssachen zu berücksichtigen sein, dass die Übertragung nicht in Konflikt mit dem besonderen Beschleunigungsgrundsatz des § 155 FamFG gerät. Ist eine sehr zeitnahe Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfe – etwas noch am gleichen Kalendertag – erforderlich, mag dies – je nach den regionalen Gegebenheiten – im Einzelfall einer Übertragung entgegenstehen. Eine anschließende Vorlage durch den Rechtspfleger an den Richter nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 RPflG ist ausgeschlossen, weil dies dem Zweck der in § 20 Nummer 4 Buchstabe a – neu – getroffenen Regelung zuwiderlaufen würde.

Kommt der Rechtspfleger bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Bedürftigkeit des Antragstellers oder aus den Gründen des § 115 Absatz 4 ZPO bzw. des § 118 Absatz 3 ZPO-E nicht in Betracht kommt, erlässt der Rechtspfleger die ablehnende Entscheidung. Diese ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar (§ 127 Absatz 2 Satz 2 und 3 ZPO in Verbindung mit § 11 Absatz 1).

Ergibt die Prüfung des Rechtspflegers, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gegeben sind, bringt er einen entsprechenden Vermerk in den Akten an, dem alle relevanten Angaben einschließlich der Höhe der monatlichen Raten und/oder der aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge zu entnehmen sind, und leitet die Akten an den Richter zurück.

Alsdann entscheidet der Richter unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung über den Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Sind auf die Kosten der Prozessführung monatliche Raten oder Beträge aus dem Vermögen zu zahlen, kann er deren Höhe dem Aktenvermerk des Rechtspflegers entnehmen, an den er jedoch nicht gebunden ist. Verringert sich der Gebührenstreitwert, weil der Richter den Antrag wegen fehlender Erfolgsaussicht oder Mutwilligkeit teilweise zurückweist, bedarf es zwar gegebenenfalls einer erneuten Prüfung der Voraussetzungen des § 115 Absatz 4 ZPO, die aber keine nennenswerten Schwierigkeiten bereitet, weil sie lediglich eine Neuermittlung der voraussichtlichen Prozesskosten auf der Basis des ermäßigten Streitwerts und deren Abgleich mit den vom Antragsteller aufzubringenden Beträgen erfordert, wie sie aus dem Aktenvermerk des Rechtspflegers ersichtlich sind.

Auf die Ausgestaltung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch den Rechtspfleger als förmliche Vorabentscheidung wurde verzichtet. Dies vermeidet die Gefahr, dass nach der Vorabentscheidung des Rechtspflegers über die Bedürftigkeit der Antrag gemäß § 115 Absatz 4 ZPO zurückgewiesen werden muss, wenn der Richter die Prozesskostenhilfe nach Prüfung der Erfolgsaussichten nur teilweise bewilligt und sich der für die Prozesskosten maßgebliche Gebührenstreitwert dadurch verringert hat. Nicht völlig auszuschließen ist zwar, dass die Rechtsmittelmöglichkeiten der bedürftigen Partei ausgeweitet werden. Dies gilt aber nur in der Konstellation einer sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des Rechtspflegers mit Beschränkung des Streitgegenstands auf den Aspekt der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie einer anschließenden sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des Richters unter dem Aspekt der Erfolgsaussicht. Dazu kann es nur dann kommen, wenn der Rechtspfleger den Antrag mangels Bedürftigkeit oder aus den Gründen des § 115 Absatz 4 ZPO ablehnt.

Zu Buchstabe b (Buchstabe c)

Die Änderung durch Artikel 1 Nummer 7 bis 9 macht zudem eine Anpassung der Verweisung auf die §§ 120, 120a und 124 ZPO-E in § 20 Nummer 4 Buchstabe b nötig. Die funktionelle Zuständigkeit des Rechtspflegers für die Entscheidung über die Aufhebung der Bewilligung wegen Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 120a Absatz 2 ZPO-E ist hier ebenso wie bei den bisherigen Aufhebungstatbeständen angezeigt. Etwas anderes gilt nur für § 124 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 ZPO-E, da die Prüfung der Aufhebungsvoraussetzungen hier eine intensive Auseinandersetzung mit dem Sach- und Streitstand des Hauptsacheverfahrens erfordert.

Zu Nummer 2 (§ 24a Absatz 1 Nummer 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 6a BerHG-E. Dem Rechtspfleger soll künftig nicht nur die Entscheidung über die Gewährung, sondern in Entsprechung hierzu auch die nunmehr vorgesehene Aufhebung der Beratungshilfe übertragen werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des § 48 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 7. Der Verweis auf die Beiordnung gemäß § 11a des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) entfällt infolge der Aufhebung des § 11a Absatz 1 bis 2a ArbGG.

Zu Artikel 5 (Anfügung des § 40 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Übergangsvorschriften sollen den mit der Umstellung auf das neue Recht verbundenen Aufwand der Gerichte begrenzen. Das neue Recht soll daher nicht gelten, soweit eine Partei vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt hat; abzustellen ist auf das Datum des Eingangs bei Gericht. Dabei steht eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung einem besonderen Rechtszug gleich.

Zu Artikel 6 (Änderung des § 4b der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1 (Absatz 1)

Durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d und e des Justizkommunikationsgesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) wurden der bisherige Absatz 1 Satz 4 des § 115 ZPO zum neuen Absatz 2 und der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3. Die Anpassung der in § 4b Absatz 1 Satz 2 enthaltenen Verweisung unterblieb. Diese Anpassung wird jetzt nachgeholt.

Durch eine uneingeschränkte Verweisung in § 4b auf § 115 Absatz 1 bis 3 ZPO würde die weitere Haftung für die Kosten zukünftig sechs Jahre nach erteilter Restschuldbefreiung betragen. Bereits jetzt wird die Dauer der Kostenhaftung als unzumutbar lang kritisiert. Ziel der Restschuldbefreiung ist es, überschuldeten Bürgerinnen und Bürgern einen Neustart und damit eine aktive Teilnahme am Wirtschaftsleben zu ermöglichen. Eine Verlängerung der Haftungsdauer für die Verfahrenskosten durch Erhöhung der maximal zu zahlenden monatlichen Raten steht dem Ziel des Insolvenzverfahrens allgemein und dem Ziel, das Verfahren zu verkürzen, entgegen. Daher bleibt es bei einer Ratenzahlungshöchstdauer von 48 Monatsraten.

Die Erwähnung des § 120 Absatz 2 ZPO erfolgt nur aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 2 (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 120, 120a ZPO-E durch Artikel 1 Nummer 7 und 8.

Zu Artikel 7 (Aufhebung des § 11a Absatz 1 bis 2a des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Der Sonderregelungen über die Beiordnung eines Rechtsanwaltes in § 11a Absatz 1, 2 und 2a bedarf es nicht mehr. Die mit der Beiordnung bezweckte Waffengleichheit im arbeitsgerichtlichen Verfahren, wenn die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten ist, wird in ähnlicher Weise durch § 121 Absatz 2 zweite Alternative ZPO gewährleistet. Nach dieser Regelung ist einer Partei auf Antrag ein Rechtsanwalt beizuordnen, wenn dies erforderlich erscheint oder der Gegner anwaltlich vertreten ist.

Die im Prozesskostenhilferecht der Zivilprozessordnung erhöhte Anforderung des § 114 Absatz 1 ZPO-E, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss, kann auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit akzeptiert werden. Der Begriff der hinreichenden Erfolgsaussicht wird durch die Rechtsprechung weit ausgelegt, so dass durch die Vorschriften des Prozesskostenhilferechts die verfassungsrechtlich gebotene weitgehende Angleichung der Situation von bemittelten und mittellosen Rechtsuchenden bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren gewahrt bleibt. Hinzu kommt, dass das Gericht besonders gegenüber einer rechtsunkundigen Partei von seiner Hinweispflicht nach § 139 ZPO Gebrauch machen muss, so dass Einlassungen, die keine hinreichende Aussicht auf Erfolg versprechen, vermieden werden können. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist zudem zu berücksichtigen, dass der Vorsitzende bereits in der Güteverhandlung nach § 54 Absatz 1 Satz 2 das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern hat.

§ 11a Absatz 3 und 4 können dagegen nicht aufgehoben werden. Absatz 3 ordnet die Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe und über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union für das arbeitsgerichtliche Verfahren an. Der Referentenentwurf begründet die Aufhebung der Bestimmung damit, dass die Anwendbarkeit der in Rede stehenden Vorschriften der ZPO bereits aus anderen im ArbGG enthaltenen Verweisungen folgen würde. Solche Verweise finden sich aber nicht für alle Verfahrensarten und Instanzen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. So enthält das ArbGG für die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde im Beschlussverfahren, wie es nach der Regelung in § 2a der Klärung bestimmter kollektivrechtlicher Streitigkeiten vorbehalten ist, keinen allgemeinen Verweis auf zivilprozessuale Vorschriften. Der Verweis in den §§ 87 Absatz 2, 92 Absatz 2 auf Verfahrensvorschriften zum Urteilsverfahren und damit mittelbar auf die Vorschriften der ZPO ist auf ausdrücklich genannte Gegenstände beschränkt, ohne dass die Prozesskostenhilfe hiervon erfasst sein würde. Die ersatzlose Streichung des § 11a Absatz 3 könnte also dahin missverstanden werden, dass für Rechtsmittel im Beschlussverfahren keine Prozesskostenhilfe mehr bewilligt werden soll, obwohl im Beschlussverfahren Bedarf für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe bestehen kann.

§ 11a Absatz 4 begründet eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Formulare für die im Prozesskostenhilfverfahren erforderliche Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einzuführen. Hiervon hat das BMAS gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz mit der Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 Gebrauch gemacht. Der dort vorgegebene Vordruck berücksichtigt Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, etwa wenn er die Kostentragung durch eine Gewerkschaft abfragt. Hier besteht ein Interesse an der Fortführung der Zuständigkeit des BMAS, damit die Berücksichtigung arbeitsgerichtlicher Besonderheiten bei der Gestaltung des Formulars gesichert bleibt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Strafprozessordnung)

Es handelt sich in beiden Nummern um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 114 und 118 ZPO-E durch Artikel 1 Nummer 2 und 6.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 77)

Es handelt sich um eine Anpassung an den Wortlaut in § 118 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E, der gemäß Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa neu gefasst wird. Auch in Absatz 1 Satz 2 soll klargestellt werden, dass der Antragsgegner umfassend zu den Voraussetzungen der Verfahrenskostenhilfe zu hören ist.

Zu Nummer 2 (§ 113)

Durch die Änderung wird der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Verfahrenskostenhilfe in den §§ 76 bis 78 auf Ehesachen und Familienstreitsachen erstreckt. Die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe richtet sich künftig für alle Familiensachen einheitlich nach § 78 und nicht – wie nach § 113 Absatz 1 in seiner bisherigen Fassung – für Ehesachen und Familienstreitsachen nach § 121 ZPO.

Für Verfahren mit Anwaltszwang bedeutet dies keine sachliche Änderung, da § 78 Absatz 1, der die Anwaltsbeiordnung in Verfahren mit Anwaltszwang regelt, mit § 121 Absatz 1 ZPO übereinstimmt. Für die Ehesachen und Folgesachen sowie für die selbstständigen Familienstreitsachen, die nach § 114 Absatz 1 dem Anwaltszwang unterliegen, bleiben die Voraussetzungen für eine Anwaltsbeiordnung mithin unverändert.

Eine Änderung ergibt sich jedoch für einvernehmliche Ehescheidungsverfahren. Stimmt der Antragsgegner dem Scheidungsantrag lediglich zu, muss er hierfür nach § 114 Absatz 4 Nummer 3 nicht anwaltlich vertreten sein. Die Anwaltsbeiordnung im Rahmen der zu bewilligenden Verfahrenskostenhilfe richtet sich für ihn mithin nach § 78 Absatz 2, der im Gegensatz zu § 121 Absatz 2 ZPO eine Anwaltsbeiordnung nicht bereits deshalb vorsieht, weil der Gegner anwaltlich vertreten ist. Der Umstand allein, dass der Antragsteller anwaltlich vertreten ist, führt – anders als bisher – folglich nicht dazu, dass auch dem Antragsgegner ein Rechtsanwalt beizuordnen ist. Eine Beiordnung setzt vielmehr voraus, dass die Voraussetzungen des § 78 Absatz 2 erfüllt sind, die Beiordnung mithin wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint. In einfach gelagerten Ehescheidungsverfahren muss dem Antragsgegner daher künftig kein Rechtsanwalt mehr beigeordnet werden.

Daneben ergeben sich Änderungen für die Anwaltsbeiordnung in Verfahren der einstweiligen Anordnung in Familienstreitsachen.

Zu Nummer 3 (§ 168)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Änderungen in den §§ 118, 120, 120a ZPO-E durch Artikel 1 Nummer 6 bis 8 bedingt ist. Bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels kann das Gericht zukünftig auch Auskünfte entsprechend § 118 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E einholen. Ein Verweis auf den § 120a Absatz 2 ZPO-E wird nicht aufgenommen; eine Mitteilungspflicht bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 10 (Änderung des Auslandsunterhaltsgesetzes)

In beiden Nummern handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 124 ZPO durch Artikel 1 Nummer 9.

Zu Artikel 11 (Änderung des § 73a des Sozialgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Absatz 1 Satz 3 und 4 – neu –)

Nach geltendem Recht können im sozialgerichtlichen Verfahren nur Rechtsanwälte im Rahmen von Prozesskostenhilfe beigeordnet werden. Wird der Kreis der zur Gewährung von Beratungshilfe Berechtigten nunmehr wie im vorliegenden Entwurf (§ 3 Absatz 1 Satz 2 BerHG-E) vorgeschlagen erweitert, ergibt sich ohne entsprechende Erweiterung der Beordnungsmöglichkeit im Rahmen von PKH eine strukturelle Schieflage. Denn sowohl die Angehörigen der steuerberatenden Berufe als auch die Rentenberater wären dann zwar berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsberatungsbefugnis einen bedürftigen Rechtsuchenden außergerichtlich zu beraten und zu vertreten, und sie wären in gerichtlichen Verfahren nach den §§ 73 Absatz 2 Nummer 3 und 4 jeweils auch prozessvertretungsbefugt. Nicht aber könnten sie in gerichtlichen Verfahren als Prozessbevollmächtigte im Rahmen von PKH beigeordnet werden. Dies würde bedeuten, dass sich eine bedürftige Person zwar außergerichtlich von einem Steuerberater, Rentenberater usw. beraten und vertreten lassen könnte, in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren aber ungeachtet der bestehenden Prozessvertretungsbefugnis zu einem Rechtsanwalt wechseln müsste, um Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen zu können.

Diese personelle Diskontinuität soll vermieden werden. Denn zum einen ist sie ineffizient, da sich die beigeordneten Prozessbevollmächtigten in – häufig komplexe – Rechtsfragen neu einarbeiten müssen. Zum anderen ist sie auch unbefriedigend für den Beratungshilfeleistenden, der in der Regel für verhältnismäßig wenig Vergütung bereits erhebliche Teile der Vorarbeit für das gerichtliche Verfahren geleistet hat. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Beratungshilfebefugnis nach dem Beratungshilfegesetz einerseits, die Prozessvertretungsbefugnis andererseits und auch die Beordnungsfähigkeit im Rahmen von Prozesskostenhilfe deckungsgleich zu regeln. Zu diesem Zweck soll der neue Satz 3 wie ersichtlich die Beordnungsmöglichkeit von Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und Rentenberatern vorsehen. Ihre Vergütung soll sich hinsichtlich Höhe und Festsetzungsverfahren gemäß dem ebenfalls neu angefügten Satz 4 nach den Vorschriften über die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§§ 45 ff. RVG) richten.

Zu Nummer 2 (Absätze 4 bis 9 – neu –)

Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe obliegt in der Sozialgerichtsbarkeit bislang vollständig dem Richter im Rahmen der einheitlichen Entscheidung über den Prozesskostenhilfeantrag. Künftig soll zur Entlastung des Richters der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle umfassend an der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken können.

Die Regelung entspricht weitgehend den Änderungen im RPfIG durch Artikel 3, der in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Übertragung dieser Aufgaben auf den Rechtspfleger vorsieht. An die Stelle des Rechtspflegers tritt in der Sozialgerichtsbarkeit der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Der Richter beurteilt zunächst, ob eine eingehendere Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist. Hält er sie für erforderlich, kann er das Verfahren zur Prüfung dieser Verhältnisse auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Kommt dieser zu dem Ergebnis, dass eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels Bedürftigkeit des Antragstellers oder nach § 115 Absatz 4 ZPO bzw. § 118 Absatz 3 ZPO-E nicht in Betracht kommt, erlässt der Urkundsbeamte die ab-

lehnende Entscheidung gemäß § 127 ZPO. Gegen die Entscheidung ist nach Absatz 8 die Erinnerung möglich.

Kommt der Urkundsbeamte zu dem Ergebnis, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers gegeben sind, vermerkt er alle relevanten Angaben einschließlich der Höhe der monatlichen Raten und ggf. der aus dem Vermögen zu zahlenden Beträge und leitet die Akten an den Richter zurück.

In Absatz 5 werden dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Aufgaben übertragen, die im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Rechtspfleger gemäß § 20 Nummer 4 Buchstabe b und c RPfIG wahrnimmt. Diese Aufgaben stehen häufig nicht mehr in einem zeitlichen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verfahren, daher ist die Übertragung dieser Aufgaben sachgerecht.

Absatz 6 regelt das Verfahren der Prüfung und Entscheidung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in Anlehnung an die Bestimmungen des RPfIG.

Der Vorsitzende kann die Aufgabe jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen an sich ziehen, ohne dass dies an besondere Voraussetzungen geknüpft ist. In Abweichung von § 5 Absatz 1 RPfIG ist die Befassung des Vorsitzenden nur bei der Notwendigkeit einer Entscheidung nach Artikel 100 GG möglich. Auf § 5 Absatz 1 Nummer 2 RPfIG wird dagegen nicht verwiesen, weil eine Rückgabe an den Richter dem Sinn und Zweck der Übertragung widersprechen würde. Im Übrigen gelten die §§ 6, 7, 8 Absatz 1 bis 4 und § 9 RPfIG entsprechend.

Nach Absatz 7 werden die Befugnisse des Vorsitzenden nach den Absätzen 4 und 6 von dem Berichtersteller wahrgenommen, wenn ein solcher bestimmt ist.

Gegen die Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist die Erinnerung an das Gericht gegeben, wobei die Monatsfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs der Frist in § 197 Absatz 2 entspricht. Über die Erinnerung entscheidet das Gericht in der Besetzung, wie es bei eigener Entscheidung über den Antrag entschieden hätte. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts ist im Falle des § 172 Absatz 3 Nummer 2 ausgeschlossen.

Die Länder erhalten die Möglichkeit, die Neuregelung in ihrem Zuständigkeitsbereich nicht anzuwenden (sogenannte negative Länderöffnungsklausel). Das Bundesgesetz eröffnet im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 7 GG) den Ländern ausdrücklich eine Gestaltungsmöglichkeit. Die Inkrafttrensregelung in Artikel 20 Satz 2 schafft hierfür einen zeitlichen Rahmen.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 146 Absatz 2)

In Anpassung an § 172 Absatz 3 Nummer 2 SGG wird in § 146 Absatz 2 die Beschwerdemöglichkeit im Verfahren der Prozesskostenhilfe eingeschränkt. Die Ablehnung der Prozesskostenhilfe kann mit der Beschwerde nur noch angefochten werden, wenn die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vom Gericht verneint wurden. Hat das Gericht hingegen die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen verneint, ist die Beschwerde gegen diese Entscheidung nicht statthaft.

Zu Nummer 2 (§ 166)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Vorgeschlagen wird eine zu § 73a Absatz 1 Satz 3 SGG-E parallele Regelung, so dass im Wesentlichen auf die dortige Begründung Bezug genommen wird. Nach der Verwaltungsgerichtsordnung sind gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 3 Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zwar prozessvertretungsbefugt, sie können aber nicht im Rahmen von Prozesskostenhilfe beigeordnet werden. Da sie nunmehr nach dem neuen § 3 Absatz 1 Satz 2 BerHG-E zur Gewährung von Beratungshilfe berechtigt und verpflichtet sind, ergibt sich für sie dasselbe strukturelle Ungleichgewicht wie bei den sozialgerichtlichen Verfahren. Die vorgeschlagene Regelung in § 166 Absatz 1 – neu – soll deshalb auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Beiordnungsfähigkeit der Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Rahmen von Prozesskostenhilfe regeln. Ihre Vergütung soll sich hinsichtlich Höhe und Festsetzungsverfahren gemäß dem neuen Satz 3 nach den Vorschriften über die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§§ 45 ff. RVG) richten.

Zu Buchstabe b (Absätze 2 bis 7 – neu –)

Die Anfügung der Absätze 2 bis 7 ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Anfügung von § 73a Absatz 4 bis 9 SGG-E. Die zweiwöchige Frist für die Einlegung der Erinnerung entspricht der Frist in § 165 Satz 2 und § 151 Satz 1.

Zu Artikel 13 (Änderung des § 142 der Finanzgerichtsordnung – FGO)

Zu Nummer 1 (Absatz 2)

Vorgeschlagen wird eine zu § 73a Absatz 1 Satz 3 SGG-E parallele Regelung, so dass im Wesentlichen auf die dortige Begründung Bezug genommen wird. Nach der Finanzgerichtsordnung können nach dem derzeit geltenden § 142 Absatz 2 zwar Steuerberater, nicht aber die anderen Angehörigen der steuerberatenden Berufe – Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – beigeordnet werden. Da sie aber nach § 62 Absatz 2 Satz 1 prozessvertretungsbefugt sind und nach dem neuen § 3 Absatz 1 Satz 2 BerHG-E zur Gewährung von Beratungshilfe berechtigt und verpflichtet, ergibt sich für sie dasselbe strukturelle Ungleichgewicht wie bei den sozialgerichtlichen Verfahren. Die vorgeschlagene Regelung in § 142 Absatz 2 Satz 2 soll deshalb auch im finanzgerichtlichen Verfahren die Beiordnungsfähigkeit der Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Rahmen von Prozesskostenhilfe regeln. Ihre Vergütung soll sich hinsichtlich Höhe und Festsetzungsverfahren gemäß dem ebenfalls neu angefügten Satz 2 nach den Vorschriften über die Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts (§§ 45 ff. RVG) richten.

Zu Nummer 2 (Absätze 3 bis 8 – neu –)

Die Anfügung der Absätze 3 bis 8 ist nach Zielsetzung und Regelungsinhalt weitgehend deckungsgleich mit der Anfügung von § 73a Absatz 4 bis 9 SGG-E. Da die FGO keinen Vergleich vorsieht, kann insoweit auch keine Übertragung auf den Urkundsbeamten erfolgen. Die zweiwöchige Frist für die Einlegung der Erinnerung entspricht der Frist in § 149 Absatz 2 Satz 2. Eine ausdrückliche Anordnung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht erforderlich. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts ist nach § 128 Absatz 2 ausgeschlossen.

Zu Artikel 14 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3a Absatz 4)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zum Wegfall des Verbotes, Vergütungsvereinbarungen zu treffen, vgl. § 8 BerHG-E. Vielmehr sollen künftig zur Vergütungsvereinbarung die allgemeinen Vorschriften Anwendung finden.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1)

Die Neuregelung soll die Möglichkeit schaffen, unentgeltlich (pro bono) tätig zu sein, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung von Beratungshilfe vorliegen. Nach geltendem Recht ist dies bislang allenfalls für die außergerichtliche – reine – Beratung möglich, nicht aber für Vertretungsfälle, soweit nicht nur ein nachträglich zulässiger Erlass nach § 49b Absatz 1 Satz 2 BRAO vorliegt. Denn § 49b Absatz 1 Satz 1 BRAO bestimmt, dass die Vereinbarung geringerer Gebühren als nach dem RVG vorgesehen unzulässig ist, soweit dieses nichts anderes bestimmt. Nach § 4 Absatz 1 RVG kann eine niedrigere als die gesetzliche Gebühr vereinbart werden, wenn sie in angemessenem Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftung des Rechtsanwalts steht. Da § 34 Absatz 1 RVG für die außergerichtliche Beratung schon keine gesetzliche Gebühr vorsieht, steht § 4 Absatz 1 einer unentgeltlichen Tätigkeit insoweit zwar nicht entgegen. Anders gestaltet sich die derzeitige Rechtslage aber, wenn der Rechtsuchende vertreten wird: Keine auch noch so geringe Leistung nebst Verantwortung und Haftungsrisiko wird je in einem „angemessenen Verhältnis“ zum vollständigen Verzicht auf Bezahlung liegen. Die strikten Einschränkungen unentgeltlicher Tätigkeit widersprechen dabei allerdings praktischen Bedürfnissen: Nach einer Studie des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement aus dem Jahr 2011 bearbeiten derzeit bereits etwa zwei Drittel aller Anwälte mehrere Mandate im Jahr pro bono (vgl. die Zusammenfassung der Studie bei Kilian, AnwBl. 2012, S. 45 ff.). Zusätzlich ist davon auszugehen, dass in etlichen Fällen, in denen Anwälte Beratungshilfe leisten, aus Gründen mangelnder Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Ertrag ohnehin darauf verzichtet wird, einen Vergütungsantrag bei Gericht zu stellen. Die Neuregelung in § 4 Absatz 1 Satz 3 bestimmt daher ausdrücklich, dass in Beratungshilfefällen künftig – rechtlich unangreifbar – auf eine Vergütung ganz verzichtet werden kann. Der erstattungspflichtige Gegner soll vom Vergütungsverzicht allerdings nicht profitieren, weswegen § 4 Absatz 1 Satz 3 die Vorschrift in § 9 ausdrücklich für anwendbar erklärt. Dass Rechtsanwälte nach der neuen Vorschrift künftig unentgeltlich beraten dürfen, soll im Hinblick auf den Grundsatz der freien Anwaltswahl keine Pflicht des Rechtsuchenden begründen, nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 vorrangig unentgeltlich angebotene anwaltliche Beratung oder Vertretung in Anspruch nehmen zu müssen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 – neu –).

Zu Nummer 3 (§ 4a Absatz 1 Satz 3)

Die neue Regelung soll für Rechtsanwälte und Rechtsuchende die Möglichkeit schaffen, auch in Mandaten, die grundsätzlich der Beratungshilfe unterfallen, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Dies ist nach bisheriger Regelung nicht möglich. Denn nach Absatz 1 darf ein Erfolgshonorar nur vereinbart werden, wenn der Auftraggeber ohne die Vereinbarung eines solchen aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Diese Voraussetzung ist bei Beratungshilfefällen niemals erfüllt, weil Rechtsanwälte gemäß § 49a BRAO zur Übernahme von Beratungshilfe verpflichtet sind und der Rechtsuchende selbst nur die geringe Beratungshilfegebühr schuldet, er somit also nie „von der Rechtsverfolgung abgehalten“ wird. Ziel der Neuregelung ist es, Rechtsanwälten für eine Leistung, die zu einem erheblichen Vermögenszuwachs beim Antragsteller führt, eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen. Gleichzeitig setzt die Regelung Anreize, auch Mandate nicht bemittelter Rechtsuchender mit dem gebotenen Aufwand zu betreuen. Zudem können sich Entlastungen für die Staatskasse ergeben. Denkbare Fälle sind beispielsweise aufwändige erbrechtliche Auseinandersetzungen, die beim bedürftigen Pflichtteilsberechtigten zu einem erheblichen Vermögenszuwachs füh-

ren. Wie die Tätigkeit pro bono soll aber auch die Möglichkeit, mit einem Rechtsanwalt ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, nicht zu einer Verpflichtung des Rechtsuchenden nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 führen, diese Beratung oder Vertretung zur Entlastung der Staatskasse vorrangig in Anspruch zu nehmen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 – neu –)

Zu Nummer 4 (§ 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 7. Der Verweis auf die Beiordnung gemäß § 11a ArbGG entfällt infolge der Aufhebung des § 11a Absatz 1 bis 2a.

Zu Nummer 5 (§ 47 Absatz 2)

Die Neufassung von Absatz 2 soll klarstellen, dass sich der Ausschluss des Vorschussanspruches ausschließlich auf den Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse, nicht aber auf die beim Rechtsuchenden zu erhebende Beratungshilfengebühr bezieht. Letztere soll als Vorschuss verlangt werden können, und zwar einerseits, um dem Rechtsanwalt nicht das Gebühreneinzugsrisiko aufzubürden und andererseits, um dem Rechtsuchenden zu vergegenwärtigen, dass er eine Kosten auslösende Leistung in Anspruch nimmt.

Zu Nummer 6 (Anlage 1 – Vergütungsverzeichnis)

Zu Buchstabe a (Anmerkung zu Nummer 3335)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 124 ZPO durch Artikel 1 Nummer 9.

Zu Buchstabe b (Anmerkung zu Nummer 7002)

Das geltende Recht bestimmt zur Höhe der Erstattung der Auslagen für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen eine Pauschale von „20 Prozent der Gebühren – höchstens 20,00 EUR“. Streitig ist in Rechtsprechung und Literatur dabei die Bemessungsgrundlage. Nach einer Ansicht kann im Regelfall der Höchstbetrag der Nummer 7002 in Höhe von 20 Euro verlangt werden, da nicht 20 Prozent der tatsächlich angefallenen Gebühr nach Nummer 2503, sondern 20 Prozent der fiktiven gesetzlichen Gebühren eines Wahlanwalts zugrunde zu legen seien (vgl. AG Köln, Beschluss vom 28. Juni 2005, AGS 2006, 25; OLG Nürnberg, Beschluss vom 7. November 2006, MDR 2007, 805). Nach anderer Auffassung sollen ohne Nachweis nicht mehr als 20 Prozent der für die Beratungshilfe anfallenden Festgebühren zu bewilligen sein (vgl. vor allem OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Oktober 2006, AGS 2007, 630; AG Münster, Beschluss vom 5. Januar 2007, 54 UR II 1199/06). Der vorliegende Entwurf soll klarstellen, dass Letzteres gilt. Denn das Festsetzungsverfahren soll sich in Beratungshilfesachen möglichst einfach und unaufwändig gestalten, weshalb die Orientierung an Festgebühren vorzuziehen ist. Würde hingegen auf die gesetzlichen Wahlanwaltsgebühren abgestellt, müsste der für die Festsetzung der Vergütung zuständige Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zur Ermittlung der Grundlage für die Berechnung der Postentgeltpauschale fiktiv prüfen, welcher Gebührenbetrag dem Rechtsanwalt außerhalb von Beratungshilfe zustehen würde. Eine geringere Pauschale erscheint auch nicht unangebracht, da in der Regel bei Beratungshilfefällen auch weniger Korrespondenz anfällt. Außerdem steht es der Beratungsperson offen, die tatsächlich angefallenen Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nummer 7001 geltend zu machen. Mit der Formulierung wird klargestellt, dass sich die Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in den Fällen, in denen Gebühren aus der Staatskasse bezahlt werden, grundsätzlich nach diesen richten, so etwa auch bei der Prozesskostenhilfe oder bei der Pflichtverteidigung.

Zu Artikel 15 (Änderung des Patentgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 136)

Die Verweisungen in § 136 auf die Vorschriften der Prozesskostenhilfe in der ZPO sind an die Änderungen in den §§ 118, 120, 120a ZPO-E durch Artikel 1 Nummer 6 bis 8 anzupassen.

Satz 1 bezieht sich auf das Patenterteilungsverfahren, das nicht kontradiktorisch ausgestaltet ist wie ein Zivilprozessverfahren. Insofern können keiner unterliegenden Partei die Kosten einer Einvernahme eines Zeugen oder Sachverständigen auferlegt werden. Die Tätigkeit der Patenterteilung ist mit der Zahlung von Gebühren nach dem Patentkostengesetz (PatKostG) abgegolten. Ein Verweis in Satz 1 auf § 118 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E hat daher zu unterbleiben. Ein Verweis auf § 120a Absatz 3 ZPO-E ist ebenfalls entbehrlich, da § 137 eine gegenüber § 120a Absatz 3 ZPO-E spezielle Regelung enthält.

Dies gilt allerdings nicht für die in Satz 2 aufgeführten Einspruchs-, Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren. Dort besteht eine dem Zivilprozessrecht vergleichbare kontradiktorische Verfahrenssituation. Hier hat ein Verweis auf den § 118 Absatz 4 Satz 3 ZPO-E zu erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 137)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 124 ZPO durch Artikel 1 Nummer 9.

Zu Artikel 16 (Änderung des Markengesetzes – MarkenG)

Zur Neuschaffung einer gesetzlichen Regelung wurde der § 81a hinsichtlich der Beschwerdeinstanz sowie eine Ergänzung zu § 88 hinsichtlich der Rechtsbeschwerdeinstanz eingefügt.

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis ist an die Änderung in der Nummer 3 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 66 Absatz 5 Satz 6)

Gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 hat das Deutsche Patent- und Markenamt der eingelegten Beschwerde in Verfahren, wenn dem Beschwerdeführer kein anderer an dem Verfahren Beteiligter gegenübersteht, abzuhelpen, wenn die Beschwerde wirksam eingelegt, zulässig und begründet ist. Die Beschwerde ist nur bei Einzahlung der Beschwerdegebühr wirksam eingelegt (§ 82 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit den §§ 1 Absatz 1 Satz 2, 6 Absatz 2 PatKostG). Im Falle eines Antrags auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist daher zunächst eine Entscheidung über diesen Antrag herbeizuführen, da die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gemäß § 130 Absatz 2 Satz 1 PatG die Rücknahmefiktion des § 6 Absatz 2 PatKostG bei Nichteinzahlung nicht eintreten lässt. Da das Deutsche Patent- und Markenamt nicht über Verfahrenskostenhilfe entscheidet, ist eine Vorabentscheidung über den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe durch das Bundespatentgericht erforderlich. Das Deutsche Patent- und Markenamt ist daher gehalten, bei einem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren diesen Antrag an das Bundespatentgericht weiterzuleiten, bevor eine Entscheidung über die Abhilfe erfolgen kann. Diese Vorabentscheidung entfällt in den Fällen der Drittbeteiligung gemäß § 66 Absatz 5 Satz 2, da die Beschwerde gemäß § 66 Absatz 5 Satz 5 dem Bundespatentgericht unverzüglich vorzulegen ist. Die Vorlage erfolgt trotz der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 PatKostG, wonach das Deutsche Pa-

tent- und Markenamt Verfahren grundsätzlich erst nach Zahlung der Gebühr für das Verfahren und des Vorschusses für Bekanntmachungskosten bearbeitet.

Zu Nummer 3 (§ 81a)

Die gesetzliche Regelung zur Verfahrenskostenhilfe in § 81a enthält zunächst in Absatz 1 eine allgemeine Regelung der Voraussetzungen zur Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe. Diese gilt für Verfahren vor dem Patentamt aufgrund der systematischen Einordnung in Abschnitt 5 des Markengesetzes, somit auch für die Vorabentscheidung nach § 66 Absatz 5 Satz 6. Die Regelung ist an den Voraussetzungen des § 114 ZPO orientiert und bezieht sowohl die neue Regelung zur Legaldefinition zum Begriff „mutwillig“ in § 114 Absatz 2 ZPO-E als auch die Voraussetzungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers in § 115 ZPO als auch die eingeschränkte Möglichkeit der Verfahrenskostenhilfe für juristische Personen nach § 116 ZPO durch eine Rechtsgrundverweisung mit ein.

Absatz 2 verweist auf § 130 Absatz 2 und Absatz 3 sowie auf die §§ 133 bis 137 PatG, die für die gerichtlichen Verfahren vor dem Bundespatentgericht anzuwenden sind. Dies stellt eine geringe Abweichung zu den Verweisungen aus den Parallelvorschriften im GebrMG und GeschmMG dar.

Ein Verweis auf § 130 Absatz 2 PatG ist erforderlich, da dieser auf die besonderen Gebührenregelungen in § 6 Absatz 2 PatKostG Bezug nimmt und ein Verweis auf § 122 Absatz 1 ZPO in § 136 PatG nicht enthalten ist. § 6 Absatz 2 PatKostG regelt die Wirkung der Nichteinzahlung von Gebühren und gilt gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 PatKostG auch für Auslagen in Verfahren vor dem Bundespatentgericht. Wie § 122 Absatz 1 ZPO ist daher auch § 130 Absatz 2 Satz 1 PatG für die Wirkung der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe relevant. Ein Verweis auf § 130 Absatz 5 PatG ist dagegen weder für das Beschwerdeverfahren noch für das Rechtsbeschwerdeverfahren erforderlich, da diese Vorschrift sich auf die Gebühren für das Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt bezieht, für welches die Vorschriften zur Verfahrenskostenhilfe nicht anzuwenden sind. Ein Verweis auf § 130 Absatz 4 und 6 PatG ist nicht erforderlich, da es im markenrechtlichen Verfahren keinen „Erfinder“ gibt und eine Beteiligung „Dritter“ nicht vorgesehen ist. Die Anwendung des § 130 Absatz 3 PatG auch im Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht entsprechend dem Verweis in § 138 Absatz 3 PatG führt zu einer Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Markenmitinhaber, wenn einer von diesen Verfahrenskostenhilfe beantragt. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die persönlichen Voraussetzungen zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe bei allen Mitinhabern vorliegen. Dies stellt eine Verschärfung der Voraussetzungen zur Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe dar.

Die Regelung des § 135 Absatz 3 PatG ist mit dem Ausschluss der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen zur Verfahrenskostenhilfe durch das Bundespatentgericht ausdrücklich gewollt. Nach § 83 Absatz 1 Satz 1 findet die Rechtsbeschwerde nur gegen Beschlüsse der Beschwerdesenate des Bundespatentgerichts statt, durch die über eine Beschwerde nach § 66 entschieden worden ist. Dagegen ist eine Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Bundespatentgerichts über Neben- oder Zwischenfragen des Beschwerdeverfahrens bislang grundsätzlich ausgeschlossen (Fezer Kommentar Markenrecht, 3. Auflage, § 83 MarkenG Rn 4; Ströbele in Ströbele/Hacker, Kommentar zum Markenrecht, 10. Auflage § 83 Rn. 6). Der Beschluss des Bundespatentgerichts, mit dem es Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren versagt hat, ist als Entscheidung in einem Nebenverfahren des Beschwerdeverfahrens nicht gesondert anfechtbar (vgl. BGH, Beschluss vom 30. April 2008, GRUR 2008, 732, Rn. 9 f.).

§ 137 PatG stellt eine Sondervorschrift für die Aufhebung der Verfahrenskostenhilfe an Stelle des neu geschaffenen § 120a ZPO-E dar und wird der Besonderheit, dass dem

Antragsteller gerade durch die Benutzung oder Verwertung einer Marke wirtschaftliche Gewinne erwachsen können, gerecht.

Zu Nummer 4 (§ 88 Absatz 1 Satz 3)

§ 88 enthält für das Verfahren über die Rechtsbeschwerde Verweisungen auf geltende Vorschriften. Gesetzestechnisch war daher im Rahmen dieser Vorschrift der Verweis auf die Geltung des § 138 PatG für den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe in der Rechtsbeschwerde einzufügen. Der anzufügende Satz 3 bezieht sich nun explizit auf die Geltung der Vorschriften zur Rechtsbeschwerde in patentrechtlichen Angelegenheiten. § 138 PatG verweist seinerseits auf die §§ 133, 134, 136 und 137 PatG und ordnet deren entsprechende Anwendung an.

Der Verweis auf § 130 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 und 6 PatG in § 138 Absatz 3 PatG ist für die Rechtsbeschwerde in Markensachen unschädlich, da die dort geregelten Fälle im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht vorkommen und daher eine entsprechende Anwendung mangels Anwendungsbereich ausscheidet.

Zu Artikel 17 (Änderung des § 24 des Geschmacksmustergesetzes)

Die Verweisung auf § 130 Absatz 5 PatG wird gestrichen. Die Einbeziehung von Jahresgebühren nach Satz 3 in Verbindung mit § 130 Absatz 5 PatG führt wegen der langen Schutzperioden im Geschmacksmusterrecht dazu, dass Guthabenbeträge für erhebliche Zeiträume vom Antragsteller angehäuft werden können. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) kann diese in dieser Zeit nicht vereinnahmen (vgl. § 130 Absatz 5 Satz 3 PatG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 PatKostG). Dies verursacht einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand. Auch ohne die Regelung zu den Jahresgebühren bleibt für den Antragsteller die Möglichkeit, vor Ablauf der Schutzfrist erneut Verfahrenskostenhilfe zu beantragen.

Zudem ist der Verweis auf § 136 Satz 2 PatG zur Klarstellung zu streichen. Die Vorschrift ist nicht auf die Verfahrenskostenhilfe nach dem GeschmMG anwendbar, da es im Geschmacksmusterverfahren vor dem DPMA die dort genannten Verfahren (Einspruchs-, Nichtkeits-, Zwangslizenzverfahren) nicht gibt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 65a – neu –)

Rechtsanwälte sind berufsrechtlich gemäß § 49a Absatz 1 BRAO zur Übernahme der Beratungshilfe verpflichtet. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll diese – mit dem Recht zur Erteilung von Beratungshilfe korrespondierende – Pflicht künftig auch den Angehörigen der steuerberatenden Berufe obliegen. Der Umfang dieser spiegelbildlichen Berufspflicht kann dabei nicht über den Umfang der Rechtsberatungsbefugnis dieser Berufsgruppen hinausgehen.

Anders als bei Rechtsanwälten (§ 49a Absatz 2 BRAO) sieht der vorliegende Gesetzentwurf aufgrund der geringen Zahl steuerrechtlicher Angelegenheiten in Beratungshilfesachen davon ab, eine Pflicht zur Beteiligung an Beratungsstellen zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 86 Absatz 4 Nummer 10)

Mit der Schaffung einer neuen Berufspflicht für die steuerberatenden Berufe entsteht das Erfordernis, diesen eine rechtliche Grundlage für die Ausgestaltung der Pflicht im Einzelnen an die Hand zu geben. Entsprechend der Regelung in § 59b Absatz 2 Nummer 5b BRAO sieht der Gesetzentwurf daher eine Erweiterung der Kompetenz der Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer in Beratungshilfesachen vor, so dass diese in

ihrer Satzung nähere Regelungen zur Ausgestaltung der Berufspflichten in Beratungshilfesachen treffen kann.

Zu Artikel 19 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (§ 51a – neu –)

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 18 Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 57 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe f – neu –)

Die Ausführungen zu Artikel 18 Nummer 2 gelten entsprechend.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Mit Ausnahme der Artikel 11 bis 13 soll das Gesetz nicht vor Ablauf von mindestens drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft treten. Die Anwendung des neuen Rechts erfordert Anpassungen des gemäß § 117 Absatz 3 ZPO-E eingeführten Formulars. Dafür ist die vom Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates erlassene Prozesskostenhilfевordruckverordnung zu ändern.

Satz 2 berücksichtigt den erforderlichen zeitlichen Rahmen für die in Artikel 11 bis 13 vorgesehene Gestaltungsmöglichkeit der Länder und sieht daher ein Inkrafttreten erst zwölf Monate nach der Verkündung vor.

